Germ. sp. 52 s

Germ. sp.
52 2

Die Steuerverfassung

und insbesondere

die

ritterschaftliche Steuerfreiheit

in

Sachsen.

Allen
Landtagsdeputirten,
der Ritterschaft,
den Städten und der Bauerschaft
im
Churfürstenthum Sachsen
gewidmet
von
einem Patrioten.

1805.

Preis: 1 Thlr. 8 Gr.

Aufgeschnittene und beschmutzte Hefte werden nicht zurückgenommen.

Beurtheilung
der
Steuerverfassung
und insbesondere
der
ritterschaftlichen Steuerfreiheit
im
Churfürstenthum Sachsen
nach den Landesgesetzen.

Als Widerlegung
des Grabmahls des Leonidas
bei Gelegenheit
des
auf das Jahr 1805
ausgeschriebenen Landtages.

Obsequium amicos, veritas odium parit.

1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Ein gewisser C. A. A. zu D. hatte in seiner Abhandlung über die Beförderung des Zutrauens zwischen Regenten und Unterthanen, viel treffliche Wahrheiten vorgetragen. Weil er aber zugleich in seinen Grundsätzen mittelst eines Nachhalls *) von einer im Jahr 1793 auf dem Landtage zu Dresden übergebenen, und nachher öffentlich bekannt gewordenen Landtagsschrift die Steuerfreiheit der Rittergüter in Chursachsen hart angriff, konnte dieses den Interessenten, deren Geldbeutel es betraf, nicht so recht

*) S. Grabmahl des Leonides, S. 123.

behaglich seyn. Einer von ihnen ergriff die Feder wider jenen Schriftsteller, und schrieb das Grabmahl des Leonidas. Er hat sich in seinen Behauptungen hin und wieder selbst widersprochen *). Vermuthlich war es auch eine ihm eigne Laune, welche ihn zu einem, dem gemeinen Manne ganz unverständlichen Titel seines Werks vermochte. Er mag seine Leser allesammt für seine Mitconsorten, und für gelehrte, in der griechischen Historie wohlerfahrne Männer angesehen haben. Anstatt den deutschen Herrmann zum Muster darzustellen, erzählt er lieber von den alten griechischen Helden, vom Miltiades, Aristides und Themistocles, vom Pausanias und Alcibiades. Dabei spottet er, der große Sterbliche, unter dem Throne seines Landesfürsten stehend, des städtischen Schriftstellerleins, und erklärt in weisen Aussprüchen, was in Ansehung der Steuerfrei-

*) Z. E. in Ansehung der steuerfreien Lehngüter, S. 94. 108 u. s. w.; ingleichen in Ansehung der ritterschaftlichen Land- und Dorfhandlungs- Accise, Fleischsteuer und Tranksteuer, S. 127. 181.

heit der Rittergüter Rechtens sey. Man kann es sich leicht vorstellen, was für eine Belehrung der Rittergutsbesitzer in dieser Angelegenheit zu seinem Vortheil ertheilen werde, und es ist allerdings Klugheit für den unterdrückten Bürger und Bauer, die ganze Sache, welche abzuändern nicht in seinem Vermögen stehet, mit Stillschweigen zu übergehen, damit er nicht in Gefahr komme, als ein Rebell und Tumultuant behandelt zu werden. Weil aber jener hochansehnliche Verfasser sogar die historische Wahrheit der auf dem, im Jahre 1793 gehaltenen Landtage, übergebenen Landtagsschriften zu entstellen sich erdreistet: so ist es nothwendig, der vernünftig denkenden Welt öffentlich zu sagen, wie der damalige Vorgang eigentlich beschaffen gewesen, und worauf die ganze Streitfrage beruhe, deren Gründe die städtischen Deputirten ihrer Schuldigkeit und dem Anverlangen ihrer Committenten gemäß vorgestellet haben, indem sie sehr wohl wußten, daß sie auf dem Landhause nichts nütze wären, wenn sie stumme Personen oder bloße Ja-Herren vorstellen sollten, und bei der-

jenigen Versammlung, zu deren Berathschlagungen sie erfordert worden, ihre Meinung nicht vortragen dürften. Vielleicht dienen meine Anmerkungen dazu, bei dem nunmehr abermals bevorstehenden Landtage diese wichtige Sache weiter in Ueberlegung zu ziehen, und die Beförderung der wahren Wohlfahrt des Landes fernerhin zu betreiben.

§. 2.

In so ferne ich jenem Vertheidiger der ritterschaftlichen Steuerfreiheit in seiner Abhandlung Schritt vor Schritt nachgehen wollte, würde ich mich von meiner Absicht, von der Steuerverfassung zu schreiben, allzu weit entfernen. Ich will daher nur bei den zu meiner Hauptsache gehörigen Puncten stehen bleiben. Er beantwortet die von ihm selbst S. 19 hervorgesuchte Instanz wegen des ungleichen Antheils zu den Landesabgaben blos in Absicht der relativen Ungleichheit, nach welcher die städtischen und ländlichen Grundstücke unter einander nicht allemal gleich catastriret, sondern mit allzu hohen, unter sich selbst

nicht verhältnißmäßigen, und den Zeitumständen nicht angemessenen Ansätzen beleget sind. Allein von der auf dem damaligen Landtage zur Sprache gekommenen unregelmäßigen Abtheilung, da der Bürger und der Landmann auf dem Dorfe alles, der Rittergutsbesitzer hingegen wenig oder gar nichts zu den Landesbedürfnissen beiträgt, schweigt er wohlweislich ganz stille. Wie ist es aber möglich, bei einem solchen Mißverhältnisse die Unzufriedenheit der bedruckten Geber zu unterdrücken. Hier ist das wahre einzige Mittel dieses, die obwaltende Ungleichheit abzuändern, und eine bessere Eintheilung der Beiträge zu den Landesbedürfnissen darzustellen. Man lasse die Rittergüter eben so Steuern entrichten, als die Güter der Bürger und Bauern, so sind sie unter einander gleich, und es haben die erstern keinen Vorzug vor den letztern; oder man nehme von den erstern zur Beförderung der Gleichheit ein Aversionalquantum, damit den letztern die Anzahl ihrer Schock- und Quatembersteuern vermindert werde.

Der Rittergutsvertheidiger giebt dem bedrängten Steuercontribuenten den wohl-

gemeinten Rath, die Beschwerden über die Steuerungleichheit, NB. mit geziemender Bescheidenheit, damit nicht die Stimme gleich der Posaune des Aufruhrs ertöne, denen vorzulegen, die darüber zu urtheilen befugt sind, den darüber zu fassenden Entschluß mit Gelassenheit abzuwarten, und sich zu unterwerfen, er möge ausfallen, wie er wolle.

Allein ein solcher Vorschlag möchte wohl dem Hauptübel nicht angemessen seyn. Man hält die Richter und Urtheilsverfasser in dieser Angelegenheit für parteiisch, und glaubt, daß die Präsidenten, Cassendirectoren und Geheimen Räthe, welche den Ausspruch thun sollen, allesammt oder doch mehrentheils als Rittergutsbesitzer auf ihren Vortheil sehen. Daher sey es gekommen, daß der Landesfürst den städtischen Antrag verworfen habe *). Auch beruhet diese Sache zugleich auf innerer Ueberzeugung, und auf wirklicher Abstellung der vorhandenen Mißverhältnisse. Wer giebt wohl mit Gelassenheit mehr, als er zu geben

*) S. 145.

schuldig ist? Wenn er muß, giebt er es freilich aus Furcht vor der Auspfändung, aber gewiß mit einem heimlichen Widerwillen, da er wider den Strom nicht schwimmen kann. Daher bestehet die rechte Cur darin, daß man die Hauptbeschwerde des kranken Staates aus dem Wege räume. Wenn der Podagrist über unerträgliche Schmerzen klagt, und der eine Arzt ihn blos zur Geduld verweist, ohne wirkliche Hülfe zu leisten, der andere hingegen das *Uebel zu lindern* und die Schmerzen *zu stillen* versucht; so wird letzterer sowohl nach den Empfindungen des Kranken, als nach dem Urtheil der vernünftig denkenden Welt den Vorzug vor jenem verdienen. Eben so ist es in dem gegebenen Falle. Die Städte beschweren sich:

Sie hätten der Abgaben zu viel, und die Rittergüter hätten gar keine.

Die Sache ist wahr, und wichtig genug, da ihre Folgen den Verfall der Städte noch mehr befördern, obwohl die Rittergutsbesitzer solches nicht zugestehen wollen. Sollte nicht Klugheit, Regentenpflicht und Liebe gegen die Landeskinder dem Fürsten

anrathen, dieses Uebel von Grund aus zu heilen?

§. 3.

Zwar behauptet jener Verfasser S. 22, es sey der allergrößte Theil der Nation seiner Meinung, wenn schon obige Beschwerde während des Landtages vom Jahre 1793 von den sämmtlichen allgemeinen Städten, deren 98 auf dem Landtage beisammen sind, und von den Städten des weitern Ausschusses, deren zwanzig sind, geführt worden. Es ist also nach der Landtagsordnung:

C. A. C. T. I. S. 31 f.

zu urtheilen wenigstens eine Gleichheit der Stimmen vorhanden. Nur der geringere Theil der Menschenanzahl in Sachsen pflichtet dem Verfasser bei, indem blos die Rittergüter, ihres Privatnutzens wegen, mit Hintansetzung des von ihnen vorgegebenen Patriotismus den Städten widersprechen. Ihr Vertheidiger fährt ferner fort: „Dieser größere Theil der Nation lasse sich mit Recht daran begnügen, daß nun seit

mehr als dreißig Jahren die vollständigen Rechnungen über die allgemeinen Anlagen bei jeder Landesversammlung vorgeleget worden, aus welchen erhelle, daß kein Groschen von den eingehenden Geldern anders als den Bewilligungen gemäß verwendet, und selbst von dem außerordentlichen Credit, welchen das Land in Kriegszeiten für den Nothfall bewilliget habe, noch kein Gebrauch gemacht worden sey."

Es zeigen aber im Gegentheil die wegen der General- und Landaccisgebrechen, wegen der Militz- oder Magazinfuhren, einreißenden Holzmangels, unzulänglicher Vergütung der Wildschäden, und anderer dergleichen Umstände auf dem damaligen Landtage eingereichten Schriften mehr als zu deutlich, daß man wohl etwas weiter gegangen sey, und sich mit der allerdings auch gebetenen Abstellung der Steuerungleichheit nicht begnüget habe. Dahingegen hat der Verfasser in demjenigen, was er von der gegenwärtigen Verwendung der Steuergelder schreibt, vollkommen Recht. Die sächsische Armee ist in dem besten Stande, sie

wird mit allen ihren Nothwendigkeiten richtig verpfleget, und die Steuer-Credit-casse hat sich durch eine pünctliche, den Landesbewilligungen gemäß erfolgende Auszahlung das größte Zutrauen erworben. Auch hat der Landesfürst durch die in Weißenfels und Wittenberg neuerbaueten Brücken, durch den wichtigen Schleusenbau im Thüringischen und Weißenfelsischen, und durch mehrere gemeinnützige Einrichtungen werkthätig bewiesen, daß die Abgaben, welche der Unterthan entrichtet, allerdings zum gemeinen Besten verwendet worden. Doch ist des erwähnten Schriftstellers Vorstellen S. 22 und 35 von der Rechnungsvorlegung einer großen Einschränkung bedürftig, wenn es Wahrheit bleiben soll. Den Ständen wurden auf den Landtagen die Rechnungen nur von demjenigen Gelde vorgeleget, welches zur Steuercasse kommt. Das sind die sogenannte Schock und Quatembersteuer, Personensteuer, Trankſteuer, Imposten und der Mahlgroschen, alles übrige bleibt ihnen ein Geheimniß, und der Rittergutsbesitzer hält nichts von Neckers Publicität S. 27. Gleichwohl entrichtet

der chursächsische Unterthan außer obigen auch General- und Landaccise-, Militz- oder Reuterverpflegungs-Gelder, Fleischsteuer, Straßenbaugeld und Magazingetraide. Die Generalaccise kann man zwar für eine Landesbewilligung nicht ansehen *), sie wird aber dennoch von dem Stadteinwohner bezahlet; alles übrige hingegen wird von den Landesständen bei jedem Landtage von Zeit zu Zeit bewilliget. Sollte es nun wohl unrecht seyn, wenn dem gebenden Bürger und Bauer, oder den Landtagsdeputirten, von allen Abgaben, welche sie theils bewilligen, theils ohne Bewilligung zu den Landescassen bezahlen, die vollständigen Rechnungen vorgeleget würden.

Ungeachtet die dermalige Verwendung der Landeseinkünfte untadelhaft seyn mag; so weiß man dennoch aus der Erfahrung, wie es unter der Brühlischen Verwaltung, und zu derjenigen Zeit, da die Churfürsten von Sachsen zugleich Könige von Polen waren, hergegangen sey. Es verlohnt sich

*) S. hiervon unten §. 21.

also wohl der Mühe, die sämmtlichen Cassenrechnungen zu allen Zeiten genau zu untersuchen, und vorjetzt nicht nur vom schuldigen Beitrage der Rittergüter *), sondern auch von jeder Sorte der zu erlegenden Steuern besonders zu handeln **), damit man zugleich die von den städtischen Deputirten über die Steuerungleichheit geführte Beschwerde desto besser verstehen möge.

§. 4.

Wenn jener Verfasser S. 26 behauptet, daß In- und Ausländer den zuneh-

---

*) §. 4 17. wider den Verfertiger des Grabmahls.

**) §. 18. von der Pfennigsteuer.
§. 19. von der Quatembersteuer.
§. 20. von der Kopf- und Personen- auch Vermögenssteuer.
§. 21. von der Generalaccise.
§. 22. von der Landaccise.
§. 23. von der Tranksteuer.
§. 24. von der Fleischsteuer.
§. 25. von dem Mahlgroschen.
§. 26. vom Geleite.
§. 27. von den Vortheilen der Vereinfachung der sämmtlichen Consumtions- und Handlungsabgaben.

menden Wohlstand der Nation im Ganzen bezeugen würden, so hat er nicht einmal seine Gewährsmänner namentlich angeführt, und vermuthlich die Städte gar nicht, sondern zur Nation blos die Ritterschaft gerechnet. Letztere ist bei dem hohen Preise des auf ihren Rittergütern steuerfrei erbaueten Getreides, welches der Stadtbewohner ihr theuer bezahlen muß, zu einem viel zu hohen Grad des Wohlstandes gekommen, als daß die Städter in dieser Rücksicht auch nur einigermaßen mit ihr in Vergleichung kommen dürften. Manches Rittergut, welches in den vorigen Zeiten für 15,000 bis 20,000 Thaler verkauft worden, ist nunmehr eine Tonne Goldes, und noch mehr werth, auch sind die Pachtungen der Landgüter bei den hohen Getreidepreisen außerordentlich gestiegen. Aber die Städte wurden durch diese Theurung desto empfindlicher angegriffen. Wenn der bürgerliche Kauf- und Handelsmann, wie der Rittergutsbesitzer S. 119 meint, sich sehr wohl darauf versteht, seine Abgaben auf den Preis der, dem Landmanne unentbehrlichen Waare zu schlagen; so ist dieses

wahrlich bei den Rittergutsbesitzern noch weit mehr der Fall, und es ist ja bekannt genug, wie diese dem armen Städter nicht einmal einen mäßigen Profit gönnen, sondern lieber (z. B. ihre Wolle) außer Landes vertreiben lassen, wo sie in blanken Friedrichsd'oren bezahlt werden, indeß der arme Städter kaum zehn Xzer aufbringen kann. Zudem hat ja auch selbst die gesammte Landschaft (warum nicht auch die Ritterschaft?) im Jahre 1767 eine Zulage von drei Pfennigen und drei Quatembern, ingleichen der Mahlgroschen-Steuer, die Dorfschaften hingegen statt der letzterern im Jahre 1770 einen neuern Zuwachs von drei Pfennigen und drei Quatembern sich gefallen lassen müssen,

C. A. C. T. II. S. 718. 719. 807.

dieses beträgt auf dem Lande eine Erhöhung von sechs Pfennigen und sechs Quatembern. Auch ist durch die neue Landaccis-Abgabe statt der vorherigen drei Pfennige auf vier Pfennige vom Thaler, also um den vierten Theil, noch mehr aber dadurch erhöhet worden, daß solche nicht von dem Materiali, sondern von dem Materiato

vernommen wird, und in den meisten einzelnen Ansätzen des Materiati nach dem Thaler ein, zwei bis drei Pfennige mehr Ausgabe ausfällt, als vorher bestimmt war. Sogar der Beitrag zu dem Magazingetreide von jeder steuerbaren Hufe hat sich gegen vorige Zeiten vermehret, und die Rittergüter, welche jährlich viele tausend Scheffel Getreide mehr erbauen, als sie zu ihrem Bedürfniß brauchen, geben von ihrem Ueberflusse gar nichts zum Landesmagazine. Obschon diese angeführten Thatsachen bekannt, und um so mehr fühlbar sind, da die sämmtlichen Unterthanen, mit Ausschluß der Ritterschaft, mehr als vorher bezahlen müssen; so wagt dennoch der Rittergutsvertheidiger S. 26 wider sein eignes Bewußtseyn (weil ihm die Landesbewilligungen nicht unbekannt bleiben konnten) vorzugeben: daß die Anzahl der ordentlichen Steuern seit vielen Jahren her nicht vermehret worden sey. Freilich nicht der Numerus, aber doch ist das abzugebende Quantum erhöht worden, und diese Erhöhung, ist sie nicht eben so fühlbar und drückend, als die Vermehrung der Anzahl?

Zudem ist jene Behauptung auch nicht einmal bei den Städten und der übrigen Landschaft, sondern nur bei den Rittergütern wahr, welche sich bei ihrer angemaßten Steuerfreiheit wider den städtischen Widerspruch von Zeit zu Zeit erhalten haben, und zu den obgedachten, allmählich erhöhten Abgaben nichts beitragen.

§. 5.

Ihr Vertheidiger gestehet S. 78 zu: „Es sey in der Theorie recht schön gesagt, daß ein jeder ohne Ausnahme nach dem Verhältnisse des Vortheils, welchen er in der Gesellschaft genießt, zu den öffentlichen Abgaben beitragen solle.“ Wenn aber dieser Grundsatz der Allgemeinheit, zugestandenermaßen, richtig ist; so kommt es nur darauf an, denselben zu realisiren, und es wird Pflicht für den Landesfürsten, eine gleichförmige Vertheilung der Auflagen unter alle Staatsbürger zu bewirken, oder ein der Gleichheit am nächsten kommendes Verhältniß darzustellen. Die zeither befreiet gewesenen Mitglieder

des Staats sind schuldig, die eingeführten Landesabgaben eben so gut, wie die übrigen zu entrichten, und können sich von der allgemeinen Mitleidenheit nicht ausschließen. Denn daß in einem jeden Lande öffentliche Abgaben und Einkünfte unvermeidlich sind, läugnet niemand eben so wenig, als daß den Vorstehern des Landes ein hinlängliches Auskommen gehört, welches ihnen die gesammten Unterthanen nach Verhältniß der größern oder kleinern Vortheile, welche sie im Lande genießen, darzureichen haben. Auch können öffentliche Anstalten zur gemeinen Wohlfahrt ohne hinlängliche Unterstützung unmöglich bestehen, und wo soll diese anders hergenommen werden, als von den öffentlichen Beiträgen, die jeder nach seinen Kräften leistet? Ferner, da eine besondere Armee zum Schutz des Landes noch bis jetzt für unentbehrlich gehalten wird, so muß sie ebenfalls ihren richtigen Sold erhalten. Allein alles dieses kann nicht bewerkstelliget werden, wenn nicht die Bewohner des Landes, welche diese Vortheile der Staatsverfassung, öffentlichen Schutz und vollkommene Sicherheit ge-

nießen, zu dem Aufwande dieser allgemeinen Bedürfnisse ihren Antheil beitragen, und es erhellet aus diesen Gründen, daß kein Mensch vornemlich von denen, welche zu der erwerbenden Classe gehören, und sonach am allerwenigsten die Rittergutsbesitzer sich von den Steuerabgaben ausschließen dürfen. Denn nichts ist einem Staate verderblicher, als wenn in selbigem ganze Klassen von Menschen leben, welche in Absicht der Landesabgaben ohne hinlänglichen Grund und zum großen Nachtheil anderer begünstiget werden. Da die Rittergutsbesitzer mit den übrigen Landeseinwohnern gleiche Vortheile der Ruhe und Sicherheit, und in mancher andern Rücksicht noch größere Vortheile genießen, so erlangen sie durch ihre Steuerfreiheit vor den unbegünstigten einen solchen Vortheil, daß die letztern Ausgaben haben, wo jene nichts ausgeben dürfen. Folglich werden die letzteren in ihren Fortschritten zum Wohlstande wesentlich gehindert, immaßen die ersteren, frei von den Landesabgaben, ihre natürlichen Producte, und die aus denselben gefertigten Präparate, und viele

Handlungsartikel wohlfeiler verkaufen können, und mithin auch einen starken Absatz und mehrern Gewinn haben, als die letzteren, welche den erlegten Impost, und ihre bezahlten Steuern zu Vermeidung eines Verlustes auf die zu verkaufenden Waaren schlagen müssen, welches die erstern nicht nöthig haben. Also ist eine Finanzeinrichtung, nach welcher nicht alle erwerbende Unterthanen, sondern nur einige mit Abgaben belegt und die übrigen befreiet sind, dem allgemeinen Landeswohlstand hinderlich, sie streitet wider die natürlichen Rechte, und wider die gemeine Billigkeit. Denn der Betrag zu den Landesbedürfnissen betrifft eine allgemeine Last, von welcher kein Gewerbe treibender Mensch, der im Lande wohnt, er sey bürgerlichen oder adlichen Standes, oder zum Bauerstande gehörig, befreiet werden darf, so lange er sich im Wohlstande befindet, und Alters und Schwachheits oder großer Verdienste wegen, der Befreiung nicht bedürftig und würdig ist; mithin findet auch in Ansehung der Landesbesitzungen kein Unterschied statt, es sey ein adeliches oder ein Bauergut oder

ein Bürgerhaus. Da diese Güter und deren Bewohner allesammt landesherrlichen Schutz genießen, da eine gute Landespolicei und Staatsverwaltung allenthalben vortheilhaft ist, da die Armee nicht blos den Bürger in der Stadt, und den Bauer auf dem Dorfe, sondern auch den Rittergutsbesitzer, diesen so gut wie jene, in Kriegs- und Friedenszeiten beschützt; so können sie auch alle mit einander vom Beitrage zu den allgemeinen Kosten sich nicht ausschließen, und die vorgewendeten Privilegia des Adels mögen nach der natürlichen Billigkeit auf eine uneingeschränkte Steuerfreiheit, zu denenjenigen Staatsbedürfnissen, wovon sie allerseits gleichen Vortheil haben, gar nichts beizutragen, nicht ausgedehnet werden. Dieser Grundsatz ist nicht nur in dem alten römischen und im natürlichen Rechte, sondern auch in den Reichsgesetzen fest gestellet. Der Reichsreceß von Speier des Jahres 1544 sagt in dem §pho es sollten auch alle Churfürsten rc. zum Beschluß: „doch soll hiermit gemeinen Ständen anderer Ursachen und vorfallenden Nothdurft halben sich mit ihren Untertha-

nen von wegen gebührender Anlagen zu vergleichen *) unbenommen seyn." Der Reichsreceß vom Jahre 1598 §pho Dieweil denn nun ꝛc. verordnet ausdrücklich: daß alle und jede contribuiren sollen, geistliche und weltliche, sie seyn exemt oder nicht. Und der Reichsreceß vom Jahre 1603 §. 3. Dennoch sollen die Unterthanen ꝛc. giebt eine ganz allgemeine Ursach an, welche auf einen jedweden Landeseinwohner zu deuten ist. Denn wollen sie ihr Gewerbe und Handthierung sicher und ungestört betreiben, wegen ihrer Besitzungen geschützt seyn, ihre Rechte und Gerechtigkeiten ungehindert ausüben, so

*) Dieser Ausdruck ist merkwürdig. Die Landesabgaben sind zwar an und für sich nothwendig, sie beruhen aber in Ansehung der einzelnen Beiträge nach der deutschen Reichsverfassung auf Vergleich, in dessen Entstehung es bei dem, was den natürlichen Rechten und Landesgesetzen gemäß ist, billig verbleibet. Wo ist denn aber in Sachsen irgend wo verglichen, daß der Bürger und Bauer die Landesbedürfnisse allein übertragen, die Rittergutsbesitzer hingegen davon frei seyn sollen?

müssen sie auch ihrem Landesherrn zu den hierzu erforderlichen Ausgaben durch Steuerabtrag behülflich seyn. Deshalb verordnet der Reichsabschied des Jahres 1544 §pho als wir aber:

daß Niemand hohen oder niedern Standes verschonet werden solle.

In dem Churfürstenthum Sachsen kommt zu obigen Bewegungsgründen noch dieser Hauptumstand hinzu, daß die Steuern, insonderheit die Land- Pfennig- Trank- und Vermögens-Steuern, zur Bezahlung der Landesschulden bestimmt worden.

C. A. C. T. I. S. 1369. 1470. 1497. 1509 et passim.

Diese Schuldenlast betrug im Jahre 1763 die wichtige Summe von 29,078,424 Rthlr. 18 Gr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf. sogenannter Steuerschulden, zu welchen die besondern Kammerschulden gar nicht gehören *). Die

*) Der eigentliche Betrag der Kammerschulden ist meines Wissens nie öffentlich bekannt worden. Nach den Ziehungslisten und abzustattenden Zinsen zu urtheilen, wird er mit Einschluß der

successive Bezahlung der erstern haben die sämmtlichen Stände des Churfürstenthums Sachsen, die Ritterschaft nicht ausgeschlossen (diese stehet sogar oben an) ausdrücklich übernommen, laut der Declaration vom 10ten Oct. 1767.

C. A. C. T. II. S. 299 f.

mithin kann auch die Ritterschaft nach den Regeln der Billigkeit von allen Arten der Steuern, welche zur Schuldenbezahlung bestimmt sind, sich nicht befreien, sondern

---

unzinsbaren Kammer-Credit-Cassen-Scheine auf 8,660,000 Thaler zu rechnen seyn, und es ist zu Tilgung derselben eine besondere Kammer-Credit-Casse errichtet worden,

C. A. C. T. I. S. 1327;

mithin haben im Jahr 1763 die gesammten sächsischen Staatsschulden

37 Mill. 638,424 Rthlr. 18 Gr. $6\frac{3}{4}$ Pf.

betragen. An Kammer-Credit-Cassen-Scheinen sind bis mit dem Jahre 1792 bezahlt worden:

3,810,300 Rthlr. Davon

713,800 Rthlr. zu 3 pro Cent, und
3,106,500 " zu 2 pro Cent

zinsbar waren. Auf die Steuerschulden hingegen oder sogenannten Landschaftlichen Obli-

sie muß die Steuerschulden mit bezahlen helfen, sie müßte denn versprochen haben, daß nicht sie, sondern die Bürger und Bauern

---

gationen sind zu Ausgange des Jahres 1792 bezahlt gewesen:

10,738,673 Rthlr. 11 Gr. $11\frac{1}{4}$ Pf. nemlich:

Rthlr.	Gr.	Pf.	
7,643,303	5	$11\frac{1}{4}$	in den J. 1764 = 1786.
475,420	—	—	= = = 1787.
506,922	6	—	= = = 1788.
503,163	18	—	= = = 1789.
538,882	6	—	= = = 1790.
521,532	—	—	= = = 1791.
549,450	—	—	= = = 1792.

utſ.

Daher bleiben beim Schluß des Jahres 1792 annoch an Steuerschulden zu bezahlen

18,289,751 Rthlr. 6 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.

und die Totalsumme der gesammten sächsischen Schulden mit Einschluß der Kammer = Credit = Casse betrug damals

23,139,451 Rthlr. 6 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.

Es ist aber unter der angegebenen Hauptmasse der Steuerschulden die hannöverische Forderung von mehr als $3\frac{1}{2}$ Million Thaler mit begriffen, welche bereits aus andern Churfürstlichen Cassen Vorschußweise bezahlet worden.

Bauern an ihrer statt, diese Schulden bezahlen sollten. Aber diese haben sie nicht bevollmächtigt, ein dergleichen Versprechen zu leisten, sondern sie stehen für ihre eigene Person, als Mitschuldner, in Verbindlichkeit. Folglich ist es eine große Unbilligkeit, wenn sie, ihrer Versprechungen uneingedenk, in Ansehung der Zahlungsmittel, sich von der Mitleidenheit ausschließen wollen. Hiervon sagt der Hofrath, Veit Ludwig von Seckendorf, welcher doch selbst ein Adelicher ist, in seinem deutschen Fürstenstaate *): „Daß die Art und Weise, welchergestalt und nach was vor einer Proportion solche Steuern anzulegen und einzubringen, anfänglich in der Vergleichung und Bewilligung des Herrn und der Unterthanen bestehe.“ Und bald darauf fährt er in seinen Bemerkungen also fort: „Es sey darauf zu sehen, daß derjenige, welcher den Genuß eines Guts oder anderer Einkünfte hat, auch die Beschwerungen nach

*) Im 3ten Theile, im 8ten Kapitel und in der 8ten Regel.

rechter und gleicher Proportion, wie die andern seine Unterthanen nach dem ihrigen tragen möchte. — Und wird demnach auch ferner diese Maße gehalten, daß diejenigen Stände und Personen im Lande, die etwa dem Landesherrn mit Ritterdiensten verbunden, oder sonst kostbarlichen Stand führen müssen, etwas anders, als die mit dergleichen Dingen unbeschwert sind *), in der Streuerproportion angesehen werden." Und endlich giebt er den sämmtlichen Landesregenten nachstehende Hauptregel: „Weil denn nun hieraus abzunehmen, wie die Landessteuerbarkeit oder das jus collectandi ein so hohes Regal, dabei aber voller Gefahr, und großer Verantwortung sey, indem es jedermann im Lande, und sonderlich dem gemeinen armen Hauswirth, welcher seines Standes und Wesens halber keines Vorzugs oder Befreiung sich zu getrösten hat, am meisten betrifft; so pflegen die christ-

*) Also meint der Herr von Seckendorf, die Adelichen sollten zwar beitragen, aber in Rücksicht ihrer Ritterpferde und Ritterdienste ein Wenigeres als die übrigen.

lichen hohen Obrigkeiten, welche dieses Rechts fähig sind, billig desto behutsamer damit zu verfahren. — Und damit sie desto weniger Ursach haben, solche Extraordinarmittel zu brauchen, ihre Kammergüter desto fleißiger in Acht zu nehmen, gute ordentliche Haus= und Hofhaltungen zu führen, den Pracht und Ueberfluß abzuschaffen, und zu vermeiden, und also anders nicht, als in hochdringenden Nöthen, die Steuer zu begehren, dieselbe zu dem Ende, dazu sie gewilliget, traulich und wohl anzuwenden, eine rechtmäßige billige Proportion damit zu halten, niemanden deswegen zur Ungebühr vor andern zu beschweren, oder zu befreien, sondern sich damit als christliche und milde Regenten zu erweisen, welche ihre Macht nicht zu Unterdrückung, Nachtheil und Qual, sondern zu Schutz, Rettung und Erquickung der armen bedrängten Unterthanen zu gebrauchen haben."

Mit solchen Gesinnungen schrieb dieser würdige und einsichtsvolle Mann, wowider der sächsische Rittergutsbesitzer etwas erhebliches einzuwenden nicht im Stande ist.

Denn daß diese allgemeine Mitleidenheit des Adels und der Wegfall der Befreiungen den contribuirenden Bürger und Bauer in Ansehung seiner Abgaben eine große Erleichterung verschaffen werde, ist augenscheinlich. Da die Hauptsumme der Landesbedürfnisse einerlei bleibt, es mögen gleich viel oder wenig Contribuenten vorhanden seyn; so vermehrt die Mitleidenheit der zeither befreit gewesenen, welche bei der Unterabtheilung in Zuwachs kommen, die Anzahl dererjenigen Personen, welche das Landesbedürfniß ausbringen, und es kommt auf einen jeden derselben ein Wenigeres, dahingegen die Befreieten, in so fern dergleichen Unbilligkeiten gestattet worden, von den übrigen Contribuirenden, deren Hauptsumme, der Befreiungen ungeachtet, immer einerlei bleibt, übertragen werden müssen. Welches eine verhältnißwidrige Belästigung der arbeitsamen Volksklasse des Bürger- und Bauerstandes als eine nothwendige Folge jener Befreiungen nach sich zieht.

Friedrich der Einzige sagt hiervon in seinem Versuche über die Regierungsfor-

men *): „Diese verschiedene Ausgaben erfordern beträchtliche Summen, und dazu muß man noch etwas rechnen, das jährlich für außerordentliche Fälle zur Seite geleget wird. Dieses alles muß indessen von dem Volke erhoben werden, und die größte Kunst bestehet darin, es zu erheben, ohne den Bürger zu drücken. Damit die Auflagen gleich vertheilet und nicht willkührlich werden, macht man Steuerregister, welche nur mit Genauigkeit klassificirt seyn dürfen, um die Lasten dem Vermögen der einzelnen anzumessen. Dies ist so nothwendig, daß es ein unverzeihlicher Fehler in den Finanzen seyn würde, wenn die schlechte Vertheilung der Abgaben den Ackerbauer von seiner

---

*) Im 6ten Theil seiner hinterlassenen Werke, S. 63. 64. Es ist diese vortreffliche Abhandlung zu Berlin, und auch zu Weißenfels, unter dem Titel: Friedrich II. König von Preußen, von der Regierungskunst und Fürstenpflicht, besonders gedruckt worden. Man vergleiche hiermit de Launnay de la Haye Friedrichs II. ökonomisch-politisches Finanzsystem, gerechtfertigt gegen den Grafen von Mirabeau, Berlin 1789.

Landwirthschaft abschreckte. Dieser muß vielmehr nach Bestreitung seiner Lasten noch mit seiner Familie in gewissem Wohlstande leben können. Weit entfernt, die Pflegeväter des Staats zu unterdrücken, muß man sie zum Ackerbaue ermuntern, darinnen bestehet der wahre Reichthum eines Landes. Der Boden liefert die allernothwendigsten Lebensmittel, und die, welche den Boden bearbeiten, sind, wie ich schon gesagt habe, die wahren Pflegeväter der Gesellschaft. — Je weitläuftiger ein Reich ist, desto nothwendiger ist es, den Ackerbau in demselben zu beleben."

Aus solchen Gründen hat nicht nur dieser Monarch, welchen der Rittergutsvertheidiger S. 130 den Eroberer Schlesiens zu nennen beliebt, in dem sich unterwürfig gemachten Schlesien die Steuerfreiheit der Rittergüter abgeschaft, sondern auch der Kaiser Joseph der Zweite fand es für rathsam, in den Kaiserlich Königlichen Erblanden eine gleichförmige Eintheilung der Steuern nach dem Ertrage der sämmtlichen Güter einzuführen, und hat dem Adel sowohl als den Geistlichen ein starkes ihren

Besitzungen gemäßes Quantum angesetzt, wodurch den Armen eine beträchtliche Erleichterung verschafft wurde. Eben dieses war seine wohlthätige Absicht in Ansehung der Ungarischen Länder, deren zeitherige Verfassung durch ausschließliche Begünstigung der katholischen Geistlichkeit und des Adels für die arbeitsame Volksklasse des Bürger- und Bauerstandes eine harte Bedrückung war, welche ein großes Mißverhältniß in Uebertragung der allgemeinen Landesbedürfnisse hervorgebracht hatte. Der Kaiser wünschte daher, den unter seinen Lasten erliegenden Unterthan von dem Uebergewichte der von der Steuer Befreieten zu retten, wurde aber durch mancherlei ihm gemachte Hindernisse, und durch sein frühzeitiges Absterben von der Ausführung seines gemeinnützigen Planes in Ungarn abgehalten *). Auch der ehemalige römische Kaiser, Ferdinand der Erste, ein Bruder

---

*) S. H. M. G. Grellmanns statistische Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der österreichischen Monarchie, im 2ten Bande Tab. Nr. 2. und Nr. 3.

des Kaisers Karls des Fünften, handelte in dem Markgrafthum Oberlausitz nach eben diesen Grundsätzen. Denn als einige von der Ritterschaft in diesem Markgrafthum sich von der Steuermitleidenschaft zum Nachtheil des Landes frei machen wollten, entstunden diesfalls Irrungen, welche dieser Regent, als damaliger römischer König, und als König in Böhmen, im Jahre 1544 folgendergestalt entschieden hat: „Wann und so oft in künftiger Zeit, von uns, unsern Erben, und nachkommenden Königen, diesen unser Cron Böheim, von allen derselben unserer Cron zugehörigen Landen sämtlichen oder sonderlichen, oder auch in unserm Marggrafthum allein, hinführo an Steuern, Pönen, Hülffe, Anschläge oder andere Dienste begehret, und von denselbigen angehörigen Landen, Marggrafthumen, und Fürstenthumen, samt und sonders uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheim, zu unsern oder unsern Erben und Nachkommen, besondern Gefallen und Guten, oder desgleichen unserer Cron oder auch unsern Marggrafthum und desselben Ständen

selbst zu ihren Nutz, Hülff und Handhabung oder Rettung des Vaterlandes, es seyen merkliche Beschwehrungen, Kriegsläufte, Türkenzüge oder andere unser, unsre Erben, und unsre Cron oder des Marggrafthums Nutz oder obliegenden Sachen bewilliget würden, wie solches sich immer gefügen oder Nahmen haben möchte; So sollen beyde Stände unsers Marggrafthums und jeden Standes Verwandte, sie seyn von Herren, Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft oder unsern Sechs-Städten und Gebauern, dieselben bewilligten Hülffen, Steuern oder Diensten, wie die immer genannt oder bewilliget werden, nach eines jeden Standes, auch desselben zugehörigen Personen, besondern Vermögen und Anzahl der Güther anschlagen, und nach seiner Angebühr davon leiden, Hülfe thun und Steuern, nach besten seinen treuen und was davon gefällt oder jeden Stand mit seinen Zugehörigen derhalben zu thun gebühren würdet, uns, unsern Erben, unserer Cron Böheim, oder auch

unsern Marggrafthum Ober-Lausitz zu Guten und Frommen nach bester seiner Treuen leisten, dergestalt, daß jeder Stand unsers Marggrafthums, oder auch ein jeder derselben Stände sonder Personen hohes und niederes Wesens; desgleichen eine jedere unsere Stadt und deren Verwandten alles ihr Vermögen und Güther sollte eigentlich schätzen, würdigen, oder gewißlich und getreulich nach guten Werth anschlagen, und hierinnen weder die von Landstande gegen den Städten, noch die von Städten hinwieder gegen den Landstand, und also ein Theil gegen dem andern sich keiner sonderlich erlangter oder habenden Freyheit gebrauchen, oder sich derselben gegen den andern Theil behelffen, besonders in alle Wege hierinnen die Gleichheit nach Anzahl aller ihrer und eines jeden Standes Güter halten, auch beyde Stände und derselben Personen alle und jede ihr zugehörige Lehen- oder Mund-Güter, auch erbar Innhaben und Ver-

mögen, woran das wäre, zu unsern Marggrafthum, deren Landstande oder unsern Städten angehörig, nichts davon ausgenommen, noch hintan gesetzet, ohne Wiederrede an Tag geben, und bey ihren Pflichten getreulichen schätzen, anschlagen und würdigen, damit, wer da viel Güter und Vermögen, wie die immer geschaffen, besitze oder habe, daß derselbige Uns, unsern Erben, auch unsre Cron Böheim und dem Vaterlande zu guten auch viel davon reiche, diene und gebe, daß beyde unsre Stände arme Leute Unterthanen und Verwandten gleich gehalten, und keines Theils Leute höher oder weniger, denn des andern zugehörigen, belegt, gesteuert oder beschweret werden. Ob sich dann darunter befinde, daß jemänd, es wäre unter oder bey unserm Landstande, oder unsern Sechsstädten, Güter besessen oder innen hätten, die vor Uns, unsern Erben, oder unser Cron Böheim zu Lehn gingen, oder künftig zu Lehn geliehen würden, dieselbigen sollen, wie anderer solcher Lehngüter Art und Herkommen ist, bey dem-

selben Stand, darunter sie itzunder oder hinführo gelegen, und je zu Zeiten betreten oder begriffen wären, auch gleichmäßig angeschlagen, gewürdiget, und ohne Wiederrede, Auszug oder einig Wiedersetzen, mit desselben Standes gebührender Hülfe, Steuer oder Anlagen versteuert, und Uns, unsern Erben und Crone von denselben Stand überantwortet und davon gedienet oder geleistet werden, wie von andern dergleichen Lehn- oder Landgütern gebräuchlich ist, oder zu thun und zu geschehen von unsern Marggrafthum bewilliget wäre, auch in solchen kein Stand den andern irren, verhindern noch eingreiffen, ganz in keinem Wege."

C. A. T. III. S. 47. 54. 55.

Es hat also vermöge dieser Entscheidung die Ritterschaft in der Oberlausitz keine Steuerfreiheit. Dieses Marggrafthum ist vermöge des Traditionsrecesses vom 30sten Mai 1635 von der Krone Böhmen dem Churhause Sachsen abgetreten worden,

C. A. T. III. S. 182 f.

folglich wird die Ritterschaft daselbst in demjenigen, was der Churfürst von Sachsen zu seinen Steuerbedürfnissen erhält, nach dem Maßstabe ihres Vermögens zur Mitleidenheit gezogen. Desgleichen ist die Ritterschaft des Fürstenthums Coburg eben so gut, wie die übrigen Unterthanen, zu contribuiren schuldig. Sie soll von ihren Gütern nicht frei gelassen werden, sondern der Fürst von Coburg hat ihr im Jahre 1675 aus besonderer Gnade und Willfährigkeit, mit Vorbehalt aller seiner Gerechtsame, damalen nur auf sechs Jahr, einen Steuererlaß bewilliget. In dem diesfalsigen Landtagsabschiede d. d. den 16ten September 1675 lautet es wörtlich also: „daß uns fünftens die getreue Landschaft auf sechs Jahr, und jedes Jahr absonderlich, die Ordinairsteuer zu zwei gewöhnlichen Terminen, als Trinitatis und Andrä, unterthänigst verwilliget hat, solches Acceptiren Wir gnädigst, und erkennen hieraus ihre unterthänigste Devotion, wollen auch dafür gnädigst bedacht seyn, daß vermittelst einer Revision oder gnugsamer Erkundigung der Steueranschlag bei guter

Richtigkeit erhalten werde. Und weil uns die getreue Ritterschaft und Incorporirte mit Anführung ihres Zustandes unterthänigst angelanget, daß sie mit Versteurung ihrer also genannten Proper-Güter diese sechs Jahr über in Ordinariis und Extraordinariis möchten aus Gnaden verschonet werden, Wir auch solches in Consideration genommen, so wollen wir zu Bezeugung unserer fürstlichen Gnade und zu ihren bessern Aufnehmen darein hiermit gnädigst willigen, jedoch daß es zu keiner weitern Nachfolge, vielweniger zu einiger vermeinten Befreiung soll gezogen, dieser Nachlaß auch zu andres nichts, als die Lehn und Güter in guten Bau und Besserung zu bringen und zu erhalten angewendet werden *)."

In dem meklenburgischen Landen hat man bei Ausgleichung der Steuern in

*) S. Johann Gerhard Grunert Biographie Albrechts des Dritten, Herzogs zu Sachsen, S. 249. 250. Auch ist eben daselbst S. 229 f. Nr. VII. ein weitläuftiges Responsum derjenigen Ursachen und Gründe beigefüget worden, warum

dem am 18ten April 1755 zwischen dem regierenden Herzoge, Christian Ludewig zu Meklenburg Schwerin, dessen beiden Söhnen, Friedrich und Ludewig, Herzogen zu Meklenburg, und der sämmtlichen Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Erbvergleiche im ersten Artikel §. 7. festgesetzet: „daß die Ausmessung aller und jeder ritterschaftlichen Güter, sie mögen Stammgüter oder nicht, Lehn oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Holzungen, Brüchen, Möhren, Landseen, Weiden und allen Ländereien, auch übrigen Pertinentien, wie sie Namen haben, ohne Unterschied, von wem dieselben beseßen werden, und ob sie vorhin für Ritterhufen, Hofäcker oder Bauerhufen gehalten worden, nach dem zwischen Uns und unserer Ritterschaft besonders verglichenen und unter den Nummern III. und IV. hieneben geschlossenen Messungs- und

---

die adelichen landsässigen Vasallen im Fürstenthum Coburg von ihren Proper-Gütern über die Ordinari auch Extraordinari-Steuern zu contribuiren schuldig seyn.

Baubonitirungsfuß vorgenommen, und demnächst von einem Jeden, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufenstand überhaupt gebrachten adelichen Gute ohne einige weitere Ausnahme die Hälfte der Hufen gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste von der Landescontribution befreiet, und solchergestalt für Immun zu ewigen Zeiten gehalten werden, die andere Hälfte der Hufen aber, es besitze sie wer da wolle, Contributionspflichtig bleiben, und von selbiger steuerpflichtigen Hälfte der Hufen die jährliche Landescontribution eingetrieben werden solle *)."

Sehr zu wünschen ist es, daß diese auf Recht und Billigkeit gegründete Einrichtung zur Erleichterung der ärmern Volksklasse allgemein werden, und im Churfürstenthum Sachsen

*) Ludewig Herrmann Hanns von Engel über die Steuerregulirung nach dem Ausmessungsfuße, S. 4. 5.

Sachsen ebenfalls eingeführet werden möge.

§. 6.

Da nun nach obiger Behauptung kein Gutsbesitzer, er sey wer er wolle, sich der Steuermitleidenheit zu entziehen befugt ist; so scheint allerdings das physiokratische oder ökonomische Steuersystem, einigen Beifall zu verdienen; nur gehen die Physiokraten in ihren Behauptungen zu weit. Nach ihrer Meinung sollen alle Landesbedürfnisse durch *eine* von dem reinen Ertrag der sämmtlichen Güter und Grundstücke abzustattende allgemeine Anlage bestritten werden, wogegen alle Consumtion, aller Handel und Gewerbe, Manufakturen, Kaufmannschaften, und mit einem Worte: alle Arten des Nahrungsstandes frei bleiben. Folglich würde die ganze Last der Steuern ursprünglich auf den Landeigenthümer zurückfallen, welcher alles ganz allein übertragen müßte, und gleichwohl leben außer demselben noch eine große Anzahl von unangesessenen Menschen und Capitalisten, besonders in solchen Ländern, wo Handel und Ge-

werbe getrieben wird, welche zu den Landesbedürfnissen ihren Antheil unmittelbar beizutragen, als Unterthanen allerdings schuldig sind. Diese werden aber nach den physiokratischen Grundsätzen gar nicht, wenigstens nicht unmittelbar, zur Mitleidenheit gezogen. Hiernächst können auch die Erdprodukte oder der reine Ertrag der Grundstücke den ganzen Reichthum eines Landes für sich allein nicht ausmachen, sondern Kunstfleiß, Handlung, und Gewerbe gehören auch dazu. Der ehemalige einsichtsvolle französische Finanzminister Necker, dessen Publicität dem Rittergutsvertheidiger gar nicht gefällt, urtheilet hiervon folgender Gestalt *): „Alle Imposten von den Producten der Erde nehmen zu wollen, ist ein chimärisches Project, wenn diese Imposten so unermeßlich sind, wie in Frankreich, und es ist ein Spiel abstracter Ideen, dieses System auf den Grund stützen zu wollen, daß alle Reichthümer aus der Erde kommen. Unstreitig kommen sie aus selbiger, aber sie

*) in seinem Compte rendu, S. 89 der Dohmischen deutschen Uebersetzung.

modificiren sich nur Stufenweise, und wenn sie durch verschiedene Kanäle gegangen, verwandeln sie sich in Geld, und allenthalben, wo der große Hauffe des Volkes weder Sparsamkeit noch Klugheit hat, würde vielleicht die Administration sich immer der Gefahr bloß stellen, die Zwangsmittel und Bestrafungen unnöthiger Weise zu vermehren, wenn man plötzlich den Ertrag, z. E. der Gabelle, durch Imposten auf die Producte des Landes ersetzen wollte."

Selbst durch das Beispiel ganzer Völker und Nationen wird dieses Urtheil bestätiget. Denn es ist ein richtiger Erfahrungssatz, daß die Schweitz, Engelland, Holland, Venedig, und mehrere Länder, ihren Nationalreichthum vorzüglich durch ihre Handlungsgeschäfte erlangt haben *), mithin verlangt die natürliche Billigkeit, daß die unmittelbare Last der Steuerabgaben nicht bloß auf den Begüterten oder Ansäßigen,

*) S. A. S. Smiths Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern, aus dem Englischen, Leipzig, 1793.

sondern auch die übrigen Unangesessenen, welche einen Theil des Landesvermögens mittelst ihres Gewerbes besitzen, und zum Theil Capitalisten sind, zugleich mit treffe. So gar die sächsische Generalaccisordnung vom 31. August 1707 führet hauptsächlich dieses als einen Bewegungsgrund der einzuführenden Accise an: „daß vorher viele Unbegüterte, welche doch des landesherrlichen Schutzes gleichfalls genießen, wo nicht gar frei gewesen, doch nur mit wenigem getroffen worden.“

C. A. T. II. S. 1919.

Eben so hält es das Mandat vom 15ten Jul. 1631 für billig, „daß alle diejenigen, welche keine unbeweglichen Güter haben, wie nicht weniger die unangesessenen Handwerksleute und Dienstboten, die bei und neben andern Unterthanen sich Zeither enthalten, der landesherrlichen Fürsorge und Schutzes würklich genossen, auch sich dessen noch also ferner zu erfreuen und zu getrösten haben, und aber mit der damals bewilligten Defensionscontribution und Erschüttung des Kommißgetreides nicht zu belegen, jedoch ihrem Stande und Ver-

mögen nach etwas beizusteuern sich nicht entbrechen können."

C. A. T. II. S. 1671.

Wenn aber nach diesem befehlsmäßigen Grundsatze der Schutz und die Fürsorge des Landesfürsten einen Grund zum Steuerbeitrage wider die Befreiungen darreichet, so müssen die Unansässigen sowohl als die Ansässigen ihren Steuerbeitrag leisten, und bei letzterern ist die anmaßliche Steuerfreiheit der Rittergüter schlechterdings in Wegfall zu bringen. Nach diesen Ursachen dürfte dasjenige Steuersystem, welches nicht nur von den Grundstücken ohne alle Befreiung, sondern auch von den Personen, von der Consumtion, und vom Handel zu Aufbringung der Landesbedürfnisse Steuern einfodert, in allen Handlung treibenden Staaten das schicklichste seyn *).

---

*) Mehrere Gründe wider die Physiokraten findet man in des Grafen **Brühl** Recherches sur divers Objects de l' Oeconomie politique, welche im Jahre 1784 in die deutsche Sprache übersetzet worden, unter dem Titel: Untersuchungen über ökonomische Gegenstände aus dem Französischen des Herrn Grafen von

In Sachsen insonderheit ist es unmöglich, die sämmtlichen Landeseinkünfte, welche die Unterthanen zu bezahlen haben, nach den Grundsätzen des physiokratischen Systems von dem reinen Ertrag der Güter oder Häuser und Grundstücke auszubringen. Dieses Land, mit Einschluß der Ober- und Nieder-Lausitz, und der Grafschaft Henneberg chursächsischen Antheils, hat einen Flächen-Innhalt von 726¼ Quadratmeilen, in welchem im Jahre 1792

Brühl, in Schmohls antiphysiokratischen Briefen, in der Sammlung von Aufsätzen für Freunde der Kammeralwissenschaften, Leipzig 1785. in Joh. George Schlossers Ephemeriden der Menschheit im 13ten Stück, in Joh. Gottfr. Hungers Geschichte der Consumtions- und Handlungsabgaben in Sachsen, deren zweite Auflage zu Dresden 1783. herausgekommen ist, S. 29 f. und im Antiphysiokraten, oder umständlicher Untersuchung des sogenannten physiokratischen Systems, vermöge welchem eine allgemeine Freiheit und eine einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke die Glückseligkeit aller Staaten ausmachen soll, vom Verfasser des Lehrbegriffs sämmtlicher ökonomischen und Kammeralwissenschaften, (Herrn von Pfeiffer), Frf. am Mayn 1780.

275 Städte,
6421 Dörfer,
502 Vorwerke und Freigüter, und überhaupt
89,374¾ Hufen Land, ohne die Hufen des Stiftes Wurzen,

befindlich waren. Wenn nun diese Städte und Dörfer nach der Anzahl ihrer Häuser, Wiesen und Aecker die große Summe von sechs bis sieben Millionen Abgaben *), wel-

---

*) D. Anton Friedrich Büsching rechnete im Jahre 1775 die chursächsische Einnahme auf 6,399,969 Rthlr. 14 Gr. nämlich:

2,553,508	Rthlr.	—	Gr.	Obersteuercasse.
524,600	=	—	=	Generalaccise.
821,861	=	14	=	General = Kriegescasse.
2,500,000	=	—	=	Die Renterei.

utſ.

im 35sten Stück seiner wöchentlichen Anzeigen. Nun ist zwar die Angabe wie viel bei der Ober = Steuercasse einkomme ganz unrichtig, da diese Haupt Einnahme sogar im Jahre 1792 mit Einschluß von 24,670 Rthlr. 20 Gr. ritterschaftlicher Donativgelder nur 2,167,005 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf. betrug, allein dagegen sind die General = und Landaccisen, die Fleischsteuer, und die Chur

che in die Churfürstlichen Cassen fliessen, mit Ausschluß der Unangesessenen allein unter sich ausbringen sollten; so würden diese letzterern in der Steuereinrichtung völlig übertragen, der Preiß der Lebensmittel durch den hohen Ansatz der unter die Grundstücke zu vertheilenden Steuerbeiträge ungemein erhöhet, der Werth der Grundstücke erniedriget, und die Grundeigenthümer müßten, da die Steuerlast ihnen zu schwer fiele, ganz zu Grunde gehen. Folglich kann man die physiokratische Steuereinrichtung in einem Handlung treibenden Lande, wie Sachsen ist, nicht zur Wirklichkeit bringen. Nur die Temperatur und Vereinigung der Grundsteuern mit den übrigen Steuerarten ist hier anzurathen, um die obgedachte Summe der sieben Millionen zeitheriger Einnahme herauszubringen.

fürstlichen Verpachtungen bei der sich jährlich vermehrenden Volksmenge und den theuren Getreidepreisen von Zeit zu Zeit gestiegen, daß man ganz füglich obige Haupt-Einnahme annehmen kann.

bringen. In den Preußischen Landen, ja selbst in Frankreich zur Zeit der Revolution, hat man die Consumtions- und Mobilien-Abgaben ebenfalls beizubehalten für gut befunden *). Nach ähnlichen, mit der Physiokratie gar nicht übereinstimmenden Grundsätzen ist das neue Steuersystem zu Mainz, ingleichen in den der vermeinten Republik Frankreich einverleibten deutschen Ländern jenseit des Rheins eingerichtet worden, woselbst nicht nur vom Werthe der Grundstücke, sondern auch von den Hausmiethen, Gewerben und Mobilien, von Erbschaften und dergleichen, Abgaben zu entrichten sind, dergestalt, daß das neurepublikanische, oder nunmehr neumonarchische Frankreich von Mo- und Immobilien, Consumtions- und Handlungsartikeln, und andern dergleichen Steuersorten **) weit mehr als unter der vorigen königlichen Regierung zu entrichten hat. Auch in den Meklen-

---

*) S. Tarif de la Contribution mobiliaire, par Mr. Dauverrail, Paris, 1791.

**) S. Das Hamburger Journal des Monats September 1798. S, 893 f. und S. 917.

burgischen Ländern ist ein ebenmäßiger Grundsatz, die Abgaben unter die Grundstücke, Personen, Consumtion und Gewerbe zu vertheilen, festgesetzt worden. Denn da die Städte nicht so viel Feldbau hatten, daß sie davon ihr Drittel der Landescontribution aufbringen konnten, so wurde auf die Ländereien derselben etwas gewisses gelegt, zugleich aber auch auf die Häuser, Vieh, Schlachten, Mahl-Getreide, und den Erwerb oder die Nahrung eine gewisse Abgabe festgesetzet, und auf solche Art der Städte Antheil zur Steuercontribution ausgebracht *). Diese Art, die Steuern des Landes zu vertheilen, ist ihrer Allgemeinheit halber die billigste und zuträglichste, indem es keinem Contribuenten zu schwer fällt. Man schaffe nur diejenigen Mißbräuche ab, welche bei den Real- und Personal-Handlungs- und Consumtionsabgaben eingeschlichen sind; so werden die sämmtlichen Unterthanen mit dieser Art der

*) S. Ludewig Herrmann Hanns von Engel, über die Steuerregulirung nach dem Ausmessungsfuße S. 44.

Steuerausbringung vollkommen zufrieden seyn.

§. 7.

Obschon aus den angeführten Beispielen erhellet, daß eine solche Eintheilung der Steuern, bei welcher die Rittergüter ebenfalls ihren Beitrag entrichten, allerdings möglich sey; will dennoch der Rittergutsvertheidiger S. 78 die zeitherigen Steuercontribuenten, als unverständige Laien bereden, „jene von ihnen gewünschte Steuereintheilung sey nicht ausführbar, ohne jährlich den Beutel und die Rechnungen der Gebenden zu untersuchen, ein Verfahren, welches mit der höchsten Tirannen verbunden sey, und alle wohlhabende Bürger gar bald aus dem Lande treiben würde." Man sieht wohl, daß der Verfasser auf Absurditäten gerathe, und sogar schimpfe, wenn man ihn zu einem Steuerbeitrage nöthigen will. Muß man denn bei der Ausmessung oder Taxation eines Rittergutes gerade den Geldbeutel des Besitzers visitiren? Waren denn der Eroberer von Schlesien, der Kaiser Joseph II. der

römische König Ferdinand, und der Herzog von Meklenburg Tirannen, da sie die Steuerfreiheit der Rittergüter in Wegfall brachten? Konnte es aber in den Ländern dieser Fürsten geschehen, warum soll es denn in Sachsen nicht angehen? Und was hat denn der Sächsische Rittergutsbesitzer für einen Vorzug vor dem Schlesischen, Böhmischen, Meklenburgischen, Oesterreichischen und Coburgischen? Ersterer drohet zwar, wegen der vermeinten Tiranney aus dem Lande zu ziehen, aber er kann doch seinen Grund und Boden nicht mitnehmen, und wird sich in Erwegung seiner Vasallenpflicht doch wohl halten lassen. Freilich dürfte in Sachsen ein vollkommen gleicher Beitrag von den Rittergütern nicht zu erwarten seyn, aber ein ungleicher Beitrag ist doch wohl besser als gar keiner; in einer solchen wichtigen Landesangelegenheit muß man den möglichst hohen Grad der Gleichheit zu erreichen suchen. Das Vermögen der Rittergutsbesitzer ist zwiefach, immobiliarisches und mobiliarisches. Bei jenem kann der Kaufschilling oder auch eine Ausmessung der Ländereien

zur Richtschnur dienen, und es sollen nach der Steuerverfassung auf ein jedes Schock Dresdner Maßes Aussaat nach Beschaffenheit des Bodens eins zwei bis drei Steuern repartiret werden *).

In Ansehung des letzteren hingegen müßte man sich auf eine gewissenhafte Angabe, und auf das weltbekannte Ehrenwort der Adelichen verlassen, welches schon mehrmal für gültig angenommen worden **). In den Meklenburgischen Ländern kostete die Landausmessung acht Tonnen Goldes ***). Wollen also die Rittergutsbesitzer sich der einen großen Kostenaufwand erfodernden Ausmessung ihres Grundeigenthums nicht unterwerfen; so mögen sie sich mit der Landschaft wegen ihres Beitrages zu den Pfennig- und Quatembersteuern auf ein gewisses Aversionalquantum überhaupt vergleichen. Sie besitzen an Ländereien unge-

*) C. A. T. II. §. 7. S. 1519. in Vergleichung mit S. 213 f.

**) S. Das Steuerausschreiben vom 13ten Jan. 1747. § 11. in C. A. C. T. II. S. 460.

***) S. Engel l. c. S. 45.

fähr den vierten Theil des Landes, und die meisten Rittergüter sind in fruchtbaren Gegenden gelegen, woselbst sie die schönsten Getreidearten in großer Menge erbauen, mithin kann für sie die Uebernehmung des vierten Theils von den Landesbedürfnissen nicht zu viel seyn. Im Baierischen Erbfolgekriege des Jahres 1778 mußte die Ritterschaft des Churkreises zu derjenigen Fouragelieferung, welche den Preußischen Kriegesvölkern zur Winterverpflegung gegen Taxmäßige bestimmte Bezahlung ausgebracht wurde, ihres gewöhnlichen Widerspruches ungeachtet, den vierten Theil beitragen, und es wurde dem übrigen Theile des Churkreises nur $\frac{3}{4}$ von der ganzen Lieferung zugetheilet.

An Schocksteuern sind	772,737 Thlr.	5 Gr.	$11\frac{7}{12}$ Pf.
und an Quatemberst.	921,573 „	4 „	$\frac{1}{4}$ „
mithin in Summa	1,694,310 „	9 „	$11\frac{5}{6}$ „

excl. 28704 Thlr. $10\frac{3}{4}$ Pf. Mahlgroschensteuer.

im Jahre 1792 zur Obersteuereinnahme eingeliefert worden, zu welcher Hauptsumme die Rittergüter nicht einen Pfennig beigetragen haben. Wenn man sie nun zum

vierten Theile zur Mitleidenheit ziehen wollte, mußten sie nach obigem Betrage die Summe von

	423,577 Rthlr.	14 Gr.	6 Pf.
und dagegen die Landschaft an Städten und Dörfern den Ueberrest der $\frac{3}{4}$ an	1,270,732 "	19 "	6 "
	Summa utsupra.		

excl. des Mahlgroschens,

unter sich aufbringen, wodurch die Anzahl der vom Lande zu bewilligenden Pfennig- und Quatembersteuern sich merklich vermindern würde. Die Städte des weitern Ausschusses verlangten in ihrer damaligen Beschwerdeschrift von der Ritterschaft überhaupt einen ihrem Güterwerthe und dem Ertrage derselben angemessenen Beitrag zur Landescasse, und in ihren nachherigen Vorstellungen schränkten sie sich namentlich auf einen ritterschaftlichen Beitrag von drei Pfennigen und drei Quatembern ein. Das wäre ungefähr der sechste Theil der städtischen Pfennigsteuern, und der siebente Thei der städtischen Quatember, oder wenn man auf das Ganze, inclusive des Accisbetra-

ges rechnen will, der $14\frac{1}{2}$ Theil von Pfennigen, und der $12\frac{1}{4}$ Theil von Quatembern gewesen. Billiger konnten diese Stadtdeputirten wohl nicht denken. Sie wären zur städtischen Erleichterung sehr gern mit diesem wenigen zufrieden gewesen, und brachten dieserhalb in Vorschlag, statt dieser in Wegfall zu bringenden Pfennige und Quatembern die ehemalige Vermögenssteuer wieder herzustellen. Allein sie erlangten mit allen ihren Bemühungen ein mehreres nicht, als daß die Ritterschaft damals zur Erleichterung der steuerbaren Unterthanen, mit dem sonderbaren Ausdrucke:

freiwillig und ohne alle Consequenz, eine Tonne Goldes überhaupt auf sechs Jahr, mithin in jedem Jahre die Summe von

16,666 Thlr. 16 Gr.

jedesmal zu Ostern, halb baar und halb in Cassenbillets zahlbar, dem Landesfürsten darboten, mit der angefügten unterthänigsten Bitte: daß der Churfürst dem Lande 1 Pfennig oder 1 Quatember, oder 1 Pfennig und 1 Quatember an den ausgeschriebenen Currenten-Steuern möchte zu Gute gehen lassen. Durch welchen Beitrag

und den bei dem Nebenfond der Steuercreditcasse der 30,000 Thlr. entstehenden Ueberschuß dem Lande an der zeitherigen Bewilligung ein einfacher Quatember abgeschrieben worden ist. Es war aber auf diesen Nebenfond die Zahlung der zur Obersteuereinnahme eingelieferten Depositengelder, und der Zinsen hiervon zu $2\frac{1}{2}$ pro Cent, auch ferner die Bezahlung der Lehn- Stammes- Fideicommiß- und Majorats-Capitalien, ingleichen der alten und neuen zins- und unzinsbaren Versicherungsscheine über die unter 100 Rthlr. betragenden Posten nebst dem bei der Creditcasse vorfallenden unentbehrlichen Kostenaufwande angewiesen.

Avertissement d. d. Leipziger Ostermarkt 1763 §. 8 und Declaration vom 10. October 1763 §. 1. 4. 11. 12. C. A. C. T. II. S. 294. 295. 299 f.

Es sind daher aus demselben sowohl die im Neujahrmarkt 1764 ausgestellten unzinsbaren und respektive zinsbaren landschaftlichen Versicherungsscheine sub litt. E. und F. als auch die alten zu Ostern 1752 und 1753 fällig gewesenen zinsbaren Ver-

sicherungsscheine sub litt. F. über die unter 100 Thaler betragende Posten insgesammt bezahlt und bereits mit dem Jahre 1773 zahlbar geworden. Diese landschaftlichen Versicherungsscheine sub litt. E. haben

84,823 Thlr. 8 Gr. 2¼ Pf.

und die sub litt. F.

73,238 Thlr. 8 Gr. 10 Pf.

betragen, welches zusammen eine Summe von

158,063 Thlr. 17 Gr. ¼ Pf.

ausmacht. Da nun ferner, nach Inhalt der Steuercreditcassenrechnungen zu Ausgange des Jahres 1786 das in

126,533 Thlr. 5 Gr. 3 Pf.

bestandene Depositenquantum fast ganz, und noch verschiedene andere Posten, gleichergestalt außer der Verlosung, aus dem Nebenfond besonders abgeführet gewesen*); So ergiebt sich aus diesen Verhältnissen, daß außer den bei der Creditcasse vorfal-

---

*) S. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, Leipzig 1790.

lenden Kosten nur sehr wenig aus dem Nebenfond zu bezahlen, folglich eine große Ersparniß vorhanden sey. Bei dem letztern Landtage des Jahres 1799 hat die Ritterschaft außer dem gewöhnlichen Donative von 150,000 Thlr. statt der im Jahre 1793 dargebrachten 100,000 Thlr. — auf anderweite 6 Jahre, 1800 — 1805

Einhundert und funfzigtausend Thaler

als einen Beitrag zu den vorfallenden Militairbedürfnissen, und zum Besten der Armee, halb baar und halb in Cassenbillets, zu jeder Michaelis-Messe 25,000 Thaler zahlbar, abermals nach dem gewöhnlichen Ausdrucke ganz aus freiem Willen bewilliget, es ist aber der Landschaft außer dem bereits gedachten Einen Quatember etwas weiteres nicht zu Gute gegangen, ob schon, sogar nach Eingeständniß des Rittergutsvertheidigers S. 122 damals ein beträchtlicher Ueberschuß in der Steuercasse vorhanden war. Denn im Jahre 1794 blieben, nach Abzug aller gewöhnlichen Ausgaben

98,339 Thlr. 4 Gr. $9\frac{11}{12}$ Pf.

übrig. Ob schon in dem Jahre 1795 außer dem vollen Cammerdeputate des gangbaren Jahres *) zugleich auch

43,000	Thlr.	an Kammerdeputat-Rückstande des Jahres 1781.
14,000	=	in Abschlag des Kammerdeputat-Restes vom Jahre 1772.
Summa 57,000	Thlr.	

zur Rentkammer bezahlt worden waren; stieg dennoch in diesem Jahre der Steuerüberschuß mit Einschluß des vorherigen auf

107,200 Thlr. 20 Gr. $2\frac{1}{3}$ Pf.

---

*) Bekanntermaßen werden jährlich nach den Landtagsbewilligungen 96,250 Thlr. aus der Obersteuercasse als ein sogenanntes Deputat zur Beihülfe der Rentkammer-Ausgaben, ohne den Ueberschuß der Fleischsteuer und Landaccise zu rechnen, bestimmet. Es hatte aber in dem theuren Jahre 1772 und in den nachherigen Jahren, weil hin und wieder Steuerreste entstanden, dieses Fixum aus der Obersteuercasse nicht für voll bezahlet werden können, daher kommen die nachbezahlten Rückstände.

Im Jahre 1796 hatte man in fernern Abschlag des Kammerdeputat-Rückstandes vom Jahre 1772.

19,284 Thlr. 22 Gr. $10\frac{1}{4}$ Pf.

zur Rentcammer bezahlet, und dem ungeachtet bei der Obersteuercasse

206,619 Thlr. 7 Gr. $5\frac{5}{12}$ Pf.

erübriget. Im Jahre 1798 erhöhete sich dieser Ueberschuß bis auf

244,337 Thlr. 5 Gr. $3\frac{7}{24}$ Pf.

und der Kammerdeputat-Rückstand vom Jahre 1772 betrug nur noch

54,163 Thlr. 3 Pf.

Aus diesen Verhältnissen siehet man, daß nunmehr die Steuereinkünfte der zeitherigen Landesbewilligungen, zumal wenn der Ueberschuß bei der Fleischsteuer und von der Landaccise dazu gerechnet werden sollte, mehr als zulänglich, und die bereits im Jahre 1793 gebetene fernerweite Verminderung der Pfennig und Quatembersteuern ohne Nachtheil der feststehenden Steuerausgaben möglich gewesen sey. Allein der Minister v. Wurmb schützte wider den verlangten Steuererlaß die damaligen kriegerischen Zeitläufte vor. Kluge Vorsicht, meinte er in

seiner Antrittsrede bei Eröffnung des Landtages im Jahre 1799, „wolle die von Sr. Churfürstl. Durchl. selbst, nach Dero zu ihren Unterthanen tragenden landesväterlichen Zuneigung, gewünschte Erleichterung der zeithero getragenen Lasten nicht gestatten; sie verbiete, so lange der Friede in Deutschland nicht auf eine dauerhafte Art hergestellet sey, die Waffen aus den Händen zu legen, und die zur Sicherheit der Landesgrenzen nöthigen Veranstaltungen und Vorsichten einzustellen. Und der eigenen Einsicht der Stände möge bei einer solchen Lage nicht entgehen, daß es besser sey, die gewohnten und der Erfahrung nach zeither den Kräften des Landes nicht unangemessen befundenen *) Abgaben noch eine Zeitlang unvermindert fortdauren zu lassen, als vielleicht nach augenblicklicher Erleichterung solche von neuem aufzulegen."

---

*) Wider diese Behauptung möchten wenigstens die mehr und mehr in Verfall kommenden Städte, einen starken Widerspruch erregen, wie die Landtagsschriften deutlich zeigen. Siehe unten §. 15. 16. 17.

Kurz darauf kam der Reichsfriede mit Frankreich wirklich zu Stande, die unterbrochen gewesene Verlosung der Steuercapitalien wurde fortgestellet, und die zeitherigen auf fernere sechs Jahre bewilligten Pfennig- und Quatembersteuern wurden mit Ausschluß des erlassenen einen Quatembers, allesammt beibehalten.

Ob nun aber ein solches Verhältniß, wenn binnen sechs Jahren die arbeitsame Volksclasse an Pfennig- und Quatembersteuern

9 Millionen, und beinahe 9 Tonnen Goldes,

die ansehnliche Ritterschaft hingegen nur eine einzige, oder anderthalb Tonnen Goldes, zu den Landesbedürfnissen beiträgt, richtig sey, und ob man sich mit der lediglich auf Willkühr beruhenden Aeußerung, S. 137:

daß die Ritterschaft sich hoffentlich nicht weigern werde, auch künftighin außerordentliche Beisteuern, zum Besten des Staates zu übernehmen,

in einer Sache, wo es auf wahre Obliegenheiten ankommt, geradezu begnügen könne,

dieses bedarf vorjetzt keiner fernern Untersuchung. Denn der sächsische Landesfürst hat ja selbst schon behauptet, daß die Donativgelder der Ritterschaft mit ihren Immunitäten in keinem Verhältnisse stehen.

C. A. C. T. II. S. 413. 414.

§. 8.

Der Rittergutsvertheidiger gehet bei Beantwortung der Frage:

Ob das diesseitige Verlangen rechtmäßig sey?

S. 79 f. auf den Ursprung der damaligen Landtage und Landesabgaben zurück, weil man auf Abänderung einer Jahrhunderte hindurch bestandenen Verfassung nicht antragen könne, ohne den Grund und die Beschaffenheit derselben mehr als oberflächlich zu kennen. Man will zwar dem Verfasser diese erfoderte Kenntniß nicht absprechen, er hätte aber eigentlich auf den wahren Ursprung der Rittergüter zurücke gehen sollen, so würde die Sache eine ganz andere Wendung erhalten, und es sey uns erlaubt, ebenfalls zu fragen:

Ob

Ob jenem Recensenten das natürliche Recht, die Beschaffenheit desselben, und die Lehnsobliegenheiten bekannt sind?

Da das Recht der Natur unveränderlich ist, mag die aus derselben herstammende Pflicht durch den hervorgesuchten Ursprung der Landtage und Landesabgaben, und durch die seit Jahrhunderten her angeblich bestehende Verfassung gewiß nicht abgeändert werden. Die Veränderung der Zeitumstände muß eine gleichmäßige Veränderung in den Abgaben nach sich ziehen, folglich ist es einleuchtend, daß die aus dem Wenk, Zacharias und Hausmann zusammen getragene Erzählung der alten Geschichten auf unsere jetzigen ganz veränderten Umstände nichts bewirken könne. Damals wußte man ja noch nichts vom Obersteuer-Collegio und geheimen Consilio, von der Rentkammer und Landesregierung. Zur Besoldung dieser Collegiorum ist die Fleischsteuer bestimmt.

C. A. T. II. S. 1270. 1272.

Sollte es nun wohl unbillig seyn, wenn man dem Rittergutsbesitzer den Fleischpfen-

nig, eben so, wie dem gemeinen Mann, abforderte, da diese Landescollegia jenem so gut wie diesem einerlei Nutzen verschaffen? Damals gab es noch keine stehenden Heere, und der Verfasser erzählt selbst S. 80 f.: „Daß die alten Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen ihre ordentlichen, in Ermangelung stehender Heere und beständiger Gesandtschaften nicht sogar ins Weite gehenden Abgaben von dem Ertrag ihres Privateigenthums, von den Renten und Gütern ihrer Unterthanen und von dem Zoll und Geleite der Durchreisenden bestritten hätten *). Wenn aber der Landesfürst ins Feld gezogen wäre, hätten sich Herren und Ritter mit ihren Knechten ebenfalls bewaffnet."

Nach der gemeinen Sage hat bereits im zehnten Jahrhundert der treffliche Kaiser aus Sächsischem Stamme, Heinrich

*) Also war jene Landesverfassung ganz anders als die jetzige. Damals gab es noch gar keine von der Landschaft besonders zu bewilligende Abgaben, und jetzt sind dergleichen in verschiedentlicher Gestalt vorhanden.

der Vogler, welcher nicht nur Herzog zu Sachsen, sondern zugleich auch König der Deutschen war, das Markgrafthum Meißen gestiftet, und im Kriege wider die Wenden die feindlichen Wendischen Landgüter des neuerrichteten Markgrafthums und der umliegenden Länder unter seine Sächsische Ritterschaft mit dem Beding vertheilt, daß diese ihm in Kriegszeiten zu Pferde dienen solle. Also hatten die Sächsischen Ritter damals blos das dominium utile dieser Güter erhalten, und das dominium directum, oder die Oberherrherrschaft, war bei dem Landesfürsten geblieben. Dieser Unterschied des zweifachen Eigenthums ist in den Sächsischen Rechten ausdrücklich festgesetzt.

Constit. Elect. 36. T. II. C. A. T. I. S. 99.

Daher sind die Sächsischen Rittergutsbesitzer eben so gut Unterthanen ihres Landesfürsten, als die übrigen Bürger und Bauern, und dem Fürsten stehet bei ihnen das Recht der Besteuerung zu, welches er auch mehrmals in Ausübung gebracht hat.

C. A. C. T. I. S. 38. T. II. S. 1377 f. 1409 f. 1667. 1668. 1790.

Die Lehnspflicht, welche der Lehnsmann seinem Lehnsherrn schuldig ist, und deren Festhaltung er eidlich angeloben muß, wird in dem Lehnrechte gemeiniglich als dreifach angegeben. Sie wird fidelitas officialis, subjectiva und vasallitica genannt, weshalb in der Eidesformel die allgemeinen Worte stehen:

getreu, hold und gehorsam seyn.

C. A. T. I. S. 1982.

Hieher gehört insonderheit die bedungene Gestellung der Ritterpferde, oder an deren statt, in so fern diese nunmehr wegfallen, die Bezahlung eines zulänglichen Vergütungsquantums dafür. In dem Reichsreceß des Jahrs 1541 §. 44. wird diese Summe für einen Reisigen monatlich auf 12 fl. gerechnet, beträgt jährlich 120 fl. damaligen schweren Geldes für jedes Ritterpferd, und es verlohnt sich wohl der Mühe, diese Ritterpferdsanlage etwas genauer nachzurechnen. Die Anzahl der

gangbaren Ritterpferde in dem Churfürstenthum Sachsen und den incorporirten Landen ist nicht immer einerlei gewesen, sondern um deswillen verschieden, weil einige Rittergüter in Ansehung ihrer aufhaftenden Ritterpferde Moderation genießen, und die zur Churfürstlich Sächsischen Rentkammer nach und nach gekommenen Rittergüter bei Repartition der Donativgelder übertragen, das ist, nicht gerechnet werden.

Im Jahre 1684 sind bei Untersuchung der Musterrollen an Ritterpferden gangbar befunden worden:

133	Pferde im Churkreise.
$352\frac{3}{4}$	= = Thüringischen.
305	= = Meißnischen.
$92\frac{3}{4}$	= = Erzgebürgischen.
$305\frac{3}{4}$	= = Leipziger, incl. des Stifts Wurzen.
175	= = Vogtländischen.
$90\frac{3}{4}$	= = Neustädtischen.
42	= = Stift Merseburg.
$32\frac{1}{2}$	= = Naumburg = Zeiz.
$1524\frac{1}{2}$	Ritterpferde.

Im Jahre 1711 findet man in den Landtagsacten überhaupt nur 1504 Ritterpferde, und Wabst *) rechnet auf 1388½ excl. der Stifter Merseburg und Naumburg; davon in jenen

92 und in diesen

37½ Ritterpferde gerechnet wurden; ingleichen

28 von Churfürstlichen Gütern.

Das sind also in allen 1527 Ritterpferde, und Wabst theilet die angegebenen 1388½ Ritterpferde folgendergestalt ein, nemlich:

	Von der Rittersch.	Von Churf. Güt.
Im Churkreise	125½	17
= Thüringischen	340½	—
= Meißnischen	307⅙	9
= Leipziger	299¾	5
= Gebürgischen	98¾	3
= Vogtländischen	125¼	—
= Neustädter	90 11/12	—

*). S. D. Christian Gottlieb Wabst in seiner im Jahre 1732 zu Leipzig in Folio herausgegebenen historischen Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen, und den dazu gehörigen Landen, S. 78.

In dieser Angabe muß ein Error scribae oder calculi vorhanden seyn, denn die Hauptsumme trifft nicht vollkommen zu, unterdessen siehet man aus den angegebenen Ritterpferden, so viel, daß die Besitzungen der Rittergüter sehr beträchtlich sind.

Im Jahre 1799 fertigte die Ritterschaft wegen der als ein (angeblich) freiwilliges Donativ dargebrachten

180,000 Thaler

nachstehende Repartition, und brachte dieses Geld folgendergestalt aus:

Thlr.	Gr.	Pf.		Pferde.		
12,868	5	$4\frac{6208}{10829}$	v.	$116\frac{1}{8}$	d.	Churkr.
37,662	18	$2\frac{1459}{\;}$	=	$339\frac{7}{8}$	=	Thüring.
32,948	13	$6\frac{4806}{\;}$	=	$297\frac{1}{3}$	=	Meiß.
10,277	12	$11\frac{7721}{\;}$	=	$92\frac{3}{4}$	=	Erzgeb.
13,063	23	$10\frac{5530}{\;}$	=	$298\frac{3}{8}$	=	Leipziger
13,879	9	$6\frac{6486}{\;}$	=	$125\frac{1}{4}$	=	Vogtl.
9,299	2	$6\frac{28}{\;}$	=	$83\frac{11}{12}$	=	Neust.
150,000	—	—		$1357\frac{5}{8}$		

Wenn aber die Ritterschaft zum Behuf der stehenden Armee nach dem Reichsrecesse für jedes Pferd jährlich 120 fl. bezahlen sollte, würde dieser jährliche Betrag folgendergestalt ausfallen:

$1524\frac{1}{2}$ Ritterpferde à 120 fl. beträgt	183,940 fl.
oder	
$1388\frac{1}{2}$ Ritterpferde nach Wabsen beträgt	166,670 fl.
oder	
$1357\frac{5}{8}$ Ritterpferde à 120 fl. excl. der Churfürstl. betr.	152,915 fl.

damaligen schweren Geldes, statt dessen die Ritterschaft innerhalb sechs Jahre gewöhnlichermaßen nur 100 oder 150,000 Thaler bezahlet, da es doch auf sechs Jahre 9 bis 10,00000 Thaler, oder auf jedes Jahr ohngefähr 150,000 Thaler seyn sollten. Denn es können die Rittergutsbesitzer, seitdem die stehenden Kriegesheere entstanden sind, sich des Beitrages zu den Kosten ihrer Verpflegung unter keinerlei Vorwand entziehen. Sie machten in den ehemaligen Zeiten so zu sagen die Kavallerie aus, also würden sie bei dem Wegfall ihrer Naturaldienstleistung den gesammten Aufwand, welchen die Kavallerie erfordert, zu übernehmen haben; oder wenn man nach allgemeinen Sätzen auf das Ganze ohne Unter=

Unterschied rechnen wollte; so würde die Ritterschaft zu derjenigen Million, welche die Landschaft zum jährlichen Zuschusse für die Armee bewilligt, den oben in §. 7. angenommenen vierten Theil an 250,000 Thaler, ingleichen den vierten Theil der von dem Landmanne auszubringenden Miliz-Verpflegungsgelder beizutragen haben.

Bewandten Umständen nach können die Rittergüterbesitzer bei den gänzlich veränderten Regierungsanstalten sich auf eine Jahrhunderte hindurch bestandene Verfassung ganz und gar nicht berufen; zumal sie in den ältern Zeiten ebenfalls Steuerbeiträge gegeben haben. Im Jahre 1530 gaben sie den sechsten Theil ihrer Zinsen zur Türkenhülfe, wie Hausmann aus dem Wenk anführt *). Jener Verfasser erzählt auch selbst S. 88: daß in den Jahren 1376 und 1385 unter andern Steuercontribuenten auch die Herren und Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger einen halben Zins von allen ihren Gütern, und

---

*) Im ersten Theile der Beiträge zur Kenntniß der Chursächsischen Landesversammlungen; S. 85.

im Jahre 1466 einen ganzen Jahreszins verwilliget hätten. Also war damals kein Unterschied zwischen dem Bürger und Rittergutsbesitzer. Der im Jahre 1385 ausgestellte Revers:

daß solches außer besondern Nothfall nicht wieder verlangt werden solle;

giebt dem Rittergutsbesitzer keinen besondern Vorzug vor dem Bürger- und Bauerstand. Denn er kommt ihnen allerseits zu statten, und kann die ritterschaftliche Steuerfreiheit um so viel weniger begünstigen, da mit der Nothwendigkeit der stehenden Armee zugleich auch die Nothwendigkeit, diese Armee zu besolden, unzertrennlich verbunden ist. Wenn ferner im Jahre 1454 auf dem Landtage zu Leipzig eine allgemeine Stadt- und Landsteuer, von jedem Kopfe, es sey Mann oder Weib, zwei Groschen; im Jahre 1458 auf dem Landtage zu Grimma eine Steuer von allen fremden und einheimischen Kaufmannsgütern, so man Ziese (Accise) genennet; ingleichen der dreißigste Pfennig von der Losung aller Handwerker; im Jahre 1469 der Vierzehend, oder die Abgabe des zehn-

ten Theils vom Werthe jedes gebraueten Fasses Bier; im Jahre 1488 eine Kopfsteuer, darneben aber eine Abgabe von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewilliget worden; wenn hiernächst im Jahre 1541 die Ritterschaft neben den Ritterdiensten sich zu einer Abgabe von 1 pro Cent des Werths ihrer Güter verstanden *), wogegen Bürger und Bauern 1½ pro Cent geben müssen; wenn ferner auf den Landtägen zu Dresden im Jahre 1552 und zu Torgau im Jahre 1557 die Ritterschaft auch von ihren Ritter- und Lehngütern, ingleichen von der werbenden Baarschaft 2 Pf. vom Schock beizutragen sich anheischig gemacht, dagegen Bürger und Bauern mit 3 Pf. angelegt worden;

C. A. T. I. S. 38.

so zeigen diese vom städtischen Gegner selbst angegebenen Bewilligungen, daß die ritter-

---

*) unter der Bedingung, daß der Landesfürst ihnen für Leibes- und Pferdeschaden vor dem Feinde stände. Dieses alles erzählet der ritterschaftliche Verfasser selbst im Grabmahl des Leonidas, S. 90 f.

schaftliche Steuerfreiheit vor drei und vierhundert Jahren nicht statt gefunden, sondern die Ritterschaft gleich den übrigen Unterthanen von ihrem Vermögen Steuern entrichtet habe.

Sogar bei der vom Churfürsten Ernst und seinem Bruder, dem Herzoge Albrecht zu Sachsen im Jahre 1481 zum Türkenkriege ausgeschriebenen Kopf- Gewerbe- und Vermögensteuer ist die Ritterschaft nicht befreiet geblieben. Denn es hat ein jeder, geistlich und weltlich, welches Standes, Würden oder Wesen er sey, von allen seinen Gütern, beweglich und unbeweglich, von 1000 fl. 1 fl. und von 100 fl. 2 Groschen geben müssen. Demjenigen, welcher sein Vermögen nicht gänzlich vorgeleget, wurde die Strafe des Bannes gedrohet. Beide Landesfürsten erklärten großmüthig, daß sie von ihrem eigenen Gute auf diese Zeit 2000 Gülden beitragen, auch bei ihrer lieben Frau Mutter verfügen wollten, daß selbige von ihrem eigenen Gute, das sie in Dero Landen zu ihrem Leibgute habe, das ihre auf die Zeit auch geben solle.

C. A. T. II. S. 1667. 1668.

Wenn der Rittergutsvertheidiger §. 37. S. 94. 95 anführt: „Es habe die Ritterschaft in die städtische Forderung, daß diese in der Grundsteuer ihnen durchgängig gleich gehalten werden müsse, nicht eingewilliget, sondern des städtischen Widerspruches ungeachtet die Freiheit ihrer Lehngüter behauptet, ob sie wohl ihrer Mitleidenheit bei der Vermögenssteuer sich zu entbrechen nicht vermocht habe;" so ist dieses leztere Zugeständniß sehr wichtig. Denn es ist ja in der gegenwärtigen Streitfrage nicht blos von einer Grundsteuer, sondern überhaupt von einem verhältnißmäßigen Steuerbeitrage die Rede, bei welchem es völlig gleichgültig ist, ob er als Grundsteuer, oder als Vermögenssteuer gegeben wird, wenn er nur den übrigen Contribuenten zur Erleichterung gereichet. In so fern die Ritterschaft sich dazu entschließen sollte, alles wieder in diejenige Verhältnisse zu bringen, wie es in den Jahren war, da die Ritterschaft den hunderten Pfennig von ihrem sämmtlichen Vermögen, nemlich von hun-

dert Gülden einen Gülden, darreichte, von welcher Vermögenssteuer Bürger und Bauern frei waren, mithin durch diesen Umstand eine große Ungleichheit aus dem Wege geräumt würde; so würde sich vielleicht die dermalige Uneinigkeit zwischen den Städten und der Ritterschaft heben lassen. Dennoch aber ist jenes historische Vorgeben des Ritterguts vertheidigers nicht vollkommen richtig, und man kann sich auf die Glaubwürdigkeit seiner Erzählung nicht verlassen. In den damaligen Zeiten gab die Ritterschaft von ihrem sämmtlichen Vermögen, mit Einschluß der Rittergüter, einen Beitrag, und es kam bei der ritterschaftlichen Steuerfreiheit von den sogenannten Schockabgaben blos darauf an;

Ob die adelichen Güter Ritterdienste auf sich hatten, oder nicht?

Denn die Ritterschaft mußte ihre übrigen, mit Ritterpferden nicht verdienten Güter allesammt, ja sogar auch ihre werbende Baarschaft, nach gewissen, von ihnen anzugebenden Schocken versteuern. In den Steuerausschreiben des Jahres 1561 und

folgender Jahre stehet ausdrücklich: „Es sollen auch die Grafen und Herren von den Lehen- und Erbegütern, welche sie von Aemtern, Klöstern und den von der Ritterschaft auch andern bekommen, so mit Ritterdiensten nicht beleget, diese Steuern auch erlegen — aber die Lehengüter, welche mit Ritterdiensten nicht beleget, die sollen sie sowohl als die werbende Baarschaft jedes Schock mit sechs Pfennigen versteuern, sie wären denn dessen von uns ausdrücklich anders befreiet. — Wo etliche von Adel, oder andere ausländische Personen Erbgüter, beweglich oder unbeweglich, oder auch Lehngüter, die sie uns nicht mit Pferden verdienen, als: Fohrwerge, Weinberge, und anders in unsern Landen haben, die sollen ein jeder nach seinem Stande, von jedem Schock mit sechs Pfennigen versteuern. — Die von der Ritterschaft sollen bei den Pflichten, damit sie uns verwandt, ihre Lehngüter, welche mit Pferden nicht verdienet, desgleichen die Erbgüter und werbende Baar-

schaft schätzen, und diese Steuer erlegen."

C. A. T. II. S. 1372. f.

Diese damalige von der Ritterschaft verlangte pflichtmäßige, jedoch nicht eidliche Schätzung, wurde bei der nachherigen Vermögenssteuer beibehalten.

C. A. C. T. II. S. 439. 460.

Mithin konnte sich in den damaligen alten Zeiten die Ritterschaft außer der in Ansehung der Ritterdienste lediglich auf die wirklichen Rittergüter zugestandenen keiner weitern Befreiung anmaßen. In den nachherigen Jahren wurden die im Ausschreiben des Jahres 1561 benannten ritterschaftlichen sechs Pfennige sogar verschiedentlich verändert und vermehret. Im Jahre 1565 gab die Ritterschaft von den mit Ritterdiensten nicht belegten Gütern und von der Baarschaft drei Groschen vom Schock;

C. A. T. II. S. 1377. 1378.

im Jahre 1576 und in den folgenden Jahren gab sie vier Pfennige vom Schock;

l. c. S. 1380. 1384.

im Jahre 1601 sechs Pfennige;
l. c. S. 1388.
im Jahre 1609 zehn Pfennige;
l. c. S. 1394.
im Jahre 1612 zwölf Pfennige;
l. c. S. 1400.
im Jahre 1622 achtzehn Pfennige;
l. c. S. 1405.
im Jahre 1628 22 Pfennige und noch einen Gülden von jedem hundert ihrer werbenden Baarschaft und Einkommens, mit der ausdrücklichen Einschaltung:

Wenn schon diese Güter in Lehn verwandelt wären.

l. c. S. 1409.
im Jahre 1635 achtzehn Pfennige, und noch einen Gulden von jedem hundert der werbenden Baarschaft und Einkommens;
l. c. S. 1417.
im Jahre 1640 sechzehn Pfennige und noch einen Gülden von jedem hundert ihrer Baarschaft und ausgeliehenen Geldern;
l. c. S. 1427.

im Jahre 1646 eben diese sechzehn Pfennige nebst dem benannten Gülden;

l. c. S. 1441.

im Jahre 1657 ebenmäßig sechzehn Pfennige und einen Gülden;

l. c. S. 1469.

Im Jahre 1661. 1666. 1671 und in den nachherigen Jahren blieben zwar die sechzehn Pfennige, es fiel aber der Gülden weg;

l. c. S. 1485. 1498. 1508.

Nach diesem Ansatze sind nachher die sechzehn Pfennige als die gewöhnliche Landsteuer angesehen, und von Zeit zu Zeit beibehalten worden;

C. A. T. II. S. 1586 f.

C. A. C. T. II. S. 307 f.

Die Ritterschaft hingegen hat die ihnen nach der ursprünglichen Verfassung obliegende Beschockung und Versteuerung ihrer Baarschaft ganz in Vergessenheit gebracht. Hiernächst ist zwar die bis zur Bewilligung des Jahres 1661 üblich gewesene Bewerbe- oder Vermögenssteuer des einen Güldens von hundert Gülden in den nachherigen

Jahren ebenfalls weggefallen, weil sich die Ritterschaft weigerte, diesen Gülden fernerweitig zu entrichten, und die Städte für sich zu ohnmächtig waren, auf den Landtagen durchzudringen. Es verursachte aber das zunehmende Steuerbedürfniß, daß in den neuern Zeiten andere Arten der Kopf- und Vermögenssteuer eingeführt wurden.

C. A. T. II. S. 1789. 1790. 1793. 1810.

Solchemnach läßt sich die gegenseitig behauptete Steuerfreiheit der Rittergüter aus der ehemaligen alten Einrichtung gar nicht bestätigen, weil die Städte dieser Freiheit zu allen Zeiten widersprochen haben, und die Ritterschaft blos in Ansehung der wirklichen Rittergüter, keineswegs aber in Ansehung der übrigen mit Ritterpferden nicht belegten Güter, nur von der Schocksteuer, von der Vermögenssteuer gar nicht, frei gelassen wurde, sondern sogar von ihrer Baarschaft Schocksteuer, und von dem jährlichen Einkommen 1 pro Cent Beitrag geben mußte.

Es sind auch jene alten Verhältnisse auf die jetzigen Zeiten nicht passend, weil die Ritterschaft in Erwägung der ehemals in Natur zu leistenden, nunmehr aber weggefallenen Ritterdienste, nur von ihren wirklichen mit Ritterpferden angesetzten Rittergütern, keineswegs aber von den mit Ritterdiensten nicht belegten Lehngütern, frei gelassen wurden, und bei dem Wegfall jener Ritterdienste die damit verbunden gewesene Steuerfreiheit ebenfalls aufhören muß, indem in den jetzigen Zeiten gar kein Grund, diese Befreiung beizubehalten, vorhanden ist.

Durch die in den Jahren 1705, 1709 und 1711 ausgeschriebene Capitations- und Vermögenssteuer wurden die Adlichen in Ansehung ihrer Rittergüter ganz vorzüglich zur Mitleidenheit gezogen. Denn es war von dieser Steuer niemand befreiet, als die Kirchen- und Schuldiener, wegen ihrer Person und fahrenden Vermögens, und die den Kirchen, Schulen, Hospitälern, Waisenhäusern und dergleichen piis caussis zugehörigen Grundstücke.

C. A. T. II. S. 1789. 1790. 1793. 1810.

Auch hat die Ritterschaft im Jahre 1701 aus ihren Mitteln 70,000 fl. zur Sublevation des Armuths, zu einem Zuschüsse der damaligen Bedürfnisse dargebracht.

C. A. T. II. S. 1751.

In so fern sie den Accisanten die veraccisirten Waaren abkauft, und keine Restitution genießet, wird sie durch den General- und Landaccis ebenfalls getroffen. Sie hat bei den Stempelimposten und Weinsteuern keine Freiheit,

C. A. T. II. S. 1393. 1513. 1533. 1705. 1814.

wie solches in Ansehung der Weinsteuer die Resolution vom 4ten Nov. 1711 ausdrücklich besaget,

C. A. T. II. S. 1663.

sie wird durch die im Jahre 1742 ganz besonders eingeführte neue Weinanlage

C. A. C. T. II. S. 221. 258. 307 et passim.

gleichergestalt zur Mitleidenheit gezogen.

Auch hat sie zu dem auf die Jahre 1743 bis mit 1748 bewilligten sogenannten freiwilligen Beitrage,

C. A. C. T. II. S. 422 f.

ingleichen zu der seit dem Jahre 1747 eingeführten allgemeinen Kopfsteuer,

C. A. C. T. II. S. 453 f.

ingleichen zu der im Jahre 1750 hinzugekommenen, dem Ritterguts-vertheidiger S. 100 gar nicht anständigen allgemeinen Vermögenssteuer,

C. A. C. T. II. S. 555 f.

ihre Steuerbeiträge richtig abliefern müssen, aus welchen sämmtlichen Umständen sattsam erhellet, daß der Ritterschaft, die insonderheit seit dem Jahre 1763 eingeführte Befreiung von den Steuerabgaben in der Landesverfassung gar nicht gegründet sey, weil selbige in keinem Zeitraume so allgemein wie anjetzo, befreiet gewesen ist.

Von den Bischöffen, Prälaten, Grafen und Herrn, auf welche sich der gegentheilige Erzähler S. 105 f. beruft, kann man nach dem bewährten Satze: Exempel beweisen nichts, auf die Ritterschaft nichts folgern, weil jene ihre besondern Verbindlichkeiten haben, auch der Landesfürst sich ihre Besteurung in den alten Ausschreiben mit folgenden Worten vorbehielt:

Wie es mit der Grafen- und Stiftssteuer gehalten werden soll, wollen wir unsern und der Landschaft Verordneten zu befehlen wissen.

C. A. T. II. S. 1379 f.

Hiernächst sie allesammt, ingleichen die nicht verkauften und zu Schulen nicht verwendeten Klostergüter bei der ehemaligen alten Vermögensteuer zur Mitleidenheit gezogen wurden.

C. A. T. II. 1371. 1375 et passim.

Im Jahre 1705 mußten sie den zwölften Theil ihrer Prälatur- Canonicats- und Dienstintraden beitragen,

C. A. T. II. S. 1800. 1831.

Bei dem nachherigen freiwilligen Beitrage des Jahres 1743 und bei der nachherigen Vermögenssteuer wurden sie nicht verschonet,

C. A. C. T. II. S. 424. 529.

Der Churfürst war vermöge der ihm zuständigen Landeshoheit befugt, die Stifter und Canonicate gänzlich einzuziehen, und die Einkünfte derselben zu den Landesbedürfnissen zu verwenden; dieses Mittel wäre zum Behuf der sächsischen Schuldenbezah-

lung sehr zuträglich gewesen. Allein die Landesfürsten der damaligen Zeiten haben die Canonicate mit Genehmhaltung der Landesstände beibehalten,

C. A. T. I. S. 46.

zugleich aber auch in den neuern Zeiten die Canonicos mit einem starken Kopfsteuer-contingente angesetzet,

C. A. C. T. II. S. 514. 575. 660. 756.

wodurch freilich ihrer vorgebenen Steuerfreiheit sehr nahe getreten worden ist.

Ueberhaupt aber kann nicht geleugnet werden, daß die sämmtlichen in Sachsen, mitten im Lande zwischen Städten und Dörfern inne gelegenen Rittergüter als unmittelbare Vasallen, Lehnsleute und Unterthanen eben so gut steuerbar sind als die übrigen, und der Rittergutsvertheidiger beziehet sich hierbei S. 107 ganz vergeblich auf die Lehnsverträge, auf welche der Churfürst bei dem Verlangen der Städte in Ansehung der gefoderten Mitleidenheit habe Rücksicht nehmen müssen. Denn der Landesfürst hat die Besitzer der Lehngüter ihrer Unterthanen-Pflicht und Unterwürfigkeit nirgends entlassen, sondern die Lehnsleute

müssen

müssen so gut wie der Bürger und Bauer ihrem gemeinschaftlichen Oberherrn gehorsam seyn. Der Inhalt der Lehnsbriefe ist stricte anzunehmen, und über dasjenige, was darin ausdrücklich stehet, nicht zu erstrecken.

Es wird aber wohl in keinem einzigen Lehnsbriefe das Versprechen einer uneingeschränkten Steuerfreiheit aufzufinden seyn. Wenn dergleichen vorhanden wäre, könnte es dennoch auf die jetzigen Umstände, auf die nunmehrige Verfassung der stehenden Armeen, bei welcher die Naturalritterdienste wegfallen, und auf den durch neuen Anbau merklich verbesserten Ertrag der Rittergüter nicht ausgedehnet werden. Die Rittergutsbesitzer haben seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges bis zu dato den Werth ihrer Güter dergestalt erhöhet, und ihre Benutzungen verbessert, daß sie auf ihrem unbeschockten Grund und Boden, Gärten, oder Kossäten, wie auch Weinbergshäuser neu erbauet, und den Bewohnern gegen Hofedienste, Erbzinsen, und andere Realabgaben den Besitz erblich überlassen. Auf diese Art sind in Sachsen mehrere beisam-

menliegende Häuser, sogar auch ganze Dörfer entstanden, deren Beschockung um deswillen unterblieben, weil sie auf Ritterguts-Grund und Boden liegen. Ob wohl dergleichen Grundstücke durch die an Privatpersonen geschehenen Veräußerungen vom Rittergute dergestalt getrennt sind, daß dieses blos die bedungenen Obliegenheiten davon zu genießen hat, werden dennoch die gewöhnlichen Grundsteuerabgaben, welche ein jeder Grundstückbesitzer für den zu genießen habenden Schutz seines Privateigenthums billig entrichtet, von dergleichen auf ritterschaftlichen Grund und Boden stehenden Besitzungen der Steuercasse vorenthalten. Das Einkommen der Schock- und Quatembersteuern hat zwar, der nach dem siebenjährigen Kriege ertheilten Moderationen *) ungeachtet, sich nach und nach erhöhet **), allein diese Erhöhung wurde

---

*) Siehe hiervon unter § 19.

**) Im Jahre 1792 betrug in Sachsen das Einkommen der Schocksteuer 772,737 Thlr. 5 Gr. 11 $\frac{7}{12}$ Pf. und der Quatembersteuer 921,573 Thlr. 4 Gr. $\frac{1}{4}$ Pf. Im Jahre 1797 betrug die Schock-

lediglich durch den erfolgten Wiederaufbau einiger Caducitäten, und durch die Verwandelung einiger städtischer Wüstungen in Gärten bewirket; der auf den Rittergütern erfolgte Anbau hat, wenigstens bei der Pfennigsteuercasse, nicht die mindeste Verbesserung der Einkünfte hervorgebracht.

Nach dem Generale vom 10ten Jan. 1668.

C. A. T. I. S. 1506. 1507.

sollen sogar die vererbten landesherrlichen Grundstücke, worauf man neue Häuser erbauet, mit Schocken belegt werden. Da nun aber dem Rittergutsbesitzer vor dem Landesfürsten ein Vorzug nicht gebühret, so ist die Schockbefreiung der auf Ritterguts reviere stehenden Häuser und Dörfer allerdings Verfassungswidrig; dergleichen

---

steuer 895,115 Thlr. 14 Gr. $4\frac{1}{4}$ Pf. und der Quatembersteuer 1,057,233 Thlr. $6\frac{2}{8}$ Pf. Dieses beträgt eine Vermehrung von 122,378 Thlr. 8 Gr. $4\frac{2}{3}$ Pf. Pfennigsteuer, und 135,664 Thlr. 20 Gr. 6 Gr. Quatembersteuer in den Landes-Cassen.

Besitzer sind, der vorgewendeten ritterschaftlichen Privilegien ungeachtet, wegen der durch den neuen Anbau veränderten Umstände bei der Schockeintheilung eben so gut wie die übrigen sächsischen Unterthanen, zur Mitleidenheit zu ziehen, und es ist wider das wahre Verhältniß, sie frei zu lassen. Der berühmte Hommel sagt in der 589sten Observation seiner Rhapsodien: Privilegium et Contractus intelliguntur sub tacita clausula: rebus sic stantibus L. 137. §. 6. π. de verbor. obligat. L. 38. π. de solut. Vermöge der Landesordnung des Jahres 1555 sollte die Ritterschaft zum Behufe der erfoderlichen Ritterdienste sich zu allen Zeiten gefaßt halten, und auf Erfodern sich in Person gestellen, dergestalt, daß es den Rittern nicht frei stund, andere an ihrer statt abzufertigen,

C. A. T. I. S. 57.

mithin ist es ganz billig, daß sie nunmehro die Steuerfreiheit verlieren, und statt der Ritterdienste einen dem wahren Verhältnisse angemessenen Geldbeitrag leisten. Der Landesfürst führet ja selbst von seinen Befugnissen an, daß ihm befundenen Umstän-

den nach Abänderungen zu machen, und Declarationen zu ertheilen a potestate legislatoria vorbehalten bleibe.

C. A. T. I. S. 362.

Daher hat er es auch in seiner Gewalt, die Ritterschaft zum Besten des Landes und zur Erleichterung der übrigen Unterthanen zu einem billigmäßigen Steuerbeitrage anzuhalten, da er wohl weiß, daß die Donativgelder der Ritterschaft mit ihren dermalen genießenden Immunitäten in gar keinem Verhältnisse stehen.

C. A. C. T. II. S. 413. 414.

Im Jahre 1563 ließ sich der Churfürst von jedwedem zu bestellenden Ritterpferd, NB. bis auf Widerruf, jährlich 5 fl. erlegen. Dieser Widerruf der Bezahlung in baarem Gelde stehet ihm bis jetzt ebenfalls noch offen, und die Summe der 5 fl. betrug nach dem alten Münzfuße in den damaligen wohlfeilen Zeiten ein weit mehreres als jetzt.

C. A. T. I. S. 2293.

In dem Jahre 1582 und in den folgenden Jahren mußten die Ritterpferde wegen der gefährlichen Zeitläufte sich zum Zuge

jedesmal parat halten, und es wurde den Säumigen ihre bewiesene Nachlässigkeit ernstlich verwiesen. Siehe hiervon die Befehle vom 28. Mai 1582, 15. März 1583, 22. Jan. 17. Febr. und 12. Nov. 1588, 15. Jan. 1599, 24. Nov. 1602, 18. Aug. 1603, 12. Jan. 1612, und Cod. Aug. T. I. S. 2295 bis 2304.

Im Jahre 1632 wurde der Ritterschaft in Erwegung, daß ihr bei damaligem Zustande zu füglichen Knechten und anderer nothwendigen Ausrüstung zu gelangen sehr schwer falle, freigestellt, „ob sie vor diesmal für jedes Pferd 15 Rthlr. in Species Anrittgeld baar erlegen, oder jeder nachmals, so nicht allbereit erschienen, sich ungesäumt mit tüchtigen Pferden, Knechten, und Armaturen einstellen, und also allerseits zugleich die Schuldigkeit verpflichter Treue nach verrichten wolle. Wobei die Lieferung an Gelde zu keiner Einführung oder Präjudiz, weder dem Churfürsten noch ihnen gereichen, auch nach Verfliessung des Jahres in allem wiederum wie zuvor gehalten, und ein jeder als wie bisher vor Alters geschehen, mit seinen schuldigen Pferden und Wagen

auf vorhergehende Aufmahnung gehorsamst erscheinen solle."

S. Ausschreiben vom 27. April 1632, C. A. T. S. 2303. 2304.

Auch besaget der Befehl vom 3. Dec. 1639.

l. c. S. 2305.

„daß es die hohe unumgängliche Nothdurft erfodere, die geworbenen Regimenter zu Roß und zu Fuß in gutem Esse und Bereitschaft zu erhalten, und die abkommenen wiederum in bessern Stand zu richten und zu verstärken, wozu denn eine ergiebige Summe Geldes eilends von nöthen, die Erfahrung aber und der klare Augenschein bezeuge, welcher Gestalt der arme Bürger und Bauersmann in den Städten durch die bisherige vielfältige Contribution und andere Kriegesbeschwerung dermaßen ausgezehret, verderbet und von allen Kräften kommen, daß ihm damit länger zu folgen, und solche allein zu tragen eine wahre Unmöglichkeit sey, dahero auf andere zureichende Mittel, dadurch ihnen die Last etlichermaßen erleichtert werde, zu denken seyn wolle; Als habe der Churfürst der Billigkeit gemäß erachtet,

weil jeziger Zeiten zu einem Landtage zu gelangen nicht möglich, die von der Ritterschaft in seinem Churfürstenthum und Landen auch mit etwas anzulegen, und auf jedes Lehnpferd, damit sie ihm dienen, und dasselbe in Bereitschaft zu halten schuldig, er auch jederzeit aufzumahnen und zu fodern befugt, zehn Reichsthaler monatlich zu schlagen, damit drei Monate nach einander zu continuiren, und also zusammen in drei Monaten dreißig Thaler von jedem Pferd ungesäumt einbringen zu lassen?"

Der Landesfürst nimmt hier auf die ehemals ertheilt seyn sollenden Privilegien der Ritterschaft nicht die mindeste Rücksicht. Er siehet auch gar nicht auf die vormalige alte Vergütung, nach welcher für jedes Ritterpferd statt der Naturalgestellung nur 5 fl. bezahlt wurden, sondern er behauptet nach dem natürlichen Rechte, es sey billig, den Bürger und Bauer in seinen großen Lasten zu unterstützen, mithin soll der Rittergutsbesitzer, da nunmehro eine stehende Armee vorhanden sey, statt des in Natur nicht

nicht nöthigen Ritterpferdes monatlich zehn Thaler bezahlen. Dieses beträgt zwar jährlich 120 Thaler damaligen Geldes, wozu nach dem nunmehro veränderten Münzfuße ein ziemliches Agio zu rechnen wäre; aber dem ungeachtet wird dieser Ansatz zu dem Solde des Cavalleristen, und bei jetzigen Getreidepreisen zur Cavallerieverpflegung, welche der Landmann dermalen ganz allein mit gänzlicher Uebertragung des Ritterguts-besitzers zur Kriegescasse bezahlt, nicht zum zwanzigsten Theile zureichend seyn. Man siehet also offenbar aus jenen landesherrlichen an sich richtigen Grundsätzen, daß Bürger und Bauer für die in jetzigen Zeiten zu haltende stehende Armee zu viel, und die Ritterschaft zu wenig gebe.

Als zu Anfange des Jahres 1646 oder beim Schlusse des Jahres 1645 die in Dresden versammelte Ritterschaft verschiedentliche Contributionsvorschläge überreichte, hatte der Churfürst gehoft, selbige würde den churfürstlichen Entschluß hierüber erwartet, und dasjenige, was er wegen des Churkreises sowohl als wegen der Grafschaft Stolberg abzuändern für nöthig be-

Bayerische Staatsbibliothek München

funden, vorhero also werkstellig gemachet, und eine völlige Richtigkeit getroffen, insonderheit auch, wie billig geschehen sollen, sich mit den Städten hierüber vereiniget haben *).

Weil sie aber dieses nicht gethan, mußte sie ad interim von einem jeden Ritterpferde 30 Thaler erlegen. Auch mußte sie sich in den nachherigen Jahren, besonders 1702. 1703 und 1704 mit den Ritterdiensten, mit tüchtigen Leuten, Pferden und Zubehörungen in Bereitschaft halten,

C. A. T. I. S. 2307 f.

wie denn auch der Churfürst Johann George in dem Defensionsrecesse d. d. den 25sten Octobr. 1663

C. A. T. I. S. 2252

sich der Ritterpferde nicht begeben, sondern sich dieselben ausdrücklich vorbehalten und

---

*) Dieses alles stehet wörtlich in dem Befehle vom 12ten Jan. 1646. C. A. T. I. S. 2306. Worinnen solches bestanden, ist aus dem Steuerausschreiben des Jahres 1646 S. 1440 und S. 1673 nicht zu ersehen, und muß aus den damaligen Landtagsacten erörtert werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

der nachherige König von Polen, Friedrich August, als Churfürst von Sachsen, im September des Jahres 1704 statt der zu stellenden Naturalritterpferde 50 Gülden von jedem Ritterpferde ausgeschrieben hat,

C. A. T. II. S. 1782. 1784. 1786.

welche in zwei Terminen in die Kreissteuereinnahme, wohin ein jeder Rittergutsbesitzer einbezirkt war, baar bezahlet, und von da zur Obersteuereinnahme eingerechnet werden sollten.

Wenn der Rittergutsvertheidiger S. 111 sich insonderheit auf das Steuerausschreiben des Jahres 1628 berufen will, welches für das Fundament der Verfassung der Grundsteuer angesehen, und durch eine fast zweihundertjährige Observanz bestätiget worden sey; so schlägt er sich mit seinem eigenen Ritterschwerdte. Denn er kann ja alsdann nicht ableugnen, daß er vermöge dieses Fundamentalausschreibens die Vermögenssteuer zu entrichten schuldig sey, indem die Ritterschaft im Jahre 1628 und in den nachfolgenden Jahren von jedem Hundert ihrer werbenden Baarschaft und Einkommens einen Gulden als Steuer ab-

statten mußte, welcher in dem Ausschreiben des Jahres 1628 und dem nachherigen Jahre, und zwar privativ der Ritterschaft, zugetheilet war.

C. A. T. II. S. 1409. 1411. 1417. 1419. 1421. 1427. 1441. 1470. 1471.

Dieser ritterschaftliche Gulden ist das Gegengewichte der landschaftlichen Grundsteuer, und ein großer Beweis der ritterschaftlichen Mitleidenheit. Wenn dieser lediglich für die Ritterschaft bestimmt gewesene Gulden beibehalten wird, und das ritterschaftliche Vermögen, wie man ungefähr rechnet, ein hundert Millionen an Baarschaft und Immobilien, mit Einschluß der Rittergüter beträgt, so wird die Ritterschaft, nach 1 Procent gerechnet, die in der Schrift der allgemeinen Städte gefoderte Million beizutragen vermuthlich schuldig seyn. Allein die Ritterschaft hat jene in dem Ausschreiben des Jahres 1628 geordnete Vermögenssteuer aus dem Wege geräumet, und dagegen die ihre Rittergüter gar nicht treffende Grundsteuer für beständig beizubehalten gewußt. Dieses ist eine große

Probe ihres gerühmten Patriotismus. Wenn aber die Steuerverfassung des Jahres 1628 zur Norm angenommen werden soll, muß solches in allen, nicht aber blos in den die Ritterschaft begünstigenden Puncten geschehen.

Hiernächst ist der ehemalige Titel einer sonderbaren Befreiung, dessen dieses Ausschreiben gedenket, auf die jetzigen veränderten Zeiten nicht mehr passend. Es kommt ja alles auf die Landesbewilligungen an, und der Fürst ist vermöge der ihm zustehenden Landeshoheit wohl befugt, eingedenk des höchsten Grundsatzes aller Kammeralwissenschaften:

Salus Reipublicae suprema lexesto,

alle Befreiungen, ertheilte Privilegien und angemaßte Vorrechte in Ansehung der allgemeinen Landesbedürfnisse ganz abzuschaffen *), und die nöthigen Steuern ohne Unterschied einzufodern. Ein Exempel einer solchen zum Besten des Landes geschehenen Cassation der Befreiung, welche in praejudicium Tertii, und zur vermehrten Be-

*) Hommel. Rhapsod. Obs. 469 S. 746.

schwerde der übrigen Amtsunterthanen geschehen, findet sich im Cod. Aug. T. II. S. 26. Auch saget der Landesfürst selbst er habe die Privilegien der Befreiung von der Tranksteuer aus landesfürstlicher Macht und Hoheit ertheilt, in dem Steuerausschreiben vom 4ten Febr. 1629.

C. A. T. II. S. 1415.

Der schon im §. 5. erwähnte römische König Ferdinand der erste, hat bereits im Jahre 1544 in der Oberlausitz nicht nur die sämmtlichen Privilegien des Adels wider die Steuermitleidenheit für ungültig angesehen,

C. A. T. III. S. 54.

sondern auch insonderheit den Herrn von Schönburg auf Hoyerswerda ihre Steuerfreiheiten und darüber erhaltenen Bestätigungen als auf ungnügsamen, unrechtmäßigen, oder je unerheblichen Bericht oder Bitte ausgebracht, so viel die Mitleidung belangt, für nichtig erkläret, unkräftig gemacht, und mit diesem seinen rechtlichen Spruch in beßre Gestalt gänzlich widerrufen.

C. A. T. III. S. 78.

Gesetzt also, daß ein oder der andere Stand, und ein oder der andere Steuercontribuente in Sachsen ein gewisses Vorrecht haben sollte, so stehet es dennoch den sächsischen Landesfürsten gleichergestalt frei, eine solche dem gemeinen Besten nachtheilige Verfassung aufzuheben. Nach allen Grundsätzen, sogar des natürlichen Rechtes, sind dergleichen Privilegien im engsten Verstande und ohne Ausdehnung anzunehmen. Daher ist eine gestattete Steuerbefreiung nur auf die ordentlichen, keinesweges aber auf die außerordentlichen vielweniger aber auf die Kreuzersteuern, und auf die Bezahlung der vom Kriege herrührenden Landesschulden zu erstrecken. Es möchte wohl schwerlich zu behaupten seyn, daß die von den Rittergütern vor drei oder vierhundert Jahren erlangte Befreiung von den Steuern der damaligen Zeiten, auf die zum Behuf der dringendsten Landesbedürfnisse neu aufgekommenen Abgaben ausgedehnet werden könne. Die Ritterschaft hingegen hat sich nächst der Grundsteuer nicht nur von der im Jahre 1628 ebenmäßig eingeführten Gewerbe- oder Vermögenssteuer, sondern

auch von den übrigen außer der Landsteuer den Contribuenten nach und nach aufgebürdeten Extra-Pfennig- und Quatembersteuern wider alle Billigkeit ausgeschlossen. Es hat auch das vom Rittergutsvertheidiger hauptsächlich angeführte Steuerausschreiben des Jahres 1628 keinesweges den Titel einer Verjährung in Steuersachen festgesetzet, sondern nur soviel verordnet:

> daß diejenigen, welche niemals Landsteuer hätten entrichten dürfen, bei ihrer Freiheit gelassen werden sollten.

Dieses Ausschreiben galt, wie schon erwähnet worden, in diesem Puncte nur auf die damaligen Jahre, in welchen nebst der Landsteuer zugleich auch eine Vermögenssteuer à 1 Procent, Verfassungsmäßig war. Hingegen kann ein sogenanntes Verjährungsrecht in Steuersachen und bei Steuerregulativen, schon nach den gemeinen Römischen, in Sachsen ebenfalls zur Norm dienenden Rechten, schlechterdings nicht statt finden.

L. 6. C. de Praescript. 30. vel 40. annor.

L. 7. C. de Fund. rei privatae, coll. Worber. in obſ. forenſ. P. IV. S. 97.

Denn in Sachſen iſt es der Landesverfaſſung gemäß, daß alle Steuern, welche die Landſchaft ausbringen ſoll, zuförderſt auf den Land- oder Ausſchußtagen bewilliget werden, mithin iſt es kein Muß, daß der Bürger und Bauer an Grund- und Quatemberſteuern alles, der Ritterguts-beſitzer hingegen gar nichts, oder doch nur ein ſehr weniges, zu den Landesbewilligungen beitrage. Wenn es bei außerordentlichen Nothfällen wegen Kürze der Zeit nicht möglich war, eine dergleichen Bewilligung von den Landſtänden zu erfodern, hat der Churfürſt allemal beſondere Reverſe ausgeſtellet, oder der Landſchaft ihre Freiheiten und Gerechtſame vorbehalten.

C. A. T. II. S. 1426. 1673.

In den meiſten churſächſiſchen Steuerausſchreiben ſtehet ausdrücklich: daß ſolche Steuern bewilliget worden, und der Landesfürſt ſich diesfalls mit dem Ausſchuß, den Landſtänden, und der Landſchaft verglichen habe,

C. A. T. II. S. 1397. 1402. 1403. 1407. 1415. 1421. 1426. 1440. 1469. 1483. 1497. 1507. 1567. 1610. 1617. 1611. 1670. 1681. 1687. 1690. 1691. 1695. 1699. 1701. 1705. 1753. 1769. 1805. 1813. u. s. w.

Ja es wird sogar in den Reversalien, welche der Churfürst auf die Landtagsbewilligungen ausstellet, eigenhändig unterschreibt und den Landständen zur verwahrlichen Beilegung in den Landtagskasten einhändiget, diese Klausul mit eingeschaltet:

daß solche Verwilligung zu keiner Einführung gereichen solle.

S. die Land- und Ausschußtagsordnung *) d. d. den 2. April 1716. §. 27. und §. 28. C. A. C. T. I. S. 40.

*) Friedrich Karl Haußmann hat selbige besonders, und eine Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes, ingleichen Beiträge zur Kenntniß der chursächsischen Landesversammlungen in zwei Theilen drucken lassen. Siehe auch D. Daniel Gottfr. Schrebers ausführliche Nachricht von den churfürstlichen sächsischen Land- und

Von diesen Verwilligungen und ausgestellten Reversen sind die sogenannten Land- oder Grund- und die Quatembersteuern, welche die sächsischen Unterthanen mit Ausschluß der Ritterschaft zeither entrichtet haben, gewiß nicht ausgeschlossen, mithin kann schlechterdings nicht behauptet werden, daß die angemaßte Befreiung der Ritterschaft von diesen Steuern in der Landesverfassung, oder in einer vermeinten Verjährung gegründet wäre. Wenn bei den Landtagsversammlungen das Corpus der städtischen Deputirten darauf bestünde, diejenige Art der Steuer, von welcher sich die Rittergutsbesitzer wider die Grundsätze des natürlichen Rechtes befreien, ganz abzuschaffen, und dagegen eine Vermögenssteuer, bei welcher jene sich der Mitleidenheit nicht entziehen können, zu bewilligen, und ein-

---

Ausschußtagen nebst einem doppelten Anhange, Dresden 1793. D. Christian Ernst Weisens Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführlichen Nachricht von den churfürstlichen sächsischen Land- und Ausschußtagen, Leipzig 1799.

zuführen; oder: wenn sie die Aufbringung der Landesbedürfnisse ganz nach der Steuerverfassung des Jahres 1628 mit Einschluß des ritterschaftlichen Vermögenbeitrages à 1 Procent, einrichten ließen; so würde die Ritterschaft schuldig seyn, solche Verfassung anzunehmen, oder bei einer fortwährenden Weigerung dem Ausspruche des Landesfürsten sich unterwerfen müssen, welcher das städtische Verlangen um deswillen nicht abweisen kann, weil die Ritterschaft nur ein geringes Donativ entrichtet und von den Beiträgen der Vermögenssteuer nie befreiet gewesen. Diese Abänderung des modi collectandi ist keine Verfassungswidrige Neuerung, sondern in dem Steuerausschreiben des Jahres 1628 auf welches sich die Ritterschaft selbst beziehet, vollkommen gegründet, und hebet in Ansehung der ritterschaftlichen Grundsteuerfreiheit allen Streit der beiderseitigen Landstände ganz auf, indem das Anstößige der Extra-Pfennig und Quatembersteuern durch die Gangbarkeit dieser uralten, bereits im Jahre 1628 eingeführten Vermögenssteuer aus dem Wege geräumet wird.

§. 9.

Der Rittergutsbesitzer nimmt es S. 111. 115 f. sehr übel, wenn man sich auf das Recht des Stärkern berufet. Aber wer erkennt nicht in der Abänderung der im Jahre 1628 üblich gewesenen Steuerarten das Uebergewicht der stärkern Partei? Wenn die Menschenanzahl den Ausschlag geben soll, möchten allerdings Bürger und Bauern die Stärkern seyn, allein hier kommt es nicht auf die Menge, sondern auf die Geschicklichkeit und Art der Bewaffnung an. In den jenem Verfasser sehr wohl bekannten Griechenlande konnte Miltiades mit seinen zehntausend Griechen einen zehnfach stärkern Feind in die Flucht schlagen, und in America ein Americus Vespucius mit seinen wenigen Schiffssoldaten, welche Feuergewehr bey sich hatten, viele hunderttausende unbewaffnete Americaner unterjochen. Eben so ist es zeither auf den Landtagen den städtischen Deputirten ergangen, und es wird sie ferner dieses Schicksal betreffen, so lange sie nicht mit Eintracht und Standhaftigkeit die alte Steuerverfassung vertheidigen. Der Bür-

zuführen; oder: wenn sie die
der Landesbedürfnisse ganz
verfassung des Jahres 1628
des ritterschaftlichen Ver
1 Procent, einrichten lie
Ritterschaft schuldig seyn,
anzunehmen, oder bei ei
Weigerung dem Ausspr
fürsten sich unterwerfen
das städtische Verlangen
abweisen kann, weil die
ein geringes Donativ entr
Beiträgen der Vermögens
gewesen. Diese Abände
collectandi ist keine V
Neuerung, sondern in
schreiben des Jahres 1628
die Ritterschaft selbst bez
gegründet, und hebet i
ritterschaftlichen
Streit der beid
auf, indem
Pfennig un
Gangbarkeit
1628 ein
dem We

...or.

...hausen.

...ß.

...Städte.

...n Städte dür-
...rscheinen, we-
...m Landtage er-
...n sie ungerufen
... Auslösung er-
...en die sämmt-

...ß- Tageordnung
...t man zwar nur
...Ausschusses, und
...dte specificiret;
...Jahr 1731 und
...itern Ausschuß
... die Zahl der
...die Zahl der
... Gegeneinan-
... und T.
... beinah...
...ürsten...
...e ni...

ger und Bauer ist in Sachsen kein Rebell; er brauchet keine Gewalt, und unterwirft sich gutherzig demjenigen, was auf dem Landtage zu Dresden ausgemacht oder an Steuern bewilliget wird. Nach Sächsischer Verfassung werden die Dorfschaften gar nicht zu den Landesversammlungen berufen, sondern blos die Prälaten, Grafen und Herren, und ein Theil der Chursächsischen Städte, nemlich:

Acht Städte des engern Ausschusses.

Leipzig.	Freiberg.
Wittenberg.	Chemnitz.
Dresden.	Langensalza.
Zwickau.	Torgau.

Zwanzig Städte des weitern Ausschusses.

Annaberg.	Weißensee.
Weißenfels.	Herzberg.
Meißen.	Schmiedeberg.
Eilenburg.	Schneeberg.
Hayn.	Liebenwerda *).

*) Liebenwerda hat das jus convocandi, d. i. ihr Deputirter muß die Sitzungen der Landstände den übrigen Städten ansagen. In der Beilage

Marienberg.	Wurzen.
Plauen.	Tennstädt.
Neustadt an d. Orla.	Sangerhausen.
Weida.	Pirna.
Döhlitzsch.	Oelsnitz.

Acht und neunzig gemeine Städte.

Denn die übrigen Sächsischen Städte dürfen auf dem Lande nicht erscheinen, wenigstens werden sie nicht zum Landtage erfordert, und folglich, wenn sie ungerufen erscheinen, können sie keine Auslösung erhalten. Solchemnach bleiben die sämmt-

---

sub C. der Land- und Ausschuß- Tageordnung C. A. C. T. I. S. 43. 44. findet man zwar nur achtzehn Städte des weitern Ausschusses, und dagegen hundert gemeine Städte specificiret; allein da die Stadt Pirna im Jahr 1731 und Oelsnitz im Jahr 1763 in den weitern Ausschuß aufgenommen worden, so hat sich die Zahl der erstern um zwei vermehrt, und die Zahl der letztern um zwei vermindert. In Gegeneinanderhaltung der C. A. C. T. I. S. 31. und T. II. S. 608 kann man nachrechnen, daß beinahe die Hälfte der Städte in dem Churfürstenthum Sachsen und der incorporirten Lande nicht zu den Landtagen kommen.

lichen Dorfschaften, und ein Theil von Städten, nemlich diejenigen, welche nicht Landtagsfähig sind, von der Landesversammlung weg; welche Wegbleibenden sich dasjenige müssen gefallen lassen, was die anwesenden beschlossen haben. Auch werden die Städte des weitern Ausschusses und die gemeinen Städte zu den Hauptberathschlagungen gar nicht zugelassen, welche die Ritterschaft und die Städte unter einander halten. Da nun erstere zu allen Zeiten ein vermeintes Privilegium vorwendet, keine derjenigen Lasten tragen zu dürfen, welche sie für den Bürger und Bauer, daß er sie geben solle, bewilliget; so ist es allerdings wahr, daß diejenigen Interessenten, welche zu den Landesbedürfnissen das meiste beizutragen haben, bei den Landtagen gar nichts, oder nur sehr wenig sagen, und sich über die Art und Weise, wie die Landesbedürfnisse ausgebracht werden sollen, nicht vollständig erklären dürfen. Vermöge der schon angeführten Land- und Ausschuß-Tagesordnung §. 10. wird nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Anzahl der Stände gestimmt. Wobei Prälaten,

Gra-

Grafen, Herren und die Ritterschaft *), welche alle zusammen mehrentheils mit einander einig sind, leztere nach ihren drei Abtheilungen des weitern und engern Ausschusses und der allgemeinen Ritterschaft, alle zusammen nur eine Stimme, und die Städte nach ihrer dreifachen Abtheilung des engern und weitern Ausschusses und der allgemeinen Städte ebenfalls eine Stimme haben; folglich entstehet zwar auf dem Landtage eine Gleichheit der von einander verschiedenen Stimmen, wenn die Städte unter sich anders als die Prälaten und Ritterschaft stimmen wollen, es sind aber diese städtischen Stimmen, welche zusam-

---

*) Die Ritterschaft hielt sonst sehr viel auf ihren alten Adel und auf ihre 16 Ahnen. S. actenmäßige Nachricht von dem ehemaligen Erscheinen der Neu-Adelichen auf den Chursächsischen Landtagen in den (von dem Herrn Johann Friedrich von Beust herausgegebenen) Sächsischen Provinzialblättern, Monat August 1797. S. 81 - 95. S. Zachariä Abhandlung über das ausschließende Stimmenrecht des alten Chursächsischen Adels, in D. Weißens Museo für die Sächsische Geschichte, 2ten Bandes 1stes Stück, S. 43

men nur eine Hauptstimme ausmachen, in Ansehung der zur Sprache kommenden Freiheit der Rittergüter nicht allemal einig, weil drei Städte des engern Ausschusses, nemlich Leipzig, Wittenberg und Freiberg, selbst Rittergüter besitzen, wie im Grabmahle des Leonidas, S. 118. Nr. 7. ebenfalls angeführt wird, deren besonderer Vortheil ihnen nicht gestattet, der Ritterschaft entgegen handeln. Die Stadt Leipzig, eine Rittergutsbesitzerin, führet bei den Städten das Directorium, und stehet zugleich unter dem Hauptdirectorium des Erbmarschalls, welcher ebenfalls ein Rittergutsbesitzer ist.

Landtagsordnung §. 19. C. A. T. I. S. 37.

Nach diesen Verhältnissen haben die Rittergüter auf den Landtägen allemal die Oberhand, und es können die Städte eine vollständige Mehrheit der Stimmen wider die Rittergüter nie erlangen, sondern es sind wider die angegriffene Steuerfreiheit derselben höchstens Vota paria. Die ihnen vorsitzende Stadt Leipzig läßt sie in dieser Angelegenheit hülflos, und der Erbmar-

schall als Hauptdirector der Landtagsver-
sammlungen, ist gerade wider die Städte,
folglich gilt bei den Landtagsberathschla-
gungen wider die Steuerfreiheit der Ritter-
güter allerdings das ritterschaftliche Recht
des Stärkern. Der Landesfürst wird von
Rathgebenden Rittergutsbesitzern umringet,
welche ihn veranlassen, das städtische Ge-
such um einen ritterschaftlichen Steuerbei-
trag mit Unwillen zu verwerfen, wie der
Rittergutsbesitzer S. 145 sich auszudrücken
gnädigst beliebt. Folglich ist es offenbar,
daß lediglich das Recht des Stärkern den
Städten zu Erlangung des rechtlichen Ge-
hörs in ihrem an sich wohl gegründeten
Gesuch verhinderlich sey.

Aus der im vorstehenden erzählten
Landtagsverfassung erhellet zugleich, daß
jener Verfasser des Grabmahls §. 45. S.
115 f. bei seiner vermeinten Stimmen-
sammlung sich in einem großen Irrwahne
befinde. Die Rittergüter haben auf dem
Landtage alle zusammen nur eine Stimme,
welche von der Mehrheit der einzelnen Mit-
glieder beurtheilet wird, und die Städte
alle zusammen von allen drei Klassen haben

nach eben diesem Verhältnisse ebenfalls nur eine Stimme.

Der Churfürst besitzet allerdings sehr ansehnliche Rittergüter in seinen Ländern, welche er durch Lehnsanfälle und Käufe an sich gebracht hat. Das Einkommen dieser Güter wird zu den churfürstlichen Kammergütern gerechnet, und bei Ausbringung der Donativgelder hat die Ritterschaft diese Antheile der churfürstlichen Ritterpferde zeither übertragen.

Hieher gehört nachstehende, bei dem Landtage 1799 zum Vorschein gekommene Specification der von den zur churfürstlich Sächsischen Kammer nach und nach gekommenen Güter in den Ritterpferdes-Repartitionen übertragenen Pferde.

1) Im Churkreise.

4	Pferde	wegen	der Grafschaft Barby.
4	=	=	Kreyschau.
5	=	=	Pretzsch.
1	=	=	Dohlen.
1	=	=	Seyda.
$1\frac{1}{4}$	=	=	Greppien, Stackendorf und Halbpriora.

1 Pferd wegen Roitzsch, Merseburgisch Erbland=Antheils.
$\frac{1}{8}$ = = Gräfenhaynichen.
3 = = Clöden.

$20\frac{3}{8}$ Pferde.

2) Im Thüringischen Kreise.

7 Pferde wegen Tautenburg.
5 = = Amt Wendelstein.
2 = = Wiedebach und Langendorf.
2 = = Obersdorf und Sangerhausen.
2 = = Geradegerichts zu Weißenfels.
1 = = Guts Gerstewitz.
$\frac{5}{8}$ = = Cannewurf, Amelungischen Antheils.
1 = = Roßbach.

$20\frac{5}{8}$ Pferde.

3) Im Meißnischen Kreise.

1 Pferd wegen Pilnitz.
1 = = Berenfels.
1 = = Laußnitz.

3 Pferde wegen Elsterwerda, Krauschütz und Kötzschka.
1 „ „ Bieberach.
1 „ „ Senftenberg.
1 „ „ Großsedlitz.
2 „ „ Brentitz.
1 „ „ Schatitz.
$\frac{1}{2}$ „ „ Bollmann.
4 „ „ Fürstenwalde, Merseburgischen Antheils.
1 „ „ Gorbitz.
1 „ „ Schönefeld mit Jessen.
1 „ „ Graupa.

$19\frac{1}{2}$ Pferde.

4) Im Erzgebürgischen Kreise.

5 Pferde wegen Wiesenburg.
1 „ „ Gruna u. Reichenbrand.

6 Pferde.

5) Im Leipziger Kreise.

$\frac{1}{8}$ Pferd wegen Oberthau, untern Theils.
1 „ „ Mügeln im St. Wurzen.
$\frac{1}{4}$ „ „ Görschlitz.

$1\frac{3}{8}$ Pferde.

6) Im Neustädter Kreise.

4	Pferde wegen		Muldenfurth.
1	=	=	Zoßen.
2	=	=	Weltewitz.
7	Pferde.		

Summa vorstehender zu übertragender churfürstlichen Ritterpferde:

$74\frac{7}{8}$ Pferde.

Bei dem Wegfalle der ritterschaftlichen Befreiungen, und einer fest zu setzenden allgemeinen Mitleidenheit würde der Churfürst, dessen Gerechtigkeitsliebe und edle Denkungsart der ritterschaftliche Verfasser S. 30 selbst anerkennt, von den Ritterpferden seiner nunmehr churfürstlichen Rittergüter seine Beiträge verhältnißmäßig zu leisten sich um so weniger entbrechen, da seine Vorfahren ihr eigen Gut im Jahre 1482 ebenfalls versteuert haben.

C. A. T. II. S. 1668.

Man kann daher hoffen, daß er in dieser Angelegenheit der in verschiedenen Steuerausschreiben vorgetragenen Hauptwahrheiten

C. A. T. II. S. 1671. 1789. 1790.

zu allen Zeiten eingedenk bleiben werde, wenn ihn nicht die ritterschaftlichen Rathgeber zu Grundsätzen verleiten, welche ihm die wahre Wohlfahrt des Landes in einem falschen Lichte darstellen. Will man ihn als Rittergutsbesitzer betrachten, so gehört seine besondere Stimme zu den sub Nr. 2. benannten, durch seinen gegenseitig gesuchten Beitritt ein großes Uebergewicht erlangenden Rittergütern, welche alle zusammen nur eine und die Städte ebenfalls nur eine Landtagsstimme haben.

No. 3. die Stimme der Dorfschaften, sie mögen gleich unter Kammer- oder Ritterjurisdiction gehören, wird bey den Landtagen gar nicht gerechnet. Da sie aber durch das abzuändernde Steuerverhältniß in ihren Abgaben ebenfalls eine merkliche Erleichterung erlangen, und die Frohndienste ihnen weit mehr als der städtische Bierzwang lästig sind; so werden sie bei einer besondern Stimmensammlung sonder Zweifel den Städten beipflichten.

Eben diese Bewandniß hat es mit den angeblichen Stimmen sub Nr. 4. 5. und 6. Wenn diese Mitconsorten eine in Rechten ge-

gegründete Steuerbefreiung beweisen können, wird man ihnen selbige nicht streitig machen. Ihre ganz besondere Meinung ist entweder der Stimme der Rittergüter, oder der Stimme der Städte beizuzählen, weil sie für sich als eine besondere Stimme nicht gerechnet werden kann.

Daß die drei Städte Nr. 7. sich den sämmtlichen übrigen Städten wiedersetzen, hat der gegenseitige Verfasser nicht bewiesen. Wohl aber weiß man aus der Erfahrung des im Jahr 1793 gehaltenen Landtages, daß die Stadt Wittenberg und der damalige Deputirte, D. Ernst Christian Bauer, den die Landtagsbeschwerden wider die Ritterschaft führenden Städten standhaft beigestanden habe. Die Städte Nr. 8. gehören ebenfalls mit zu der einfachen städtischen Stimme. Unwahrer Weise berufet sich hier der Verfasser auf den Beitritt der Stadt Weißensee, deren Deputirter, Gottfried Laurentius Fleischhauer, bei dem Landtage des Jahres 1793 die von den Städten des weitern Ausschusses übergebene Landtagsschrift genehmiget und mit unterschrieben hat.

Mit den Nr. 9. angegebenen Bergstädten hat es eben diese Bewandniß. Es ist nicht zu vermuthen, daß diese sich von den übrigen Städten absondern sollten, da sie bei der durch die ritterschaftliche Mitleidenheit zu bewirkenden Verminderung der städtischen Abgaben allerdings gewinnen, und es hat der Deputirte der im weitern Ausschusse vorsitzenden Bergstadt Anneberg, Valerius Herberger, die angefochtene Landtagsschrift des weitern Ausschusses gleichergestalt eigenhändig unterschrieben.

Die übrigen Bergwerkstheilhaber Nr. 10., ingleichen die milden Stiftungen und geistlichen Güter Nr. 11. haben bei den Sächsischen Landtagen theils gar keine, theils keine besondere Stimme, und es ist gar nicht wahrscheinlich, daß selbige insgesammt den Absichten der Städte entgegen seyn sollten; mithin hat der ritterschaftliche Stimmensammler ganz unrichtig gezählt. Wenn die sämmtlichen Stimmen der steuerbaren Unterthanen an Städten, Dörfern Rittergütern nach Anzahl der Ortschaften gezählt werden, so wird die Stimmenmehrheit zuverlässig wider die ritterschaftliche

Anmaßung der Steuerbefreiung ausfallen. Die Ritterschaft hat blos durch die obgedachten Verhältnisse das Uebergewicht zu erhalten gewußt, die Städte hingegen haben als der schwächere Theil den Rittergütern weichen müssen, obwohl bei der Landesversammlung dieser nur eine einzige Stimme, und den Städten ebenfalls nur eine Stimme zugetheilet, mithin in dem gegenwärtigen Falle nach der wahren Ordnung eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist.

§. 10.

Der Verfertiger des Grabmahls meint zwar S. 119: „Man könne den die Steuerfreiheit genießenden sothane Freiheit durch keinen Machtspruch entziehen" er kann aber dennoch nicht leugnen, daß sie als gehorsame Unterthanen dem auf erfolgte Beschwerdeführung des unterdrückten Theils zu hoffenden Landesherrlichen Ausspruche sich zu unterwerfen schuldig sind, und daß der Landesfürst befugt sey, die Privilegien der Steuerfreiheiten abzuschaffen. Die nachher vorgeblich hinzugekom-

mene Uebereinstimmnng der sämmtlichen Landstände auf den Landtagen kann nur von der jedesmaligen Bewilligungszeit verst nden werden. Es fehlet aber an einer w hren Uebereinkunft in diesem wichtigen Puncte um deswillen, weil die Städte im Jahre 1552 und in den nachherigen Jahren, ingleichen im Jahre 1612. 1631. 1646. 1664 und 1684 den Steuerfreiheiten der Rittergüter widersprochen haben.

Siehe Hausmanns Beiträge zu der Kenntniß der Chursächsischen Landesversammlungen, im 2ten Theile, S. 27 f.

Auch räumet der Verfasser des Grabmahles den städtischen Widerspruch selbst ein, S. 108. 114.

Es wurden also die Städte nur durch das Uebergewicht der ihnen zu mächtigen Ritterschaft, und durch die Zeitumstände wider ihren Willen zum Nachgeben genöthigt, damit es zu keiner offenbaren Spaltung kommen möchte.

Im Jahre 1631 verlangten die städtischen Deputirten von der Ritterschaft ausdrücklich einen Beitrag zur Steuer, und

beruften sich auf das Beispiel des Jahres 1552. Die Ritterschaft weigerte sich zwar, diesem Verlangen nachzugeben, bewilligte aber dagegen dem Churfürsten ein sogenanntes Präsentgeld von 200,000 fl., indem sie es nicht vermochte, sich der geforderten Mitleidenheit vollständig zu entziehen. Im Jahre 1646 waren zwischen den Städten und der Ritterschaft wegen des letzteren Steuerbeitrags abermalige Streitigkeiten entstanden. Die Ritterschaft hatte sich zu gar nichts erklärt, sondern ihre Mitglieder waren davon gegangen. Die Sache litt keinen Verzug, und der Churfürst mußte sich zu etwas gewissem entschließen. Seine an den damaligen General-Kriegescommissarius von Gersdorf erlassene Resolution lautet folgendergestalt: „Wir sind zwar in Hoffnung gestanden, es würden die jüngst allhier versammlete von der Ritterschaft unsere gnädigste Resolution auf ihre letzt sub A. B. C. D. E. F. überreichte Contributionsvorschläge erwartet, und dasjenige, so wir wegen des Churkreises, sowohln der Grafschaft Stollberg, zu ändern vor nöthig befunden, vorher also werkstel-

lig gemacht und eine völlige Richtigkeit getroffen, insonderheit auch, wie billig geschehen sollen, mit den Städten sich darüber vereiniget haben 2c.; so begehren wir gnädigst, ihr wollet die von der Ritterschaft denominirten Kreiscommissarien benebst den Cassirern bescheiden, daß sie ad interim von jedwedem Ritterpferde auf den noch angebaueten Gütern, der von der Ritterschaft eigenen Bewilligung nach 30 Rthlr. eingerechnet, dasjenige, was einer oder der andere vom 1sten Sept. an allbereits darauf abgeführet, einbringen, zugleich aber die Rittergüter selbst bereiten, die Beschaffenheit, wie weit eines vor dem andern verwüstet, in Augenschein nehmen, und dessen ordentliche Specification einsenden, die übrige auf die Erbgüter oder Schocke geschlagene Contribution auch unser erst gemachten Anordnung nach bis so lange ein bequemerer Modus zu ergreifen ist, continuiren und nutzen, als weit sich dasselbe thun und practiciren läßt, nur daß das beschwerliche Speisen aufhöre, und die Städte nicht gar darüber zu Boden gehen 2c.

C. A. T. I. S. 2307.
Mithin ist in Ansehung des bequemern Modi, welcher noch nicht ausfindig gemacht worden, eine fortwährende Litispendenz vorhanden, weshalb bis Austrag der Sache einem jeden Theile seine Gerechtsame vorbehalten bleiben.

Die Lehnsbriefe sowohl als der salvo jure tertii geschehene Ankauf der Rittergüter, auf welche sich der Verfasser. S. 121 ebenmäßig berufet, können die Obliegenheiten des allgemeinen natürlichen Rechtes, und die Gewalt des Landesfürsten nicht behindern, in Steuersachen, dem Verlangen der städtischen Landstände gemäß, die gewünschten Veränderungen vorzunehmen. Die Käufer der Rittergüter können sich über die neuerlich aufzubürdende Mitleidenheit zu den Steuerbeiträgen um deswillen nicht beschweren, weil sie wüßten, daß diese Sache schon seit Jahrhunderten her streitig sey, und die Ritterschaft von jeher Vermögensteuer gegeben habe. Wenigstens haben sie solches alles wissen können. Der Besitzstand der Ritterschaft, Steuerfrei zu seyn, ist bei dem

Widerspruche der städtischen Mitstände kein geruhiger und gesetzmäßiger, sondern muß als ein eigenmächtig und tumultuarisch ergriffener Posseß durch gehörige Mittel vereitelt werden, zumal die Ritterschaft wenigstens in Ansehung der Vermögenssteuer in den ältern Zeiten nicht frei gewesen ist, sondern diese Steuer erst seit den Zeiten des siebenjährigen Krieges abgeschafft hat.

Bei den nunmehrigen Veränderungen der vorherigen Zeitumstände fällt die vom Gegner geleugnete mala fides, und der Mangel eines justi tituli sogleich in die Augen, wenn man erwäget, daß die Ritterschaft, seit den Zeiten der stehenden Armeen, es nicht weiter nöthig hat, die vorher erforderlich gewesene Kriegesdienste in Natur zu leisten. Was nun aber wegen dieser Streitigkeit ein unparteiischer Richter bei einem in Petitorio anzustellenden Processe für einen Ausspruch thun werde, läßt sich aus den vorher angeführten Gründen gar leicht beurtheilen.

Der Lehnsmann hat sein Gut ursprünglich als ein Geschenk vom Lehnsherrn

erhalten. Daher ist dieser jenem einige Gewährsleistung gar nicht schuldig, indem er die ihm vorher versprochen gewesenen Naturalritterdienste nicht mehr bekommt. Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß letzterer dem erstern den nach dem gegentheiligen Vorschlage S. 122 zu suchenden rechtlichen Beistand in einer Sache werde angedeihen lassen, welche ihm nicht versprochen worden, den natürlichen Rechten zuwider läuft, und dem gemeinen Wesen nachtheilig ist. Sehr seltsam klingt es, wenn der Gegner S. 122 den klagenden Städten die Exception: Tua non interest, entgegen stellen will. Die Rittergüter sind ja die gemeinen Lasten des Staats antheilig zu übertragen schuldig. Wenn nun aber z. B. zur Steuercreditcasse jährlich eilfmal hunderttausend Thaler und zu einem Zuschusse für die Unterhaltung der Armee zehnmal hunderttausend Thaler erfodert werden, welche Summen vom gesammten Lande mit Einschluß der Rittergüter ausgebracht werden sollen; so lehret ja die Natur der Sache selbst, daß die steuerbaren Unterthanen eine große Erleich-

terung erlangen, wenn die Rittergüter den ihnen verhältnißmäßig zukommenden Beitrag zu obigem Behuf entrichten, weil sie alsdenn nicht nöthig haben, jene zu den Landesbedürfnissen nöthige Summe mit Ausschluß der Rittergüter für sich allein auszubringen. Nicht dem Steuerärario, sondern den zeiher steuerbar gewesenen Unterthanen würde der durch den Beitrag der Rittergüter erlangte Zuwachs zu gute kommen, und die Landesbewilligung für die Städte und Dörfer um diejenige Summe geringer ausfallen, welche die Rittergüter zu dem angegebenen Behuf ausbringen. Die gegenwärtigen, durch die Landesbewilligung bestimmten Abgaben, sind wenigstens den Kräften der Städte nicht angemessen, welche mehr und mehr verarmen, wie die Ritterschaft in der oben angeführten Landtagsbewilligungs-Schrift selbst zugestanden, und eine Erleichterung derselben aber nicht auf ritterschaftliche Kosten für billig angesehen hat.

§. 11.

Der ritterschaftliche Verfasser beurtheilet §. 48. S. 123 f. die im Jahre 1793 öffentlich bekannt gewordene Landtagsschrift, in welcher die Steuerfreiheit der Rittergüter nach einem ganz besondern Gesichtspuncte angegriffen wurde. Er hatte schon in dem Vorhergehenden S. 114 vorläufig berichtet: „Es hätten auf dem Landtage 1793 die Deputirten einiger der kleinsten Städte, vom Geiste der Zeiten hingerissen, sich beikommen lassen, über diese Befreiung einen Staub aufzutreiben.“ Man siehet aber wohl, daß er das ihm unangenehme Verlangen, ob es schon nichts neues ist, aus verschiedenen Gesichtspuncten verdächtig machen will. Waren denn die städtischen Deputirten vor ein, zwei und dreihundert Jahren auch vom Geiste der Zeiten hingerissen worden, da sie der ritterschaftlichen Steuerfreiheit widersprachen? Und warum suchet denn der Rittergutsvertheidiger sogar in Ansehung der Personen die Wahrheit zu verunstalten? Freilich war es der Deputirte einer kleinen Stadt, welcher die von jenem verspottete Vorstellung nach

der ihm eigenen Schreibart fertigte. Allein die Art des Vortrags ist nur eine Nebensache, auf welche nicht sonderlich viel ankommt. In der Hauptsache verlangten die gesammten Städte des weitern Ausschusses (gehören denn diese auch zu den kleinsten Städten?) und die allgemeinen Städte (sind denn diese insgesammt klein?), die Ritterschaft möchte zu einem verhältnißmäßigen Beitrage in Ansehung der Landesabgaben gezogen werden, damit der Bürger und Bauer eine Erleichterung erlangen möchte. Dieses war der Wunsch, nicht einiger einzelnen Mitglieder, sondern der ganzen städtischen Versammlung. Den Städten des weitern Ausschusses war hierbei an der Ehre des Concepit nichts gelegen, sie wollten nur die gute Sache befördern helfen. Mit ihrer Genehmigung ließen die allgemeinen Städte durch einen ihrer Deputirten, auf welchen sie ihr Vertrauen gesetzet hatten, eine Vorstellung fertigen, welche sie gemeinschaftlich unterschreiben wollten. Dieser Schrift traten die Städte des weitern Ausschusses beim Durchgehen und Ueberlegen in der Haupt-

sache durchgängig bey, nur schienen ihnen einige Ausdrücke zu hart, und einige Stellen zu geblümt zu seyn. Daher fanden sie es für gut, in Ansehung der Schreibart hin und wieder einige Worte, und in Ansehung der Schlußbitte die Bestimmung des Beitragsquanti zu verändern, weil man von der Ritterschaft nicht geradezu eine Million fordern könne. Die allgemeinen Städte wollten sich diese Abänderungen nicht gefallen lassen; und durch diese Uneinigkeit wurde die Erlangung des gemeinschaftlichen Endzwecks vereitelt. Denn es entstanden, wie weiland bei der Augsburgischen Confession, zweierlei Parteien und Exemplarien dieser Schrift. Die Ausschußstädte übergaben das von ihnen abgeänderte, und die allgemeinen Städte das unabgeänderte Exemplar. Da die Sache selbst zwar öffentlich bekannt worden, jedennoch aber die vom engern Ausschuß unternommene Abänderung in der Dunkelheit geblieben ist; so habe ich der Seltenheit wegen das geänderte und von achtzehn Deputirten des weitern Ausschusses eigenhändig unterschriebene Exemplar der Vorstel-

lung des weitern Ausschusses in der Beilage Nr. 1. angeführt. Wobei zur Erläuterung sothaner Unterschrift anzumerken ist, daß zu der Zeit, da unterschieben wurde, zwei Deputirte nicht zugegen waren, und man die Ankunft derselben nicht abwarten konnte, weil die Sache keinen Aufschub litt, und man den Fortgang der Berathschagungen, mithin die zeitige Uebergebung dieser Schrift nicht aufhalten wollte. Schlözer hingegen hat in seinen Staatsanzeigen *) das unabgeänderte und von den

*) im 7ten Hefte, S. 296 f. Uebrigens enthält schon das Schleßwigische Journal Monat Jul. 1794. Nr. 9. eine Replik auf die Vorstellung der Sächsischen Städte, den Verfall ihrer Nahrung betreffend. Im 7ten und 8ten Stück der Wochenschrift: Unterhaltungen vermischten Inhalts, sind ebenfalls einige zum Theil spitzfindige Anmerkungen über diese Landtagsschrift gefertiget, und noch im Jahre 1798 hat der Stadtschreiber in Zahne, Johann Samuel Johnisch, eine Prüfung der an dem im Jahre 1793 gehaltenen Landtage unter dem Namen der Deputirten der allgemeinen Städte d. d. den 23sten Jan. 1793 übergebenen Vorstellung heraus gegeben.

acht und neunzig gemeinen Städten unterschriebene Exemplar Auszugsweise geliefert, welches damals beinahe in ganz Sachsen bekannt wurde, sintemal ein jeder Deputirte der gemeinen Städte sich dasselbe als ein Heiligthum abschrieb, und in seine Heimath sendete. Auch im Grabmahle des Leonidas ist das unabgeänderte Exemplar dieser Landtagsschrift beabsichtigt worden, wie man aus der Recension der sechs Wüstungen habenden Städte (in den abgeänderten Exemplaren sind noch zwei dergleichen Städte supplirt) und aus der Schlußbitte deutlich wahrnehmen kann.

§. 12.

Der ursprüngliche Verfasser dieser wichtigen Landtagsschrift hat nicht blos den Verfall der Städte, und die Ungleichheit der Abgaben, sondern zugleich auch die in den jetzigen Zeiten wegfallenden Ritterdienste, welche der gegenseitige Recensent S. 124 mit Stillschweigen übergeht, als einen Grund dargestellt, die Rittergutsbesitzer zu einem Steuerbeitrage zu bewegen. Auch hat er eine kleine Stadt, nicht als

ein Deputirter derselben, sondern um deswillen zum Muster angenommen, weil der kleinen Städte im Lande die mehresten sind. In dem Ausschreiben der Vermögenssteuer vom 12ten Jan. 1748 und in den Personensteuerausschreiben der Jahre 1763 und 1767 werden

3 große,
21 mittlere, und
199 kleine Städte

specificiret;

C. A. C. T. II. S. 544. 545. 693. 793.

mithin ist in der städtischen Vorstellung die größere Anzahl, und überhaupt ein sogenannter Numerus rotundus zum Grunde geleget worden. In den angenommenen Zahlen

1100 Thaler Schock- und Quatembersteuer;
1800 „ Generalaccise;

liegt kein doppelter Ansatz, wie der Rittergutsvertheidiger vermeinet, sondern die Berechnung ist in diesem Puncte richtig. Beide Classen sind ja von einander unterschieden,

schieden, und die Generalaccise überträgt die sogenannten außerordentlichen, nach den Zeiten ihrer Einführung entstandenen Extrapfennig- und Quatembersteuern gar nicht. Ob auch schon in der städtischen Vorstellung das Accisquantum für einige kleine Städte zu hoch angesetzet scheinet, so kostet dennoch dagegen denjenigen Städten, welche Naturaleinquartirung leiden, der disfalsige Aufwand mit Einschluß des Unterkommens für die Beweibten allemal mehr als Eintausend Thaler, die unbequartierten Städte hingegen geben den Bequartierten einen gewissen Beitrag, mithin kann man hier auf keinen gleichförmigen Ansatz rechnen, sondern es ist durchgängig ein ungefährer Mittelsatz zum Maßstabe angenommen, und mit den Rittergütern eben also verfahren worden. Denn einige haben mehrere Ritterpferde, manchen aber ist nur ein halbes Pferd, und wiederum andern sogar nur $\frac{1}{4}$ Pferd, oder ein Pferdefuß zum Ritterdienste zugetheilet worden. Das Rittergut giebt auch für sich keine Landaccise, keine Dorfhandlungsaccise, keine Fleischsteuer, und von dem selbstgetrunkenen

(nicht aber vom verkauften) Biere keine Tranksteuer, mithin kann man solches alles gegen die städtischen Abgaben nicht in Zurechnung bringen, bei welchen in der städtischen Vorstellung die Tranksteuer ganz weggelassen worden. Man kann also ganz füglich 3850 Thaler an Steuern rechnen, welche die kleine Stadt jährlich bezahlt, bei einer ganz genauen Ausrechnung würde es wohl noch ein mehreres betragen. Statt dieser Summe hat das Rittergut nur 22 Thaler zu entrichten, mit Einschluß der 2 Thaler Personensteuer. Es ist offenbar, daß dieser Personensteueransatz für einen Mann viel zu wenig sey, dessen Einkünfte von seinem Rittergute jährlich einige tausend Thaler betragen. In dem Kopfsteuerausschreiben des Jahres 1747 stehen die Rittergutsbesitzer gar nicht, ihre Pachter sind mit 2. 3. 4. bis 6 Thalern angesetzet,

C. A. T. I. S. 530. 679.

und sie selbst in dem Personensteuerausschreiben nur mit zwei Thalern.

l. c. S. 780.

Die der Jurisdiction der Rittergüter unterworfenen Dörfer gehören nicht zu dem

Flächen-Inhalte des für sich bestehenden Rittergutes. Die Dorfhufen werden so wenig als der Rittergutsacker von der Generalaccise übertragen, und eben deswegen, weil die Generalacciscasse für jene nichts, sondern blos für die Städte bezahlt, wird in der städtischen Vorstellung vorausgesetzet, daß der Flächen-Inhalt des ritterschaftlichen steuerfreien Ackers mit Holzung und übrigem Zubehör dem Umfange der kleinen Stadt ziemlich angemessen sey. Wollen die Rittergutsbesitzer dieses angenommene Verhältniß nicht gelten lassen, so würde es auf eine Ausmessung ankommen. Dennoch haben die letzterern, mit Einschluß der Personensteuer nur 22 Thaler, und erstere, sogar ohne Tranksteuer 3850 Thaler Landesabgaben, welche sie freilich theils von ihrem Gewerbe, theils vom Ertrage ihrer Güter bezahlen. Allein diese Quelle, die Landesabgaben zu bestreiten, findet sich bei den Rittergütern ebenfalls, besonders wenn daselbst viel Bier gebrauet, Branntwein gebrennet, und die Viehzucht stark betrieben wird, bei welcher die Rittergutsbesitzer den Ackerbau bestens zu benutzen, und die Wolle

bei dem Verkaufe ins Ausland sehr gut zu versilbern wissen. Folglich ist es ein richtiger Satz, daß verhältnißmäßig die contribuirende Stadt innerhalb 20 Jahre um 77000 Thaler, und der Rittergutsbesitzer binnen dieser Zeit nur um 440 Thlr. ärmer wird. Jene würde mehr haben, wenn man ihr nicht einen so hohen Gabenbeitrag angesonnen, und den Rittergutsbesitzer verschonet hätte.

Von den übrigen Vortheilen, welche der Steuerbefreiete vor den mit Abgaben belästigten genießet, ist schon oben §. 6 gehandelt worden, und es bedürfen selbige keiner Wiederholung.

Der ritterschaftliche Verfechter scheinet die obwaltende Ungleichheit selbst einzusehen, wenn er die Städte S. 130 auf gründliche Landtagsverhandlungen, zugleich aber auch auf den S. 145 bereits verkündigten landesherrlichen Ausspruch verweiset. Den Landtagsverhandlungen stehen die oben §. 9. angezeigten Mißverhältnisse im Wege, sie sind aber dem ungeachtet wünschenswerth. Vielleicht finden sich Patrioten, welche die städtischen Gerechtsame und die

ehemalige alte Steuerverfassung überzeugend vorzutragen nicht müde werden. Vielleicht gelinget es, daß das Uebergewichte, welches die Rittergutsbesitzer auf den Landtägen zeither behauptet haben, endlich einmal aufhöret! Vielleicht erscheinet der gewünschte Zeitpunct, in welchem die Stimmung des gütigen und gerechten Landesfürsten auf die von seinen Vorfahren in dem Capitationssteuerausschreiben des Jahres 1705

C. A. T. II. S. 1789. 1790.

angeführten Umstände aufmerksam gemacht wird.

Die nach dem fernern Vorschlage S. 131 auszumittelnde höchstmögliche Gleichheit wird ganz gewiß sich lange Jahre hindurch erhalten, und so bald nicht verschwinden, weil der Ertrag der Güter mehrentheils einerlei bleibt, und dem nachlässigen Grundeigenthümer seine Faulheit wider einen an sich billigen Steueransatz nicht zu statten kommen mag. Der mögliche Fall, daß der Ertrag eines Grundstückes sich vermindern könne, ist nicht von dem Gewichte, daß er die offenbare Nothwendigkeit, jene

anjetzo obwaltende große Steuerungleichheit aufzuheben behindern sollte, weil man eine an sich zweckmäßige Sache nicht aufschieben darf, und die Unterdrückten durch den Verzug je länger je mehr beeinträchtiget werden. Kann man übrigens die gesuchte Gleichheit nicht zur größten Vollkommenheit bringen, so werden die Städte, wenigstens die meisten von ihnen, mit einem geringern Grade zufrieden seyn. Siehe die Beilage des Landtages vom Jahre 1793 sub No. 2 und No. 3.

§. 13.

Der Verfasser jener Vorstellung für die allgemeinen Städte hatte darauf angetragen:

„daß die Rittergutsbesitzer künftig zu den gemeinen Staatsbedürfnissen alljährlich wenigstens Eine Million Thaler mehr als zeither in das Steuer-Aerarium, und zwar halb zur Erhaltung der Armee, und die andere Hälfte vorjetzt zur Steuercreditcasse, und nach deren Aufhebung dann ferner zur Landessteuer beizutragen sich geneigt finden

lassen mögten, dagegen man die Abgaben des Landes, und insonderheit der Städte um so viel zu erleichtern gehorsamst bitte."

Diesen in der Form einer gehorsamsten Bitte geschehenen Antrag nennet der dadurch beleidigte Rittergutsbesitzer einen Machtspruch, bei welchem auch nicht ein Schein von Gerechtigkeit und eines billigen Verhältnisses beibehalten worden sey, maßen die Ritterschaft ihren beschwerlichen Lehnsnexum und Ritterpferde über sich behalten, und gleichwohl der ihr dagegen zukommenden Freiheit beraubet werden solle.

Die Beibehaltung des Lehnsnexus bewirket an sich keine Steuerfreiheit, und die Naturalgestellung der Ritterpferde fällt nunmehro weg, statt dessen zur Unterhaltung der Armee und zu den übrigen Landesbedürfnissen ein Verhältnißmäßiger Beitrag von der Ritterschaft gefodert wird. Allein die Summe einer ganzen Million scheinet für den Rittergutsbesitzer zu viel, weil die ganze Bewilligung der vom Lande und den Städten mit Inbegriff der bei den Rittergütern befindlichen beschockten Zubehörungen

auszubringenden Landesbedürfnisse zeither nur ungefähr

2,380000 Thaler

betragen habe. Statt der von den gemeinen Städten in ihrer Vorstellung gefoderten Million hat die Ritterschaft den Städten und der übrigen Landschaft noch keinen Pfennig dargeboten; denn die Tonne Goldes in den sechs Bewilligungsjahren 1794 bis 1799 waren ein freiwilliges Geschenk, welches sie dem Churfürsten darbrachten, und ihn baten, dieses Geld ohne alle Consequenz dem Lande an der Hauptbewilligung zu Gute gehen zu lassen. Dem ungeachtet aber beschweren sie sich über Unbilligkeiten, weil sie sich auf einen nach gewissen Sätzen zu bestimmenden und zur Landesbewilligung zu rechnenden Beitrag schlechterdings nicht einlassen wollen. Bei der Bestimmung dieses Beitrages würde es auf die Beschaffenheit der Ländereien und des übrigen Vermögens der Ritterschaft ankommen. Wenn also die gefoderte Million zu viel seyn soll, so mögen die Rittergutsbesitzer ihre Ländereien ausmessen lassen, und zugleich auch ihr übriges Mobiliarvermögen gewissenhaft angeben,

geben, damit das wahre Verhältniß untersuchet werden könne. Zeither haben sie unter dem nichtigen Vorwande des Uebertriebenen die ganze Last der Landesbedürfnisse den steuerbaren Bürgern und Bauern aufgebürdet. Sie sollen aber nur so gnädig seyn, dem Nichtadelichen Contribuenten zu eröffnen, welches die rechte, dem ritterschaftlichen Vermögen angemessene Summe ihres Beitrages sey?

Es ist nicht einzusehen, nach welchen Bestimmungen im Grabmale des Leonidas S. 133 die Hauptsumme der

2,380,000 Thlr.

gerechnet sey. Im Jahre 1792 waren:

Thlr.	Gr.	Pf.	
24,670	22	—	Donativgelder.
204,847	9	$4\frac{1}{4}$	Tranksteuer,
772,737	5	$11\frac{7}{12}$	Schocksteuer,
921,573	4	$\frac{1}{4}$	Quatembersteuer,
28,704	—	$10\frac{1}{2}$	Mahlgroschensteuer.
1,952,532	18	2	

bei der Obersteuereinnahme eingekommen. Hierzu kommen ferner:

Thlr.	Gr.	Pf.	
3000	—	—	Gräflich Schönburgische Contingentgelder,
28,392	12	8	Imposten,
182,840	2	$\frac{3}{4}$	Personensteuer,
214,232	14	4	

folglich betrug im Jahre 1792 die Hauptseinnahme bei der Obersteuercasse

2,166,765 Thlr. 8 Gr. 11 Pf.

Allein hier ist noch kein General= und Land=Accis, keine Fleischsteuer, kein Straßenbaugeld, keine Reuterverpflegung, kein Pachthafer, und kein Magazingetreide gerechnet, welches alles der Bürger und Bauer mit Ausschluß der Ritterschaft, zu den Landesbedürfnissen darreichet. Man kann also mit obigen zur Steuercasse berechneten Posten mehr als sechs Millionen zur Hauptsumme dessen annehmen, was die Unterthanen an Steuern und Gaben zu den Landescassen entrichten. Die Einkünfte aus den Churfürstl. Domainen, Bergwerken, Salzcassen, und andern Regalien, sind bei dieser angenommenen Summe nicht mit in Ansaß gebracht. Mithin würde für

die Ritterschaft, nach dem vierten Theile zu rechnen, die von den allgemeinen Städten verlangte Eine Million an Beitragsgeldern eben nicht zu viel seyn, da sehr viele Rittergüter anjetzt mehr als Einmal hunderttausend Thaler werth sind, und das Mobiliarvermögen der Rittergutsbesitzer ebenfalls sehr beträchtlich ist, von welchem allen sie keine Vermögenssteuer, und außer den erwähnten 22 Thlr. gar nichts von ihren Rittergütern entrichten. Uebrigens haben die Deputirten des weitern Ausschusses in ihrer abgeänderten Vorstellung von der Ritterschaft nicht geradezu eine Million, sondern einen ihrer Güter Werthe und Ertrage angemessenen Beitrag verlangt, mithin kann der Rittergutsvertheidiger sich wenigstens über die Städte des weitern Ausschusses wegen *einer* angeblichen Unbilligkeit gar nicht beschweren.

Das sogenannte Don Gratuit der Ritterschaft ist eine wahre Obliegenheit, die Ritterschaft würde es vermuthlich nicht geben, wenn sie es nicht schuldig wäre, ob sie wohl mit der wirklichen Ausbringung bisweilen sehr saumselig gewesen ist,

C. A. T. II. S. 1786.
C. A. C. T. II. S. 413. 414. 697.
es wird, selbst nach dem Willen des Landesfürsten, gemeiniglich in die Obersteuereinnahme abgeliefert, und ist eine sehr unvollständige Vergütung der wegfallenden Ritterdienste. Denn die Ritterschaft kann sich nicht entbrechen, in solchem Betracht ungefähr so viel als die Cavallerie dem Lande jährlich kostet, zur Unterhaltung der Armee jährlich zu bezahlen. Aus dieser Ursache ist der S. 134 getadelte Vorschlag:

das Don Gratuit dergestalt zu erhöhen, daß es wenigstens zur Unterhaltung der halben Armee nach deren jedesmaligem Etat hinreiche,

nicht ganz verwerflich, weil die Ritterschaft ihre Ritterdienste zu Pferde, und nicht zu Fuße zu leisten schuldig war.

Die Don Gratuits werden zwar dem Landesherrn in einer besondern Schrift dargeboten, aber sie werden zugleich in der Landtagsproposition mehrentheils namentlich in Erinnerung gebracht, und die Natur der Sache bringt es mit sich, daß selbige dem Bedürfnisse und den wahren Absichten

gemäß gegeben werden sollen, welches leider zeither nicht geschehen ist. Wenn nun der Churfürst ein beträchtlicheres Don Gratuit erhält, wird er nicht nöthig haben, von der Landschaft eine völlige Million zu den Militairbedürfnissen sich verwilligen zu lassen, ohne dasjenige zu rechnen, was schon angeführtermaßen an Landaccise und Magazingetreide, auch Ueberschußgeldern bei der Generalaccise, Fleischsteuer, und dergleichen entrichtet wird.

Daß der Landmann zur Cavallerieverpflegung ohne Beitrag der Städte 42 Pfennigsteuern

C. A. C. T. II. S. 643 *).

---

*) Die Ausschreiben dieser Reuterverpflegungsgelder stehen gar nicht im Codice Augusteo, obwohl die Cavallerieverpflegung bekanntermaßen von den Dörfern nach dem Schockfuße mit baarem Gelde bezahlt wird. Nur so viel ist in dem Steuerausschreiben auf das Jahr 1765 §. 4. angeordnet, daß die Cavallerieverpflegungsgelder nicht nach den vollen, sondern gangbaren Schocken ausgebracht werden sollen.

C. A. C. T. II. S. 317. 324.

ausbringt, kann den Städten nicht zum Vorwurfe gereichen, da diese diesfalls mit der Naturaleinquartierung der ganzen Armee, folglich eben so gut und vielleicht noch mehr, als der Landmann belästiget sind. Der Rittergutsbesitzer hingegen gehet in beiden Fällen ganz leer aus, und ist in Ansehung der Bedürfnisse für die Armee ganz steuerfrei.

Der Rittergutsvertheidiger beziehet sich S. 136 und S. 139 auf das Haußmannische Urteil in dieser Sache, welches doch bei weitem so vortheilhaft für die Rittergüter nicht ist, als es vorgestellet wird. Friedrich Karl Haußmann siehet die Steuerfreiheit der Rittergüter für eine wirkliche, aber nur für eine kleinere Ungerechtigkeit an. S. 96 des ersten Theils seiner Beiträge zur Kenntniß der Chursächsischen Landesversammlungen, und im zweiten Theile sagte er: „Der Lehnsstaat ist gegenwärtig ein Glied unserer Landschaft, und unsers Staatskörpers, und von denselben unzertrennbar, er hat also auch Pflichten gegen den Staat auszuüben. Der vollkommenen Erfüllung derselben in ihrem ganzen Um-

fange stehen aber Hindernisse entgegen, denen eine Periode von mehr als zwei Jahrhunderten eine solche Beschaffenheit gegeben hat, daß es zur Pflicht wird, sie schonend anzugreifen. Nur durch allmälige Näherung zu jenem Umfange kann daher die Auflösung dieser Collision vollbracht werden." S. 63. „Zwecklose Steuerfreiheit, wie dieses jetzt die Befreiung der von Grundsteuern ist, sollte allerdings in keinem Staate angetroffen werden, aber dieses ist kein Grund, sie auf einmal mit Zufügung von so beträchtlichem Schaden aufzuheben." S. 92 des ersten Theils. Es hält also Haußmann die Steuerfreiheit der Rittergüter allerdings für unbillig und ungerecht, wie sie denn auch den Grundsätzen des natürlichen Rechtes durchgängig zuwider, und für den Staatskörper nachtheilig ist, weil durch selbige die übrigen Staatsmitglieder zu hart angegriffen werden. Hingegen trifft sein angegebener Grund, warum man den Rittergütern die Steuerfreiheit nicht auf einmal nehmen könne, nicht den Erben, sondern nur den Käufer des Rittergutes. Aber dieser wußte ja, wenigstens konnte er es

wissen, daß die Donativgelder keine zulängliche Vergütung der wegfallenden Ritterdienste sind, daß die Steuerfreiheit der Rittergüter von den Städten angefochten worden, und daß man so wohl im Jahre 1628 und in den nachherigen Jahren, als auch im Jahre 1708. 1711 und 1747 von den Rittergutsbesitzern eine Vermögenssteuer gefodert habe. Folglich kann es ihn nicht befremden, wenn man zum Besten der steuerbaren Unterthanen das ritterschaftliche Donativ ohne fernern Verzug erhöhet, und die schon vorher üblich gewesene Vermögenssteuer der Rittergüter von neuem gangbar machet. Die Städte verlangen ja keine Beschockung und keine Quatembercatastration der Rittergüter, sondern nur einen verhältnißmäßigen Beitrag zu denjenigen Steuern, welche sie und die Dorfschaften zeither ganz allein übernommen haben. Die Ritterschaft hingegen hat gegen die Städte und Dörfer zeither ganz ungerecht gehandelt. Sie hat seit dem siebenjährigen Kriege nicht nur die Vermögenssteuer, welche sie zur Mitleidenheit zog, völlig abgeschaft, sondern auch die Pfennig- und Quatember-

steuern, ganz ohne ritterschaftlichen Beitrag erhöhen lassen. Eine vermeinte Erhöhung der Grundsteuern, wobei die Ritterschaft ebenfalls Beitrag thun soll, ist für den jetzo schon zu stark angegriffenen Contribuenten ganz unschicklich. Nach den Regeln einer weisen Regierung und der vorher §. 5. angeführten Seckendorfischen Grundsätze ist daran gar nicht zu gedenken, so lange die Rittergüter nach der bisherigen Einrichtung ganz frei bleiben. Folglich muß das Gleichgewicht im allgemeinen so gut wie möglich ganz unverzüglich hergestellet werden, und es sind zuförderst die Rittergutsbesitzer zur gehörigen Mitleidenheit zu ziehen, ehe man die Städte und Dorfschaften mit einem noch mehrern Ansatze ihrer Grundsteuern belästigen kann.

§. 14.

Eine dergleichen Meinung hängt mit den Revolutionsgrundsätzen gar nicht so zusammen, wie der steuerfreie Rittergutsbesitzer S. 138 vorgeben will. Den städtischen Deputirten des weitern Ausschusses und der allgemeinen Städte, welche in der Haupt-

sache bei dem Landtage des Jahres 1793 einstimmig waren, und deren Vorfahren vor Jahrhunderten eben also dachten, wie die gegenwärtigen Stadtdeputirten, ist an der Erhaltung des Staates, und an der Landeswohlfarth gewiß mehr gelegen als einem nach den Grundsätzen des Richelieu die Staatsverwaltung führenden Minister. „Ist es denn, (sagte im Jahre 1750 das Parlament zu Paris dem damaligen Könige von Frankreich) unumgänglich nöthig, die Unterthanen zu drücken, um den Staat in Flor zu bringen? Weiß man nicht, daß ein allzubeschwertes Volk sich dem Schmerz bis zur Ausschweifung überläßt, daß dessen furchtsamer Fleiß sich nicht getrauet, einige Arbeiten zu unternehmen, noch sich in das Commercium einzulassen, wann es nichts siehet, als daß es Auflagen tragen, und von den Commissarien Erpressungen zu befürchten hat? Geht nicht der Unterthan bisweilen so weit, daß er sogar aus seinem Vaterlande flieht, um in fremden Landen nur Ruhe zu suchen, die ihm viel schätzbarer wird, als die Luft, welche er von seiner Geburt an geschöpfet! Hierdurch sin-

ken alle Manufakturen, das Commercium geräth ins Stocken, und die wahre Quelle der Reichthümer wird alle Tage durch die gewaltsamen Mittel mehr und mehr ausgetrocknet, welche man zu ihrer Vermehrung anwendet. Wir beschwören dieselben, Sire, ja nicht zuzugeben, daß sich ein großer Theil der Unterthanen jemals zu dieser äußersten Nothwendigkeit gebracht sehe. Sie werden dazu nicht schreiten, als in so ferne sie beständig durch die Menge und Dauer der allzugroßen Anlagen überhäufet werden."

Seit dem Jahre 1763, das heißt: seit nunmehro vollen vierzig Jahren, haben Bürger und Bauern, mit Ausschluß des Adels, die ihnen aufgebürdeten Lasten, trotz der obwaltenden Ungleichheit richtig und dergestalt abgetragen, daß die landesherrlichen Cassen, selbst nach dem Zugeständnisse ihres ritterschaftlichen Gegners S. 122 sich in dem besten Zustande befinden, und noch Geld genug vorräthig haben. Dermahlen wünschen sie nur dieses, daß die uralte Steuerverfassung, wie sie zu D. Luthers Zeiten, und auch nachher Mode war, bei-

behalten, oder in den zur Ungebühr abgeschaften Puncten wieder hervor gesuchet werde. Wegen dieses Wunsches kann man sie, und ihren Wortführer gewiß nicht zu Revolutionisten machen. Da hingegen aber solche Männer, welche sich und ihre beträchtlichen Ländereien von den Steuerabgaben frei zu machen, und die Uebertragung der allgemeinen Landesbedürfnisse dem Bürger und Bauer ganz allein aufzubürden wissen, diese Männer sind keine Patrioten. Selbst der Kaiser Joseph, der Eroberer von Schlesien König Friedrich, der Herzog von Meklenburg, und der Baron Veit Ludewig von Seckendorf, ja sogar die vorherigen Churfürsten von Sachsen dachten in der Hauptsache, der Vertheilung der Landesabgaben, eben so wie die des Revolutionssystems beschuldigten städtischen Deputirten, folglich ist es eine große Unziemlichkeit von dem Rittergutsvertheidiger, wenn er dergleichen Männer, welche zum Theil weit über seinen Stand erhaben sind, verdächtig machen will. Er tadelt S. 140 die Schreibart des Verfertigers der für die allgemeinen Städte eingereichten Vorstellung, allein die

sämmtlichen Deputirten der allgemeinen Städte wollten es also haben, und die Städte des weitern Ausschusses haben nur einige wenige Worte verändert, folglich müssen sie allesammt, wenigstens die erstern, die grellen Farben vertreten, welche in dem Gemählde zu finden seyn sollen. Die nackte Wahrheit kann freilich dem steuerfreien Rittergutsbesitzer nicht gefallen, allein sein ungegründeter Tadel fällt nicht auf den Verfasser, ja nicht einmal auf die Mandantes, die 98 gemeine und 20 Ausschußstädte, sondern auf die gesammte Ritterschaft selbst zurücke. Denn jenem bürgerlichen Verfasser ist die Ehre wiederfahren, daß seine Vorstellungen über den traurigen Verfall der Städte in der Landtagsbewilligungsschrift des Jahres 1793 §. 4. mehrentheils wörtlich eingeschaltet worden. Die gesammte Ritterschaft hat in dieser Bewilligungsschrift angeführet: „Was maßen sie im ganzen den so eben geschilderten Verfall der meisten Städte selbst nicht mißkenne, und die Nothwendigkeit ihrer baldigsten Wiederaufhelfung willig zugestehe, in Absicht auf die im vorigen angegebenen Ursachen dieses

Verfalls hingegen etwas verschiedener Meinung wäre." Also würde der Rittergutsvertheidiger es wider seine sämmtliche Mitgenossenschaft im Churfürstenthum Sachsen ausführen müssen, wenn er den von derselben einmüthiglich zugestandenen Verfall der sächsischen Städte ableugnen wollte.

§. 15.

Er greift insonderheit den in der §. 1. erwähnten Abhandlung aus dem Umstande der Bevölkerung hergeleiteten Grund sehr heftig an, und dennoch scheinet C. A. A. sogar nach den von seinem Gegner beigebrachten Tabellen Recht zu haben. Wenn diese Tabellen richtig sind, findet man in den Städten:

im Jahre 1766 17541 geborne, und
" " 1796 18591 geborne,

folglich hat nach einem Ablauf von 30 Jahren die Anzahl der in den Städten geboren werdenden sich jährlich nur um 1050 vermehret. Es sind aber unter diesem Ansatze die Kinder der in den Städten einquartierten Miliz mit begriffen, deren Daseyn man dem Stadtbewohner nicht

anrechnen darf. Hingegen sind in den Städten

im Jahre 1766 14,421 und
" " 1796 17,592 gestorben;

folglich hat sich die Todtenanzahl der Städte seit dreißig Jahren jährlich um 3170 vermehrt, und die Volksmenge nach den Verhältnissen der Geburten verringert.

Auf den Dörfern sind besage der Tabelle

im Jahre 1766 32,400 und
" " 1796 37,815 geboren;

mithin ist die Geburtsanzahl auf den Dörfern innerhalb dreißig Jahren jährlich um 5415 Menschen gestiegen. Wo ist nun wohl die Bevölkerung stärker, in der Stadt, oder auf dem Lande? Die tabellarische Anzahl der auf den Dorfschaften Verstorbenen verhält sich folgendergestalt:

im Jahre 1766 sind 22,390 und
" " 1796 " 27,827 gestorben;

mithin ist hier zwar ebenfalls eine mehrere Anzahl von 5437 gestorbenen Menschen, es sind aber dem ungeachtet auf den Dörfern im Jahre 1796 9988 Menschen mehr ge-

boren als begraben worden, um welche Zahl sich die Lebenden auf den Dörfern vermehrt hat, statt dessen in den Städten mit Einschluß der Soldatenkinder im Jahr 1796 ein Ueberschuß von mehr als 1001 Menschen gefunden wird.

Es erhellet also allerdings aus den vom Gegner selbst angegebenen Tabellen, daß die Volksvermehrung der Städte gegen die Dörfer sich wie 1 gegen 5 und der Sterbenden wie 3 gegen 5 verhalte, folglich die Volksmenge auf den Dörfern mit schnellen Schritten, in den Städten hingegen, wenn man die zur Volksvermehrung viel beitragende Menge von 30,000 streitbaren Männern und deren Kinder in Abzug bringt, fast gar nicht zunehme. Denn die Anzahl der beweibten Soldaten vermehrt sich sowohl in den höhern Classen, als auch bei dem gemeinen Manne, sehr ansehnlich, und die Trauscheine werden bei der Miliz in Absicht auf die Bevölkerung sehr begünstiget.

C. A. C. T. I. S. 156.

Wenn die gemeinen Soldaten unter vorgegebenen Krankheiten und Leibesschäden,

aber

der auch nach verflossener Capitulations-zeit ihren Abschied erhalten, lassen sie sich bei der ihnen zugestandenen Befreiung von allen Abgaben in den Städten nieder, und können bei dem Genusse ihrer Pensionen die Landesbevölkerung desto ruhiger befördern, da hingegen dem mit verschiedenen Steuern belegten Bürger die Lust zum Heirathen vergehet, indem er wohl einsiehet, daß er das bei jetzigen für ihn nahrlosen Zeiten kostbare Brodtbedürfniß für Weib und Kinder muß erwerben können. Hierzu kommt noch, daß die meisten Schul- und sogar auch Landesherrliche Officianten der niedern Classen einen schlechten Gehalt im baaren Gelde, und an Brod, Korne oder Zinsgetreide gar nichts zu genießen haben, mithin kaum für sich nothdürftig leben, eine zahlreiche Familie hingegen schlechterdings nicht ernähren können, und durch diese wichtige Ursache vom Heirathen abgehalten werden. Wenn der Rittergutsvertheidiger hierbei S. 189 meint, der junge Mann, welcher bei seinem schlechten Dienste keine Frau ernähren könne, brauche nicht zu heirathen, sondern könne so lange war-

ten, bis er besser versorgt werde; so ist eine solche Gesinnung gegen einen redlichen Arbeiter, welcher aus seinem Catechismus gar wohl weiß, daß eine gute Ehefrau auch zum täglichen Brodte und zur Leibesnahrung und Nothdurft gehöre, allerdings lieblos. Auch streitet es ganz wider die Absichten des Ehestandes, daß ein solcher Mann nicht in seinen jüngern Jahren, sondern erst alsdenn heirathen soll, wenn er älter wird, und folglich weniger Hoffnung hat, seine Kinder groß zu ziehen. Daher verhindern alle diese Umstände die mehrere Städtebevölkerung im allgemeinen, welche allerdings zum allgemeinen Besten befördert würde, wenn man jene Besoldungen den jetzigen Zeitumständen gemäß verbessern, und jene Landesherrlichen kümmerlich lebenden Officianten aus den churfürstlichen Domainen, den städtischen Schuldienern hingegen aus den Communintraden ihrer Stadt, eine Zulage an dem Bedürfnisse des Brodtkornes ausmitteln könnte. Der Dorfeinwohner kann, frei von städtischen Abgaben, bei wohlfeilern Lebensbedürfnissen auf seinem Dorfe be-

quemer leben als der Bürger in der Stadt. Es ist zwar wahr, daß wegen des angenehmen, gesunden und fruchtbaren Climas die Volksmenge sich in Sachsen von Zeit zu Zeit vermehre. Im Jahre 1755 betrug sie nur 1,661,000, oder nach Hungers Angabe 1,695,026; im Jahre 1786 betrug sie über 1,850,000 und im Jahre 1792 2,104,320 Menschen; folglich hatte Sachsen innerhalb dieser 27 Jahre, troß des siebenjährigen Krieges und der großen Theurung der Jahre 1771. 1772 einen Zuwachs von ohngefähr 400,000 Menschen erhalten; allein die Städte haben nur einen geringen oder wohl gar keinen Antheil an diesem Uebergewichte. Sogar in der Residenzstadt Dresden, welche im Jahre 1755 über 90,000 Menschen zählte, fanden sich im Jahre 1786 nur 60,000, und im Jahre 1792 gar nur 53,400 Einwohner. Nach diesem Verhältnisse findet sich in sehr vielen Städten eine Verminderung. Die Kirchenzeddel beweisen in diesem Puncte um deswillen nichts, weil in den meisten die eingepfarrten Dörfer mit zur Hauptsumme geschlagen sind, folglich muß man sich blos

nach den Personensteuer-Registern richten. Was hiernächst der ritterschaftliche Gegner §. 56. S. 145 zur Bewährung der von dem städtischen Verfasser behaupteten Wahrheit an Erfordernissen verlangt, könnte er selbst aus den Accis- und Steuerrechnungen am besten entwickeln, wenn ihn nicht der Geist der Parteilichkeit antriebe, die lautere Wahrheit zu verheimlichen.

Wo der Manufacturisten weniger sind, als ehedem, wo weniger Tuche und Leinewand gefertiget und weniger Bier gebrauet wird, wie ehedem, da muß ja wohl ein Verfall der Nahrung vorhanden seyn. In Ansehung des Brauwesens beziehe ich mich auf die Beilage Nr. 4., welche der Rittergtsvertheidiger nicht ableugnen kann, und es ihm frei stehet, die Trankssteuerrechnungen selbst nachzuschlagen, aus denen sie während des Landtages entnommen worden. Vermöge dieser Beilage sind vom Jahre 1781 bis 1791, innerhalb zehn Jahren, 20,776 $\frac{2}{8}$ Faß Bier jährlich weniger, als vorher, in den Städten gebrauet worden. Folglich ist die städtische Braunahrung gefallen, und der Stadtbrauer

hat, seiner geschwächten Nahrung ungeachtet, die alten Steuerabgaben fortwährend beibehalten, der Rittergutsbesitzer hingegen, welcher weder Pfennigsteuern, noch Quatember- und überhaupt gar keine Steuern entrichtet, hat innerhalb dieses Zeitraums mehr Bier verkaufet als einen Bierzwang ausübender Stadtbrauer.

Durch die ergiebigen Bergwerke wird zwar eine größere Geldmasse im Lande hervor gebracht, aber nicht der Stadteinwohner, sondern der Bergwerkseigenthümer und der Rittergutsbesitzer, welcher seine Getreideprodukte in den bekannten hohen Preisen versilbern kann, bekommt dieses Geld in die Hände. Und was siehet man denn für Münzsorten in den Städten? Die Sächsischen Münzstädte schlagen zwar in jedem Jahre mehrere Tonnen Goldes an Species und Gulden, aber in den Städten ist diese Landesmünze nicht im Umlaufe, weil die Sächsischen Speciesthaler von den Rentenirern entweder in das Ausland versendet, oder verwahrlich beigelegt werden, statt deren in den Städten Cassenbillets, ausländische Kreuzer und Kupfermünze

ausgegeben werden. Die durch die Bergwerke vermehrte Geldmasse kommt nicht sowohl dem ganzen Lande, als nur denjenigen zu statten, welche die Bergwerkseinkünfte zu genießen haben. Diese suchen ihren Geldüberfluß gegen billigere Zinsen, wie ehedem, unterzubringen, weil sie es bedenklich finden, ihr Geld in einen ungewissen Handel zu stecken, und der Stadteinwohner hat dennoch Mühe genug, ehe er ein Darlehn irgendwo erhalten kann, und findet keinen Credit, wenn er nicht ländliche Grundstücke, welche kein Brandgut sind, zum Unterpfande darbieten kann. Wenn in Sachsens Städten das Geld so häufig, und die Handlung so blühend ist, woher entstehen denn die vielen Falliments und Concurse? Es wohnen mehr Capitalisten auf den Rittergütern und auf den Dörfern, als in den Städten; der Landmann ist reicher als der Städter. Das zunehmende Einkommen bei der Generalaccise zeiget von dem Eifer der Accisbedienten und dem troz aller Armuth der niedern Volksklasse immer höher steigenden Luxus; folglich ist es ein sehr seichter Grund des

vermehrten Wohlstandes, zu welchem geheime, zum Theil Landverderbliche Umstände die Veranlassung geben. Wenn die S. 147 angegebenen Stadtcapitalisten sich Rittergüter ankaufen, so ist dieses ein Beweiß mehr wider als für den städtischen Wohlstand, indem diese Negotianten den sichern Ertrag der anzukaufenden Rittergüter für zuträglicher ansahen, als die Verstärkung ihrer unsichern Manufakturen, und daher ihre Geldvorräthe ihren Wohnorten zu entziehen veranlasset wurden.

§. 16.

Die in den Städten sich immer noch findenden Wüstungen, welche theils von dem dreißigjährigen, theils vom siebenjährigen Kriege herrühren, sind allerdings ein klarer Beweis vom Verfall der Städte. Nicht blos in Dresden und Wittenberg, sondern auch in Torgau und an mehrern Orten, sind durch den siebenjährigen Krieg Wüstungen veranlaßt worden. In Wittenberg hat die Ertheilung der Steuer- und Accis-Bau-Begnadigungen, ja sogar die auf Landesherrliche Veranlassung erbauete

Elbbrücke, welche die Nahrung und das Gewerbe der Stadt merklich verstärket, einen vollständigen Wiederanbau nicht bewirken können. Die meisten im dreißigjährigen Kriege abgebrannten Häuser sind in ihrer Asche liegen geblieben;

C. A. T. II. S. 1631.

ja es wurden sogar hin und wieder die noch vorhanden gewesenen Stein- und Baumaterialien aufgeräumet, solchergestalt aber die Caducität vollendet, welchem Beginnen endlich durch einen besonden Befehl Einhalt geschahe.

C. A. T. II. S. 1653.

Die Residenzstadt Alt-Dresden, oder die nunmehrige Neustadt, wurde am 6sten August 1685, durch einen großen Brand, bis auf 25 Häuser, welche stehen blieben, nebst der Kirche und den geistlichen Gebäuden ganz eingeäschert, und blieb viele Jahre lang wüste liegen. Die damaligen Steuerbegnadigungen sowohl als die versprochenen Accis-Bau-Begnadigungen bewirkten nichts, und die Bürgerschaft zu Dresden stellete zu der Zeit, da die Generalaccise schon lange eingeführt war, dem

König

König Friedrich August wehmüthig vor: „Daß die Caducitäten anders nicht, als durch zu ertheilende neue Begnadigungen zum Wiederaufbau zu bringen seyn würden.“

C. A. T. I. S. 1625.

Ob nun zwar Friedrich August, welchem es schmerzte, daß ein Theil seiner Residenzstadt wüste sey, im Jahre 1714 den Neuanbauern zur Beförderung des Wiederaufbaues eine zehnjährige Befreiung von den auf solchen Plätzen haftenden Schock- und Quatembersteuern zusicherte;

l. c.

half dennoch diese Zusicherung in den damaligen Jahren wenig, weshalb sie zehn Jahr darauf in dem Patente vom 8ten Januar 1724 verneuert, und acht Jahre darauf in dem Mandate vom 28sten Jan. 1732 zum drittenmale wiederholet wurde, dergestalt: „Daß den Neuanbauenden zu Alt-Dresden sowohl alle auf den alten Brandstellen annoch rückständige Steuern und andere Abgaben, es mögen solche Uns (dem Könige Augusto), den piis caussis oder dem Rathe allhier an seinen Gefällen

zu entrichten seyn (weil doch außerdem von sothanen Resten nichts einzutreiben, noch ein Neuanbauender, so lange die Reste nicht gänzlich abgeschrieben wären, zu finden seyn dürfte) völlig erlassen, als auch den Neuanbauenden, wenn sie im ersten Jahre nach Annehmung des Platzes den Bau vollbringen, funfzehnjährige, wenn sie in den nächsten zwei Jahren den Bau vollführen, zwölfjährige, wenn sie aber mit dem Baue länger zubringen, zehnjährige Freiheit von allen Steuern ertheilet, ihnen auch indistincte der völlige Genuß der Baubegnadigungen gelassen, wie nicht weniger sechsjährige Befreiung von allen Einquartirungen, Geschoß, und gemeinen Anlagen, zugestanden werden solle."

C. A. T. I. S. 2515. 2516.

C. A. C. T. II. S. 592. 593. 594.

Man siehet also augenscheinlich, daß sogar in der Residenzstadt Dresden der Anbau sehr schwer gehalten, und nur mit großen Anstrengungen allmählich zu Stande gekommen sey, obschon die Anwesenheit des Landesfürsten, und sein damals glänzender Hofstaat in Ansehung der den Ein=

wohnern dadurch zufließenden Nahrung, dieser Stadt einen großen Vorzug vor andern Städten gewähret. In dem siebenjährigen Kriege hatte das Unglück der Einäscherung nicht nur die Städte Dresden und Wittenberg, sondern auch die Vorstädte der Stadt Torgau betroffen, und es wurde sowohl diesen Städten als den sämmtlichen übrigen durch feindlichen Brand verwüsteten Ortschaften außer der Befreiung von General- Consumtions- Accise- und Fleischsteuer nicht minder die völlige General- Accis- Immunität von allen zum Aufbau eingehenden Materialien, welche denn auch überall Zoll- Geleits- Brücken- und Fährgelds sowohl Landaccisfrei passiren sollten, ingleichen eine zehnjährige Befreiung in den ordinairen Steuern, und in den Extraordinariis eine sechsjährige Begnadigung in den Mandaten vom 30sten Jul. und 28sten 1764 bewilliget.

C. A. C. T. I. S. 880. T. II. S. 315.

Dennoch aber sind, nunmehr in einem Zeitraum von etlichen vierzig Jahren, noch nicht alle damals abgebrannte Häuser hergestellt worden, sondern man siehet noch

immer Schutthaufen und Wüstungen, welche vom siebenjährigen Kriege herrühren. In den übrigen Chursächsischen Städten hingegen sind der aus der General-Accisecasse versprochenen Baubegnadigungen, und der im Jahr 1715

C. A. T. II. S. 1564. 1630.

und 1735

C. A. C. T. II. S. 173.

geschehenen Aufmunterungen, auch des im Jahre 1745 und in den nachherigen Jahren bekannt gemachten Baubegnadigungs-Regulativs

C. A. C. T. II. S. 234.

ungeachtet allenthalben wüste Brandstellen in Menge vorhanden, und zum Anbau schlechterdings nicht unterzubringen gewesen, dergestalt, daß in dem Generali vom 1sten Nov. 1770 bewandten Umständen nach gestattet wurde, dergleichen wüste Hausstellen zur Beurbarmachung und zum Gebrauch als Gärten anzunehmen.

C. A. C. T. II. S. 370.

Der gegenseitige Verfasser gesteht selbst zu, S. 151 f.: Daß in manchen kleinen Städten des Churkreises nur selten ein

neuer Anbauer sich finden; übrigens aber von den in der Landtagsschrift angegebenen sechs Städten und zwar

1) in Annaberg *) 349 Wüstungen; wovon aber seit 1793 vier wieder angebauet worden;
2) in Buchholz 59½, zu welchen neuerlich noch eine gekommen sey;
3) in Herzberg 122 Wüstungen, von welchen vier neuerlich wieder erhoben worden;
4) in Marienberg 215 Wüstungen;
5) in Oschatz 153 dergleichen, es hätten sich aber zu 28 Stellen Annehmer gefunden;
6) in Pirna *) 55 Wüstungen, von welchen seit dem Jahre 1793 vier Annehmer gefunden;

noch bis jetzt vorhanden wären. Es ist sehr zu bedauren, daß der Verfasser die

---

*) Diese Stadt hatte im Jahre 1792 660 Häuser, und zählte 4000 Einwohner, folglich ist noch mehr als der dritte Theil wüste.

**) Im Jahre 1792 hatte dieser Ort 460 Häuser und 4540 Einwohner.

von den Städten des weitern Ausschusses abgeänderte Landtagsschrift nicht gelesen hat, sonst würde er in Ansehung der Städte Meißen und Schmiedeberg ganz gewiß ebenmäßige Erkundigung eingezogen haben. Laut glaubwürdigen Nachrichten waren in Meißen im Jahre 1792 250 Häuser und 5060 Einwohner, folglich ist nach der angegebenen Anzahl der Häuser und Wüstungen zu urtheilen, daß der Flor dieser Stadt gegen vorige Zeiten, der da sich befindenden Chursächsischen Porcellainfabrike ungeachtet, auf den dritten Theil herabgesunken. In Schmiedeberg befinden sich anjetzt 291 Häuser, incl. der geistlichen und Commungebäude. Von den in der Landtagsschrift angegebenen Wüstungen hat zwei der siebenjährige Krieg hervorgebracht, welche aber nunmehr, die eine als ein Hoferaum und die zweite als Garten benutzt wird. Es sind zwar für das Bedürfniß der einquartirten Miliz, des Stadtbürgers und der nachbarlichen Dörfer zwei neue Windmühlen erbauet worden, weil die Wassermühlen des Orts zu wenig Wasser haben. Auch sind auf drei wüste gewesenen

Baustellen des dreißigjährigen Krieges neuerlich Häuser erbauet, und einige Wüstungen zum Gehöfte der daneben liegenden Sandmühle geschlagen worden. Die Stadt hat in Ansehung ihrer beträchtlichen Waldung einen großen Vorzug vor andern Städten, und dem ungeachtet herrschet unter den Einwohnern die größte Armuth; es müssen wöchentlich beträchtliche Almosen unter Personen ausgetheilet werden, welche sich nicht ernähren können. Die Tuchmachermanufaktur, wie auch die Braunahrung, sind sehr herab gesunken. Ehedem wurden etliche 70 Gebräude jährlich abgebrauet, anjetzt werden jährlich 25 bis 30 solche Gebräude gebrauet. Im Jahr 1755 zählte die Stadt 61 Tuchmachermeister, und anjetzt nur 41, davon viele nicht für sich, sondern als Gesellen bei andern Meistern arbeiten. Wenn man die Manufakturisten der sämmtlichen Städte in Chursachsen auf diese Art durchgehen wollte, würde sich durchgängig eine Verringerung gegen vorige Zeiten bemerken lassen, woraus der von der gesammten Ritterschaft im Allgemeinen zugestandene, vom Verfasser

des Grabmahls aber bezweifelte Verfall der Städte sich allerdings zu Tage leget.

Man wird in Sachsen wohl keine Stadt finden, welche blos den Ackerbau und die Brauerei betreiben sollte. Wenn die Städte Acker und Wiesen haben, sind sie dem ungeachtet nicht blos mit Ackersleuten, sondern zugleich auch mit Handwerksleuten und Professionisten besetzet. Diejenige Stadt, zu deren Häuser Ackerstücke und Feldbau gehören, hat vor den unbegüterten einen großen Vorzug, denn sie erbauet zugleich einen Theil ihrer Lebensmittel. Dennoch kann solches das Herabsinken ihrer übrigen Nahrungszweige nicht verhindern.

§. 17.

In Ansehung der in den Städten so sehr in Verfall gerathenen Brauerei empört sich, nach dem S. 155 beliebten Ausdrucke des gegenseitigen Verfassers, der gesunde Menschenverstand, zwar nicht über den in den Landesordnungen und der Landesverfassung gegründeten Bierzwang, sondern darüber, daß die steuerfreien Rittergüter

die den Städten gehörige Braunahrung an sich gezogen, diejenigen Landesherrlichen Pfennigsteuern und Quatembern hingegen den Städten fortwährend überlassen haben, mit welchen diese wegen der ehedem sehr stark betriebenen Braunahrung belegt worden sind. Auf diese Art müssen die Städte die Pfennig- und Quatembersteuern für die ihnen geschwächte oder entnommene Braunahrung ganz zur Ungebühr entrichten, und die Rittergüter haben den Vortheil, nicht aber die Lasten der Braunahrung zu genießen. Die Städte müssen daher bei der Fortdauer dieser offenbaren Ungleichheit endlich zu Grunde gehen.

Daß das Rittergutsbier vermöge des Generalis vom 11ten Januar nicht im allgemeinen, sondern nur in denjenigen Dörfern, welche in die Städte Verfassungsmäßig gezwungen sind, gleich dem städtischen Biere Eimergeld und Ausschrooteaccise geben muß, ist zwar zur Beförderung des städtischen Brauurbars sehr zweckmäßig eingeführt, allein bei dem Wegfall des Allgemeinen behält das Rittergutsbier dem ungeachtet einen großen Vorzug vor

dem Stadtbiere, weil jene Acciserhöhung nicht den Rittergutsschenken, sondern nur den zur Stadt gezwungenen Dorfschenken betrifft. Der Rittergutsvertheidiger klaget S. 161. 162 über die schlechte Beschaffenheit des Stadtbiers. Es ist aber diese Beschwerde, in so fern sie allgemein seyn soll, Wahrheitswidrig und ein eitler Vorwand. In mehrern Städten, z. B. in Dresden, Wittenberg, Kemberg und Torgau, wird ein klares und gesundes Bier gebrauet. Die Stadt Kemberg hat sogar wegen des dadurch bei ihr vermehrten Biervertriebes eine ansehnliche Prämie von 100 Thalern aus den Landescassen erhalten. Und dem ungeachtet wollen sich die benachbarten Dörfer dem in der Landesordnung gegründeten Bierzwange nicht unterwerfen. Daran ist aber nicht die bessere Beschaffenheit des Rittergutsbiers, sondern der wohlfeilere Verkaufspreiß schuld. Der Stadtbrauer giebt nemlich von seiner Braunahrung nicht nur Schoß zur Rathskämmerei, sondern auch Schock- und Quatembersteuern, und außer der geordneten Tranksteuer beim Brauen selbst Eimergeld, die Accise vom Hopfen,

ingleichen vom Holze, und endlich beim Biervertriebe die Consumtions- oder Ausschrooteaccise. Der Adeliche brauet auf seinem Rittergute ebenfalls, ist von jenen Landesabgaben mehrentheils ganz frei, und hat zugleich in Ansehung der Steuer- und Accisepolicei einen großen Vorzug vor dem Stadtbrauer. Ihn drückt kein Tranksteuer-Aufseher und kein Accisevisitator, beide Officianten sind seine Unterthanen, ihn belästiget kein Contreband, er kann seine Gerste zum Brauen beliebigst einschütten, und Bier daraus fertigen lassen, so viel ihm gut dünket, wie viel das Malz trage. Das alles ist in den Städten ganz anders. Da wird mit großen Umständen, ehe Malz geschroten werden darf, zuvörderst der Malzkasten gemessen, beim Brauen der Bottich visitiret, und beim Fassen das mit Bier gefüllte Gefäße nochmals überzählet. Von welchen Beschwerlichkeiten und den damit verbundenen Unkosten die brauenden Rittergutsbesitzer frei sind. Folglich können diese allemal ihr Bier wohlfeiler verkaufen, als der Stadtbrauer, weil sie nicht so viel Auslage, und überhaupt weniger

Aufwand beim Brauen haben. Dadurch wird die Braunahrung des letzterern außerordentlich geschwächt. Dieser wird sein Bier, aller Sorgfalt ungeachtet, nicht los, so lange es der Rittergutsbesitzer wohlfeiler verkaufen kann. Der städtische Bierzwang kann unter solchen Umständen den gewünschten Endzweck nie vollkommen erreichen, das heimliche Biereinbringen ist gar zu vielfältig, und der wohlfeilere Verkaufspreiß des Rittergutsbesitzers reizet den Biertrinker allzustark. Daher sollte man dem Uebel der den Städten geschwächten Braunahrung dadurch abhelfen, daß man die Rittergutsbesitzer, wenn man ihnen das Brauen und den Bierverkauf nicht geradezu verhindern kann, in einen Zustand versetzte, welcher es ihnen unmöglich machte, ihr Bier wohlfeiler zu verkaufen, als der Stadtbrauer. Im übrigen erhellet aus diesen Umständen allenthalben, daß das von dem Rittergutsvertheidiger angefochtene Anführen der städtischen Landtagsschrift vollkommen gegründet sey, und die verminderte Nahrung der Städte es nothwendig mache, ihnen mit einer Er-

leichterung ihrer Steuerabgaben zu statten zu kommen.

§. 18.

Von der Pfennigsteuer.

Durch den gefoderten ritterschaftlichen Beitrag wird die Anzahl der von den Städten und der übrigen Landschaft auszubringenden Schock- und Quatembersteuern verringert, und es können auf solche Art die Steuercontribuenten einige Erleichterung erlangen, allein die Grundcatastra bleiben in ihrer zeitherigen Verfassung. Freilich wird hier in Ansehung der Größe und übrigen Verhältnisse der steuerbaren Grundstücke über eine große Ungleichheit geklaget. Sogar die Hufen haben in Sachsen nicht einerlei Größe, auch nicht einerlei Güte des Bodens, in manchen Gegenden sind sie stark, und in andern schwach. Von diesem Unterschiede ist schon in den vorigen Landtagsversammlungen viel geschrieben und überleget worden, man hat aber noch kein zulängliches Mittel ausfindig machen können, zu einer wahren Gleichheit zu gelangen.

Die noch bis dato fortwährend catastritten Schocke haben ihren Ursprung von der alten Schätzungsart, da alles nach Schocken gerechnet wurde. Die reichen Gutsbesitzer gaben damals viele Schocke von ihren Gütern an, und diese Angabe ist beibehalten worden, wenn gleich der Eigenthümer verarmt, oder andere Besitzer an die Stelle der erstern gekommen sind. Aus dieser Ursache ist die Ungleichheit der auf den Häusern und Gütern haftenden Schocke entstanden, zu deren Abstellung alle Grundstücke besonders ausgemessen, und nach ihrer verschiedentlichen Beschaffenheit taxiret werden müssen. Ein solches Unternehmen ist kostbar und mit vielen Schwierigkeiten verknüpft; in den Meklenburgischen Landen kostete die Ausmessung 8 Tonnen Goldes*), in Sachsen würde sie ohne Zweifel noch einmal so viel kosten. Weswegen eine ganz neue Schockvertheilung nicht füglich bewirket **), und vor der Hand einem je-

*) S. Engel l. c. S. 45 f.

**) S. die Schrift; Ueber eine neue Vertheilung der Steuerschocke in Chursachsen, geprüfet von R. Freyberg, 1799.

den Gutsbesitzer nur so viel angerathen werden kann, daß er durch Fleiß und Geschicklichkeit sein Gut in den möglichst vollkommenen Stand zu bringen sich bemühen solle, damit die Nutzung desselben sich ebenfalls verbessere. Hier eröffnet sich also ein sehr großes Feld für den wahren Patrioten, seine Einsichten zum Besten des Landes und der Städte in Thätigkeit zu setzen. Nicht durch unschickliche Behauptung einer Steuerfreiheit der Rittergüter, welche ihnen nicht gehöret, sondern durch ganz andere wirksamere Mittel, ist dem Lande und den Städten aufzuhelfen. Der Fürst und der Unterthan, Prälaten, Grafen und Herren, Rittergutsbesitzer, Bürger und Bauer, können diesen gemeinnützigen Entzweck mit vereinigten Kräften befördern helfen. Die Begünstigung der Heirathen, und die Erschwerung des ehelosen Lebens ist ein treffliches Mittel zur Landesbevölkerung, wenn man dem Hagestolze und dem Kinderlosen mehr Gewerbesteuer ansetzet, als dem Verheiratheten. Durch die Vermehrung der Viehzucht, Verbesserung des Ackerbaues, und Erbauung mehrerer Getraidearten, Kleebau,

Stallfütterung, Abschaffung der Frühjahreshütungen *) und dergleichen ökonomische Anstalten können die Güter zu einer höhern Benutzung gebracht werden. Hierher gehöret auch die Austrocknung der Moräste und Urbarmachung der wüsten Gegenden, deren es in Sachsen noch in jetzigen Zeiten eine große Menge giebt, damit dieses fruchtbare Land nicht nur das nöthige Brodkorn für die sämtlichen Einwohner erbauen, sondern auch für die Zukunft übrig behalten, und beim Mißwachs einer besorglichen Hungersnoth vorbeugen könne. Die Entrichtung eines Geldbeitrages zum Magazingetreide, welches von den Hufen, (und von den Rittergütern gewöhnlichermaßen nichts) gegeben wird, kann diesen Entzweck nicht erreichen, wenn nicht im Lande selbst das für

*) Diese sind in den Sächsischen Mandaten vom 11ten Jan. 1783 und 9ten Jan. 1789 widerrathen, die Obrigkeiten sollen sich bemühen, die Unterthanen über diese Hütungen zu vergleichen, weil sie den Wiesen nachtheilig sind, und es soll den Hütungsberechtigten für ihren Verlust eine Vergütung ausgemittelt werden.

für die Bewohner nöthige Getreide erbauet wird.

Im Jahre 1790 ließ der Kaiser Leopold wegen des damaligen Mißwachses und des daraus entstandenen Brodmangels seinen Unterthanen in dem Königreiche Böhmen eine außerordentliche Unterstützung von 677,000 Gulden angedeihen, und schrieb ausdrücklich, „daß diese Hülfe, welche er den Unterthanen geleistet habe, eine Folge der landesväterlichen Pflichten gewesen sey, vermöge deren er sich zur Erhaltung der Unterthanen verbunden fühle *).“ Sonder Zweifel glaubte dieser Kaiser, es sey Pflicht für ihn und für seine Minister, dafür zu sorgen, daß durch einen bessern Anbau des Landes mehrere Speisungsmittel erlanget, von dem Ueberflusse Magazine errichtet, und auf solche Art die Unterthanen bei entstehendem Mißwachse vor dem Mangel gesichert würden. Nicht blos das, oft zu spät erfolgende Verbot der Ausfuhre, son-

*) S. das im Jahre 1792 zu Dresden gedruckte Archiv und Statistik insbesondere von Böhmen

dern die bessere Benutzung des oberflächlichen Bodens, die Urbarmachung der Wüsteneien, und die Verbesserung der Viehzucht sind hier ein über alle Steuerrevisionen erhabenes Mittel zur Erleichterung der Landesabgaben. Die fühlbare Schocksteuer und Pfennigsteuer trifft blos die angebaueten Gegenden mit Ausschluß der Wüsteneien, durch deren Cultivirung, wenn die Caducenschocksteuer in die gangbare Classe übergetragen worden, eine Verminderung der gangbaren Schocksteuer für die übrigen Grundstücke ohne Schwächung der Landeseinkünfte bewirket werden kann.

Carl Adam Petzsch, ehemahliger Amtmann der Aemter Mutzschen und Sernzig, behauptet in seinen im Jahre 1782 herausgegebenen Gedanken über wüste Fluren in Sachsen, daß nur allein in der Gegend bei Oschatz und Mutzschen vielleicht mehr als 10000 Scheffel Aussaat unbebauetes nicht einmal mit Holz bewachsenes Land zu finden wären, z. E. die Lehden bei Mautitz, Bornitz, Borna, Kalbitz, Schweta, Limpach, Gröppendorf, Mahlis, u. s. w. In vielen Gegenden des Churkreises, besonders

in den sogenannten Heidedörfern hat es eben die Bewandniß, daß nichts als Heidekraut wächset, an Orten, welche zu Wiesewachs und zum Kornbau sehr brauchbar sind. Diese urbar zu machen, den Weinbau zu veredeln, mehrere Obstbäume anzupflanzen, und auf eine solche Weise die Reichthümer der Erde zu benutzen, ist eine nützliche Beschäftigung für den Bürger und Landmann, zur bessern Aufbringung seiner Grundsteuern von den hin und wieder in einem zu hohen Ansatze stehenden Schocken. Auch gehöret hierher die Schiffbarmachung der kleinern Flüsse im Lande, damit man von Thüringen aus Holz und Korn und von Hamburg aus die Waaren, bis Leipzig zu Schiffe bringen könne.

Zur Beförderung der Manufakturen und Commercien dienet auch die Holzkultur, weil Manufakturen und Fabriken ohne Holz nicht bestehen können, daher ist eine Verbesserung des Holzwesens in Sachsen vorzüglich anzurathen. Es handeln hiervon verschiedentliche Mandate in

C. A. T. II. S. 647. f.

und in der Continuation desselben

T. I. S. 1519. f.

die richtige Befolgung derselben wird bei dem nunmehro zu verspürenden Holzmangel gute Wirkung haben. Siehe Johann Heinrich Ruhtisch Versuch einer Beantwortung der beiden Fragen: Sind die Klagen über den Mangel und die Theurung des Holzes in Sachsen gegründet, und wie ist selbigen abzuhelfen? Wittenberg und Leipzig 1799. Man sollte nämlich alle Privatbackofen abschaffen, und nicht nur in den Städten alles Backen den Bäckermeistern überlassen, sondern auch auf den Dörfern überall Communbackhäuser anlegen, die Ofen in den Stuben, Branntweinbrennereien und Brauhäuser mittelst künstlicher Zugröhren zu einer mehrern Holzersparniß einrichten, die Häuser, Brücken, Schleusen und Röhrkasten durchgehends steinern erbauen, statt der Schalwände und Zäune lebendige Dornhecken anlegen, wie auch in den Waldungen selbst die Hütungen einschränken und durch Holzsäen oder Holzpflanzen alle Holzblößen vernich-

ten, und was dergleichen gute Vorschläge*) mehr sind, wodurch der natürliche Reichthum der sächsischen Lande gar sehr befördert werden kann. Zu diesem ökonomischen Fache wird eine ganz besondere Abhandlung erfodert, weil deren Gegenstände zu viel sind, welche allesamt die Wohlfarth des Landes, und dem Unterthanen eine leichtere Aufbringung seiner Grundsteuern bewirken helfen. In des Pastor Germershausen Hausvater, und in desselben Hausmutter, ingleichen in dem Noth- und Hülfsbüchlein

*) Sonder Zweifel ist auch die Abschaffung der Särge für die Körper der Verstorbenen zu den Holzersparungsmitteln zu rechnen. Man berechne einmal die Leichen im Lande. Viele tausend Schock Breter werden bei den Beerdigungen mit in die Erde verscharret, welche dem Verstorbenen nichts helfen, und gleichwohl der Gebrauch dieses nützlichen Holzes, welches verfaulen muß, den Lebenden zur Vermehrung ihrer Holzbedürfnisse entzogen wird. Eine verjährte Gewohnheit und die feinern Gefühle der Menschheit haben sich einer andern Einrichtung zeither widersetzet, welche selbst der Kaiser Joseph in seinen Erblanden nicht zu Stande bringen konnte.

sind sehr schöne Vorschläge zur Beförderung des gemeinen Nutzens, und Emporbringung der Wirthschaften gethan worden. Der königliche Schriftsteller, Friedrich der Einzige, schreibt hiervon *). „Noch muß ich von den besten Mitteln reden, wodurch man sich einen Ueberfluß an Lebensmitteln versichern kann, dessen die Gesellschaft zu einem blühenden Zustande unumgänglich bedarf. Das erste ist für eine gute Cultur des Bodens zu sorgen, alle Gegenden, die eines Ertrages fähig sind, urbar zu machen, die Viehzucht zu vermehren, um desto mehr Milch, Butter, Käse und Dünger zu gewinnen, sodann genaue Nachweisung zu bekommen, wie viel das Land an verschiedenen Getreidearten in guten, mittelmäßigen und schlechten Arten getragen, davon den eigenen Bedarf abzuziehen, und daraus den Ueberfluß abzunehmen, dessen Ausfuhr man erlauben kann, oder den Mangel der Bedürfnisse zu ersehen, die man herbeizuschaffen hat. Jeder Regent, dem das

*) im 6ten Theile seiner hinterlassenen Werke S. 67.

Wohl des Staates am Herzen liegt, ist verbunden, sich mit reichlich versehenen Magazinen zu versorgen, um mißrathne Erndten zu ersetzen, und der Hungersnoth vorzubeugen."

§. 19.

Von den Quatembern.

Der Leser verzeihe mir diese vielleicht nützliche Ausschweifung, zu welcher ich durch die Erzählung der Mittel, dem Unterthanen die Entrichtung seiner Grund- und Schocksteuern zu erleichtern, verleitet wurde. Ich muß nunmehr von den Quatembern reden, welche nach ihrer ursprünglichen Einrichtung eigentlich Bewerbesteuern sind, und im Jahre 1646 zur Erleichterung der Gutsbesitzer eingeführet wurden.

C. A. T. II. S. 1674 f. 1678. 1774 f. Dergestalt, daß nach einer gewissen alphabetischen Consignation Handelsleute, Krämer, Handwerker, und andere angesetzte Personen, nach Befinden ihres Zustandes etwas höher oder auch geringer, jedoch an den schlechtesten Orten nicht unter den hal-

den Theil angesetzt werden sollten. Diese damals ganz außerordentlich ausgeschriebene Gewerbe= oder Quatembersteuer ist nachher als eine ordentliche Landesabgabe betrachtet und ausgeschrieben, im Jahre 1668 revidiret, dem damaligen Landeszustande gemäß eingerichtet, und einem jeden Orte ein gewisses Hauptquatemberquantum zugetheilet worden. Nachdem aber seit der Zeit die Mannschaften und Nahrungen sich geändert, sind die Quatemberansätze im Jahre 1688 abermals untersucher, und einige Orte moderiret werden.

C. A. T. II. S. 1518. 1522.

Daher ist in den neuesten Steuergeneralien das Regulativ entstanden, daß einem Orte, welcher Quatembermoderation genießet, der Zuwachs von Neuanbauern nicht zu Gute gehen solle, sondern auf das Moderationsquantum in Zurechnung zu bringen sey.

Regulativ vom 2ten October 1764. §. 5.
C. A. C. T. II. S. 703.

Man hat aber dem ungeachtet seit dem Jahre 1716 jene ursprüngliche den Gutsbesitzern ihre Quatemberabgabe sehr erleichternde Verfassung nicht beibehalten, sondern

dern verordnet, daß die Gewerbesteuern lediglich unter die ansäßige Mannschaft vertheilet, die unangesessenen hingegen blos zur Beihülfe in den Catastris collectiret, und als ein Ueberschuß betrachtet werden sollen,

vid. Befehl vom 16ten Jul. 1716. C. A. T. II. S. 1857 f.

und dennoch dürfen bei dieser nach Grundstücken gefertigten Repartition von den wüstewerdenden Grundstücken keine Reste bei den Kreissteuereinnahmen angenommen werden,

C. A. C. T. II. S. 703. 713.

Auf diese Art wird nun freilich wider die Absicht der allerersten Entstehung dem Ansäßigen, dessen Grundstücke zugleich mit zu repartiren sind, zu viel, und den Unangesessenen zu wenig, an Quatemberbeiträgen zugetheilet, auch muß der fleißige Professionist den faulen übertragen, weil man jenem mehr, und diesem weniger, bei den Quatembern ansetzet, mithin den Fleißigen so zu sagen bestrafet, den Faulen hingegen für seinen Müssiggang belohnet, wie schon Fenelon in seinem Telemach angemerkt hat.

Eigentlich sollte ein Contribuent von seinem Gewerbe soviel geben wie der andere, denn das Fundationsausschreiben macht in der alphabetischen Consignation keinen Unterschied, und den unordentlichen Wirth kann sein Unfleiß nicht berechtigen, eine Minderung seines Quatemberansatzes zu verlangen. Wenn aber eine Stadt wegen der geschwächten Nahrung nach den jetzigen Zeitumständen mit allzuhohen Quatembern im allgemeinen angesetzet seyn sollte; muß sie sich bemühen, ihren Gewerbe und Nahrungszweigen den ehemaligen Flor zu verschaffen, eine Moderation ihres Stadt-Quatemberquanti im allgemeinen wird sie schwerlich bewirken. Das Steuercollegium ist ohne dringende Nothwendigkeit nie geneigt, dergleichen zu ertheilen, und die dazu nöthigen Revisionskosten belaufen sich sehr hoch. Sogar die Ritterschaft des Thüringischen Kreises hat im Jahre 1763 eine Moderation ihres allzuhohen Quatemberquanti zu erlangen nicht vermocht, sondern es ist ihnen eine neue Quatemberrepartition nach Grundstücken gefertiget worden.

C. A. C. T. I. S. 122. 123. ad n. 14.

Der Ritterguts vertheidiger will zwar ebenfalls die zu hoch angesetzten Städte auf diesen schwierigen Weg weisen, und meinet S. 150 es stünde den Städten frei, um Steuerrevisionen und Moderationen anzusuchen. Dem klugen Rathgeber schadet dieses kostbare Mittel, welches gemeiniglich weiter nichts als Steuerrevisionen bewirket, nach der gegenwärtigen Verfassung gar nichts. Wenn er bei seiner zeither genossenen Steuerfreiheit bleibt, wird blos das Steuerärarium, und der Mitcontribuente, mit Ausschluß seiner belästigt, denn das zu den Landesbedürfnissen erfoderliche Quantum muß ausgebracht werden, und was dieser nicht giebt, muß ein anderer geben. Aus dieser Ursache wird in den Landtagsresolutionen des Jahres 1763 sub E. versichert. „Die Moderationen, welche bis mit 1764 in den Rechnungen geführet werden, betragen zusammen

39,432 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. Schocksteuer u.
991 „ 15 „ 1¼ „ Quatember.

„Es können daher die Stände, wenn nicht die Last auf die noch übrigen durch die obberührten Kriegesunruhen ebenfalls nieder-

gedrückten Contribuenten allzuempfindlich zurückfallen, und eine ungleich höhere Bewilligung in Rücksicht auf dergleichen Moderationen nöthig gemacht werden soll, mit Grunde ein mehreres nicht verlangen."

C. A. C. T. I. S. 113.

Bei dieser Bewandniß wird die Erlangung einer Moderation für die Städte, der aufzuwendenden vielen Revisionskosten ungeachtet, ungewiß und schwankend bleiben. Wenn aber das Quantum der erfoderlichen Moderationen den zeither Steuerfrei gewesenen Rittergutsbesitzern zugeschrieben, oder diesen letzterern ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Landesbedürfnissen, den Schock- und Quatembersteuern, zu welchen sie zeither gar nichts gegeben haben, zugetheilet wird; so ist die ganze obwaltende Schwierigkeit auf einmal gehoben, immaßen alsdann die Landescassen der von den allzustark belasteten Städten gesuchten Erleichterungen ungeachtet, keine Schwächung an dem Landesbewilligungsquanto erleiden.

§. 20.

Von der Kopf- und Personen- auch Vermögens-steuer.

Daß die ehemalige Kopfsteuer eben so wohl als die gegenwärtige Personensteuer C. A. C. T. II. S. 647. f. 737. f. nicht verhältnißmässig sey, ist schon oben (§. 12) durch das Exempel des Ritterguts-besitzers erläutert worden, welcher nur 2 Thlr. Personensteuer giebt.

Der Apotheker einer kleinen Stadt giebt eben so viel, und der Juris Practicus allda noch die Hälfte mehr oder noch einmal so viel als jener. Sind dann diese Personen einander gleich? Auch giebt der Rittergutsbesitzer gar keine Personensteuer von seinem Rittergute, so bald er einen Hofcharacter hat, welchen er versteuert.

Der Amtsactuarius giebt 4 Thaler.

Der Auditeur nur 2 Thaler.

Der Archidiaconus giebt ohne Rücksicht auf seinen oft schlechten Gehalt 4 Thaler.

Der Diaconus 2 Thaler.

Der Pfarrherr auf dem Lande 2 Thaler, oder in Rücksicht auf seinen schlechten Dienst 1 Thaler.

Wenn nun aber die Einkünfte der Prediger einen Grund des Unterschiedes darreichen, so hätten die Pastores in kleinen Städten ebenfalls verschiedentlich angesetzet werden sollen, weil einige einen sehr guten, und andere einen geringen Gehalt haben. Die ersteren so wohl als die Rittergutsbesitzer könnten füglich den Archidiaconis gleich angesetzet werden.

Der Brauer in der Stadt giebt 2 Thaler.

Der Brauer auf dem Lande nur 1 Thaler, da doch auf dem Lande wirklich mehr, als in der Stadt gebrauen wird, laut der Beilage sub N. 4.

Der Kammercassirer giebt 16 Thaler.

Der Kammercommissarius nur 8 Thaler.

Der Kammerregistrator 6 Thaler.

Der Kammerrevisor nur 4 Thaler.

Der Steuercassirer 16 Thaler.

Der Steuerfourier 3 Thaler.

Der Steuerregistrator 8 Thaler.

Der Steuerrevisor 2 Thaler.

Der Obersteuersecretarius und Buchhalter sind ausgelassen.

Es sind aber diese benannten Ansätze gar nicht verhältnißmäßig untereinander.

Warum der Magistrat der kleinen Stadt für seinen Co-Inspector, Personensteuer geben soll, ist gar nicht einzusehen. Denn dieser ist auf keinen Fall frei, er mag die Personensteuer geben von welchem Prädicate er wolle, und nach dem Personensteuerausschreiben vom 31. März 1767 §. 10.

C. A. C. T. II. S. 710.

soll der Ansatz in kleinen Städten nur einfach, jedoch nach dem höchsten Ansatze, gegeben werden, welches man aber bei dem Gerichtsverwalter nicht beobachtet. Dieser soll von seiner Function, und auch als Advocate, mithin doppelt geben, die Hofchargen aber werden nur einfach, und zwar nach den höchsten Ansätzen versteuert.

C. A. C. T. II. S. 739. 762.

Es ist übrigens gar nicht verhältnißmäßig, in kleinen Städten die Ansätze besonders zu rechnen, wie solches fast durchgängig geschiehet, und dagegen die Hofchargen nur einfach zu vernehmen, wenn der Contribuente mehrere bekleidet. Letzteres gereichet zum Vortheil, und ersteres zur Bedrückung, mithin sollte in allen diesen Puncten einerlei Grundsatz angenommen werden.

Eben dieses Mißverhältniß findet sich in den kleinen Städten bei den Handwerksleuten;

Ein Schuster giebt 12 Gr.
Ein Schneider 8 bis 16 Gr.
Ein Schönfärber 16 Gr.
Ein Seifensieder 8 Gr.
Ein Buchbinder 12 Gr.
Ein Büttner 6 Gr.
Ein Kirschner 12 Gr.
Ein Bortenwirker 1 Thaler.
Ein Goldarbeiter 1 Thaler.
Ein Gürtler 12 Gr.
Ein Uhrmacher 8 bis 16 Gr.
Ein Wagner 8 Gr.
Ein Gärtner 8 Gr.
Ein Förster 1 Thaler.
Ein Bäcker in der Stadt 12 Gr.
Ein Bäcker auf dem Lande 8 Gr.
Ein Bader 8 Gr.
Ein Lohgerber 12 Gr.
Kaufleute 1 Thaler bis 4 Thaler.
Bandhändler nur 3 Gr.
Höcker 6 Gr.
Der Schmidt 8 Gr.

Der Fleischer 1 Thaler.
Der Töpfer 4 Gr.

Dagegen sind alle Handwerker auf dem Dorfe ohne Unterschied mit 8 Gr. angesetzet. Da nun diese Steuer eigentlich ein Personale ist; so sollten diese Leute insgesammt, deren wahrer Gewerb nicht füglich untersuchet werden kann, nach einem Mittelsatze vernommen werden. Man hat sie aber, wenn sie in der Stadt wohnen, durchgängig höher, als den Dorfhandwerker angesehen, da sie doch bei der Generalaccise auch noch ganz besonders quartaliter ein gewisses Nahrungsgeld geben,

C. A. C. T. II. S. 995.

von welchem der Dorfhandwerker befreiet ist.

C. A. T. II. S. 2010. §. 17.

Aus dieser Ursache sollten die Handwerker auf den Dörfern durchgängig höher, und die Handwerker der Städte durchgängig gelinder in der Personensteuer angesetzet werden *).

---

*) Bei dem Landtage des Jahres 1776 verlangte der Churfürst mittelst eines besondern Decrets

Ein Ziegelmeister und Ziegelstreicher ist vermuthlich einerlei; gleichwohl sind ersterem

---

vom 25sten Dec. 1775, die Landstände möchten die Steuereinkünfte durch neue Mittel verstärken, weil mit selbigen zu Aufbringung der Steuerbedürfnisse nicht auszulangen sey, sondern am Ende der Bewilligung abermals ein sehr beträchtlicher Rückstand am Kammerdeputate erwachsen würde. Der Churfürst gab in diesem Decrete dreierlei Mittel an:

a) eine Vermehrung der Schocksteuerpfennige,

b) die Herstellung der Mahlgroschen-Fixorum auf dem Lande gegen Wegfall der im Jahre 1770 in surrogatum derselben verwilligten 3 Pfennige und 3 Quatember, unter Ausnahme der Kinder bis mit dem 12ten Jahre, und unter gänzlicher Exemtion der Rittergutsbesitzer für sich und die ihrigen und

c) die Verdoppelung der geringen Personensteueransätze für die Grundstückbesitzer und unangesessenen Einwohnern auf dem Lande, welche laut einer beifolgenden Tabelle

20,631 Thlr. 21 Gr.

betrage. Allein die Landstände haben damals alle diese Vorschläge unter Vorschützung des Unvermögens der Unterthanen, gänzlich abgelehnet, und die Landtagsbewilligung bei der vorigen Einrichtung gelassen.

6 Gr. und dem letzterern 3 Gr., wie auch dem Zieler, welcher die Scheibe der Schützen trägt, und beim Scheibenschießen aufwartet, 3 Gr. angesetzt. Bei der neuerlichen Personensteuer ist die sogenannte Vermögenssteuer ganz weggeblieben. Es könnten aber die Städte durch den schon im Jahre 1628

C. A. T. II. S. 1409 f.

eingeführten Vermögenssteuerbeitrag des Güldens von hundert Gülden, oder durch die in den Jahren 1705. 1709. 1711

C. A. T. II. S. 1789 f.

1743 und 1747

C. A. C. T. II. S. 422 f. 492. f. 545 f.

wie auch im Jahre 1749

C. A. C. T. II. S. 608.

eingeführte allgemeine Vermögenssteuer ganz ohne Neuerung eine beträchtliche Erleichterung in den bisherigen Beschwerden erlangen, immaßen bei letzterer, jedoch mit Ausschluß der piarum causarum, und der den Geistlichen statt der Besoldung angewiesenen Grundstücke, gar keine Befreiung zugestanden wurde, sondern die Ritter-

schaft ihren wichtigen Beitrag von dem ansehnlichen Werthe ihrer Rittergüter, und ihres übrigen Mo- und Immobiliarvermögens ebenmäßig leisten mußte. Besage der Ansätze

Cap. III. S. 708. in C. A. C. T. II.

müssen an Vermögenssteuer Beitrag leisten:

Thlr.			Thlr.	Thlr.	Gr.
50	bis	mit	100	—	2
100	=	=	200	—	4
200	=	=	300	—	6
300	=	=	400	—	8
400	=	=	500	—	9
500	=	=	1000	—	16
1000	=	=	1500	—	18
1500	=	=	2000	1	—
2000	=	=	3000	1	12
3000	=	=	4000	2	—
4000	=	=	5000	2	12
5000	=	=	10,000	5	—
10,000	=	=	15,000	7	12
15,000	=	=	20,000	10	—
20,000	=	=	30,000	15	—
30,000	=	=	40,000	20	—
40,000	=	=	50,000	25	—
50,000	=	=	60,000	30	—

Thlr.		Thlr.	Thlr.	Gr.
60,000	bis mit	70,000	35	—
70,000	= =	80,000	40	—
80,000	= =	90,000	45	—
90,000	= =	100,000	50	—
100,000	= =	115,000	76	16
115,000	= =	125,000	83	8
125,000	= =	150,000	100	—
150,000	= =	175,000	116	16
175,000	= =	200,000	133	8
200,000	= =	250,000	166	16
250,000	= =	300,000	200	—

Was über 300,000 Thaler anstieg, wurde von 25,000 bis wieder zu 25,000 Thalern mit 25 Thalern vergeben. Da nun diese Vermögenssteuer jährlich einige Tonnen Goldes eintrug, welche größtentheils von der Ritterschaft und den Capitalisten bezahlt wurden; so wäre es für den Bürger und Bauer sehr zuträglich gewesen, wenn man diese Vermögenssteuer nach hergestelltem Frieden im Jahre 1763 beibehalten hätte, durch welche Art der Versteuerung den Grundstückenbesitzern mehrere Pfennige und Quatember an der damaligen Bewilligung würden erspart worden seyn. Der

Beitrag dieser Steuer ist zwar dem Rittergutsvertheidiger S. 100 gar nicht anständig, er war aber dem ungeachtet sehr verhältnißmäßig. Ein jeder gab nach seinem Vermögen, der Reiche viel, der Arme wenig. Daher führt das ältere Ausschreiben der Vermögenssteuer vom 6ten Jan. 1705 als einen Grund der Vermögenssteuer an: „Daß durch die bisherige Art der Anlagen und Beisteuern das Armuth noch immer am meisten betroffen worden, die Wohlhabenden aber entweder gar nichts, oder ein wenigeres beigeworfen, und diese doch den Landesherrlichen Schutz sowohl, und wegen ihres größern Vermögens noch mehr als das Armuth oder die mittelmäßig Vermögenden zu genießen haben, folglich nach aller Billigkeit ein ergiebigeres zum gemeinen Bedürfniß contribuiren können. Daher habe der Churfürst sein Absehen auf eine Vermögens- und Capitationssteuer darum gerichtet, und diese vor sich selbst ergriffen, weil er vermeine, daß die Gleichheit damit am besten erziehlet werden könne, da der Vermögenden halber der Beitrag durchgängig,

obwohl die Quanta nach Unterschied des Vermögens unterschiedlich sind, und die Proportion bei sothaner Capitation und Grundstückensteuer sowohl bei der steuerbaren Sache als Personen besser als bei andern bisher gebrauchten Modis heraus gebracht werden könne. — Diesemnach befehle er mit Landesfürstlicher Macht, die Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschaft und Adel, sollten seine zur Erleichterung des Armuths hiebei abgezielte Wege vor eine Landesfürstliche Huld und Sorgfalt erkennen."

C. A. T. II. S. 1790.

Aus diesen wichtigen Gründen wurde die Vermögenssteuer zur damaligen Zeit eingeführt. Dennoch aber wußte die Ritterschaft diese Steuerbeiträge seit dem Jahr 1763 zu vereiteln, und sich in Ansehung ihrer Rittergüter ganz frei zu machen. Seit dem gedachten Jahre fiel die Vermögenssteuer weg, und die steuerbaren Unterthanen mußten dagegen zu ihrer größern Belästigung auf dem Lande

52 Pfennigsteuern und
43 Quatembern;
in Accisebaren Städten aber anfänglich
$15\frac{1}{2}$ Pfennigsteuern und
$19\frac{1}{2}$ Quatembern
übernehmen. Welche im Jahre 1767, ohne die vorherige Vermögenssteuer statt finden zu lassen, um drei Pfennige und drei Quatembern vermehret worden, auch in eben diesem Jahre der Mahlgroschen dazu gekommen ist.

C. A. C. T. II. S. 310. 718 f.

Zu welchem allen die Ritterschaft nichts beiträgt. Man siehet hier augenscheinlich die ritterschaftliche Bemühung, sich von den Abgaben frei zu machen, und der Mitleidenheit in Ansehung der Landesbedürfnisse sich zu entziehen. Es würde deshalb der durch den Wegfall der Vermögenssteuer vorzüglich belästigten ärmern Volksklasse eine große Erleichterung verschaffen, wenn jene Art der Vermögenssteuer wiederum eingeführet, und dafür den Unterthanen eine verhältnißmäßige Anzahl von Pfennigen und Quatembern abgenommen würde. Dieses mag genug seyn von den

Real

Real- und Personalabgaben, und der durch einen Beitrag der Rittergutsbesitzer möglich werdenden Verminderung der von ländlichen Grundstücken abzustattenden Steuern. Der Ordnung nach müssen nunmehr die Consumtions- und Handlungsabgaben betrachtet werden, unter denen die Generalaccise der Städte oben an stehet.

§. 21.

Von der Generalaccise.

Diese wurde in den Jahren 1703 bis 1706 nach und nach eingeführt, und ein besonderes Accisecollegium zu Regulirung aller Accisesachen errichtet, dessen Personale aus dem Generalinspector, zweien Acciseräthen, bürgerlichen Standes, einem Secretär, Copisten und Aufseher bestand *).

*) Laut Befehls vom 30sten Nov. 1773 wurde die Accisecasse mit der Rentkammercasse vereiniget, und eine Generalhauptcasse errichtet. Es wurde aber damals dem Kammercollegio, dem Berg-Gemach und verschiedenen andern Instanzen annoch ein großer Theil der Churfürstlichen Regalien zur Besorgung vorbehalten, und die Hauptabsicht dieser Casse sollte seyn, das Steigen

An Besoldung erhielten:

Der Generalinspector den Genuß aller Eimergelder, ingleichen den Betrag des Nahrungsgeldes zur Ergötzlichkeit.

Ein Acciserath 500 Thaler.

Der Secretarius, Copist und Aufwärter sollten nach dem Rentcammerfuße besoldet werden.

Hiernächst erhielten an Besoldung:

---

der Landesherrlichen Einkünfte aus dem vermehrten Wohlstand der Unterthanen herzuleiten. Siehe die aus der Generalhauptcasse unterm 5ten Februar 1774 durch den Druck bekannt gemachte Generalverordnung. Laut Befehls vom 24sten März 1779 wurde die dem Generalaccisecollegio zeither annoch vorbehaltene Jurisdiction in Rechnungssachen ebenfalls an die Generalhauptcasse verwiesen, und diese mittelst Einziehung des Generalaccisecollegiums zu einem besondern Collegium formiret. Endlich aber fand der Churfürst vermöge Befehls vom 7ten Nov 1782 für gut, mit der Generalhauptcasse auch das Kammercollegium, ingleichen das Kammer- und Bergcollegium dergestalt zu vereinigen, daß diese drei Instanzen zusammen das geheime Finanzcollegium nunmehr benennt werden.

Ein Accisecommissarius 450 bis 500 Thaler.

Ein Acciseinspektor in Städten 20 bis 100 Thaler.

Die Co-Inspektoren in Städten sollten sich mit dem Antheile von Straf- und Contrebandgeldern begnügen.

C. A. C. T. II. S. 810. 811.

Da nun diese sehr geringe sind, wird ihnen an den meisten Orten aus den Kämmereieinkünften eine Nebenbesoldung gereichet.

Ein Obereinnehmer bekommt aus der Generalaccisecasse 300 bis 350 Thaler.

Ein Untereinnehmer 185 bis 200 Thaler.

Ein Buchhalter und Gegenschreiber 180 bis 200 Thaler.

Ein Thorschreiber 52 Thaler.

Ein Obervisitator 70 Thaler.

Ein gemeiner Visitator 52 bis 62 Thaler.

Ein Ausreiter 70 bis 80 Thaler.

Die Accisecommissarien und Inspectoren wurden für schriftsässig erklärt, und ihnen der Rang über die Doctores, selbst in Dresden und Leipzig eingeräumt.

C. A. T. II. S. 1891.

In dem Mandate vom 20sten März 1703 wird versichert, es sey die Acciseabgabe auf Imploration der meisten Handwerker und Viertelsmeister, sowohl in der Residenzstadt Dresden, als in unterschiedenen andern Städten mehr eingeführet worden;

C. A. T. II. S. 1873.

wie denn auch die meisten Städte selbst *) die vormals übliche Arten der Steuerabgaben in die General-Consumtionsaccise zu verwandeln allerunterthänigst angesuchet haben sollen;

C. A. T. II. S. 1909.

weil die vorherige Collectirungsart der Land- Pfennig- und Quatembersteuern viele

---

*) Nach Hungers Angabe sind es insonderheit die Städte Zwickau, Torgau, Oschatz, Meißen, Wurzen, Eilenburg und Großenhain gewesen, S. 65 seiner Geschichte der Consumtions- und Handlungsabgaben in Sachsen. Sie haben aber bei ihrem Gesuch, statt der Realabgaben die Accise eingeführt zu sehen, vorausgesetzt, daß die sämmtlichen Acciseeinkünfte ihnen zu gute gehen sollten.

Ungleichheit mit sich geführet *), und fast alle Abgaben auf die Besitzer der liegenden Gründe allein gefallen, wogegen viele Unbegüterte, welche doch des Landesherrlichen Schutzes gleichergestalt genießen, wo nicht gar frei gewesen, doch nur mit wenigem betroffen worden. Der König Friedrich August I. hat damals die Generalaccise als ein dem Anscheine nach sehr nützliches und zu der Städte Aufnehmen gereichendes Werk, wodurch der zeitherige ordinaire Contribuente keinesweges allein, sondern auch andere, sowohl fremde als einheimische, welche vorher zu den gemeinen Bürden nichts beigetragen, nach Proportion ihrer Gewerbe und Consumtion gleichfalls zur Mitleidenheit gezogen würden, anstatt der damaligen ordinairen Steuern vermöge seiner Landesfürstlichen Autorität eingeführet,

C. A. T. II. S. 1910. 1950. 1972.

---

*) Sie ist noch bis jetzt ungleich, und wird dem ungeachtet in den sogenannten Extraordinariis beibehalten, ob sie schon die Freiheit der Rittergüter begünstiget.

und versichert, es werde ihm niemals in den Sinn kommen, diesen modum collectandi, wodurch der Anbau vieler wüsten Plätze und durch Feuersbrünste in die Asche gelegten Städte befördert werde, aufzuheben, sondern er will denselben für beständig beibehalten wissen. Welche angenehme Zusage nachher bei dem im Jahre 1731 gehaltenen Landtage in der allergnädigsten Resolution auf die Präliminarschrift d. d. Dresden am 24sten Sept. 1731 §. VIII. mit folgenden Ausdrücken wiederholet worden:

> Daß Sr. Königl. Majestät aus den einer getreuen Landschaft mehrmals eröffneten triftigen Ursachen erhebliches Bedenken trügen, die General-Consumtionsaccise, als einen an sich gar bequemen modum contribuendi hinwiederum aufzuheben.

C. A. C. T. II. S. 52.

Gleichwohl ist nach Hungers Angabe S. 70. 71. seiner Geschichte der Consumtions- und Handelsabgaben auf Vorstellen des Kaiserlichen geheimen Raths und Kammergerichts-Präsidenten

zu Wetzlar, Friedrich Ernst, Grafen zu Solms, die in der Gräflich-Solmsischen Herrschaft Wildenfels bereits eingeführt gewesene Generalaccise, mittelst eines auf ewige Zeiten geschlossenen Recesses d. d. 30sten März 1706 gegen ein Surrogat von 300 Thalern jährlich, wiederum aufgehoben, nicht minder die beiden Stollbergischen Aemter, Roßla und Questenberg, auf dringendes Anhalten des Grafen von Stollberg, frei gelassen worden. Auch sind für die Stadt Leipzig und für die Städte der Grafschaft Mannsfeld, Chursächsischer Hoheit, besondere Acciseordnungen ergangen,

C. A. T. II. S. 1974. 1987.

in welchen die Einwohner dieser Städte nach dem Verhältnisse der übrigen gelinder behandelt werden. Ueberhaupt aber hat die Acciseabgabe die Absicht, den Anbau der vorhandenen Wüstungen in den Städten zu befördern, nur sparsam, und an vielen Orten gar nicht erreichet *).

---

*) S. hiervon §. 16.

Die Ursache dieser fehlgeschlagenen Hoffnung ist in der Natur der Acciseabgabe dergestalt gegründet, daß so lange keine Abänderung erfolget, ein vollständiger Anbau der in den Städten vorhandenen Wüstungen allerdings unterbleiben wird. Denn der Rittergutsbesitzer sowohl als der Bauer und Dorfeinwohner entrichten die Generalaccise blos in der Stadt, keinesweges auf dem Lande. Daher bleiben diese Landeseinwohner lieber an dem Orte ihres Aufenthalts, und bauen sich ihre Wohnung, wenn sie Geld dazu haben, am liebsten an demjenigen Orte, wo sie von Generalaccise befreiet leben können. In solcher Absicht scheint die Allgemeinheit der Generalacciseabgaben, nach welcher der Dorfeinwohner sich eines Vorzugs vor dem Städter nicht rühmen kann, ein schickliches Mittel zu seyn, diesem Uebel, durch welches der bessere Anbau der Städte behindert wird, einigermaßen abzuhelfen. Zwischen dem städtischen und dem Dorf-Generalaccisetarif ist ein gar zu großer Unterschied, dergestalt, daß sogar die Dorfnegotianten und Handwerker vor den städtischen begünsti-

get,

get, der Bauer hingegen und Ritterguts-besitzer von der Consumtionsaccise ganz befreiet sind. Z. E. auf den Dörfern wird von allen einländischen Waaren ohne Unterschied sechs Pfennige vom Thaler gegeben;

C. A. T. II. S. 7012.

in Städten giebt der Holzhändler vom Thaler einen Groschen, und alle übrige Artikel sind nach Proportion höher angesetzt.

C. A. C. T. II. S. 986.

C. A. T. II. S. 1910. f. 2007 f.

Hiernächst liegt auch ein Grund, warum die Accisebaubegnadigungen den Anbau der wüsten Häuser in Städten so sparsam befördern, in der Verfallzeit und Bestimmung derjenigen Fristen, wenn die Auszahlung geschehen soll. Vor dem siebenjährigen Kriege wurde die Bezahlung dieser Gelder von einer Zeit zur andern verschoben, da der Premierminister, Graf von Brühl, bei dem Anbau seiner Güter die Accisebaubegnadigungsgelder vorzüglich an sich zog, die übrigen Anbauer hingegen ihm weichen mußten, und bei Ausbruche des

siebenjährigen Krieges, obschon ihre seit langen Jahren her gehofften Baubegnadigungsgelder auf die Einnahme der Jahre 1755 und 1756 angewiesen waren, mit ihren verfassungsmäßigen Forderungen damals leer ausgingen, und selbige nach beendigtem Kriege zur Hälfte einbüßten, sintemal dergleichen Gelder im Jahre 1765 mit einem Abzuge von 50 Procent in Kammercreditscheine oder Spitzscheine verwandelt wurden,

S. das Avertissement, die Kammercreditcasse betreffend, vom 4ten Oct. 1765. §. 4. in C. A. C. T. I. S. 1334.

von welchen die allermeisten noch bis jetzt nicht bezahlt sind, und die von der Landschaft gebetene zeitigere Bezahlung für verschiedene Städte nicht erfolget ist.

C. A. C. T. I. S. 110.

Sogar in der ursprünglichen Fundation der Accisebaubegnadigungen hat man zur Regel angenommen, daß diese Gelder allererst alsdenn bezahlt werden sollen, wenn die neuen Anbauer in Städten vor allen Dingen die Gebäude in völlig wohnbaren Stand gesetzt haben.

S. die allgemeinen Acciseregeln, C. A. T. II. S. 1940.

Also bekommt der Bauende keinen Vorschuß zum Baue selbst, sondern er muß mit eigenen Mitteln bauen, und sich mit demjenigen begnügen, was ihm auf erfolgende Taxation und Berichtserstattung zugetheilet wird. Auch bekommt er nunmehr, seit Errichtung der Brandversicherungscasse, von seinem wegbrennenden Hause keine Baubegnadigung, und auf den Anbau einer vorherigen Wüstung ist ein Aversionalquantum festgesetzt, welches bei der Taxe des Aufbaues nicht überschritten werden darf.

Vermöge des Generalis vom 3ten Jun. 1788.

In dieser Verfassung liegt gewiß keine besondere Aufmunterung, den Anbau zu befördern. Mancher Unterthan bauete vielleicht gern, er hat aber nicht Geld genug, den Bau für sich allein zu vollführen. Es brächte der Stadt, welche ihre caducen Häuser aufgebaut zu sehen wünschet, einen augenscheinlichen Vortheil, wenn der vermuthete Baubegnadigungsbeitrag à 10 bis

30 Thaler Procent, dessen Größe sich aus dem Bauanschlage und aus der Beschaffenheit des Baues ohngefähr zum Voraus bestimmen läßt, nach dem Beispiele der Brandversicherungscasse in drei Theile; der erste bei Anschaffung der Baumaterialien, der zweite bei Aufführung des Gebäudes, und der dritte nach vollendetem Baue, ausgezahlet, mithin dem Bauenden sogleich während des Baues werkthätige Hülfe geleistet würde.

Durch die Generalaccise sollen die zur Zeit ihrer Einführung üblich gewesenen ordinairen Land-Pfennig- und Quatembersteuern der Städte übertragen und zur Steuer bezahlt werden.

C. A. T. I. S. 374.

C. A. C. T. II. S. 367. 379. 38.
417. 434. 438. 454. 705. 713.

Diese betragen zwar sechszehn Pfennige Landsteuer, und die im Ausschußtage 1703 bewilligten

20½ Pfennigsteuer,

23½ Quatembersteuer;

es sind aber in den damaligen Jahren außer den nur gedachten 23½ Quatembern auch

noch 24 Extraquatember gangbar gewesen, wie aus den Steuerausschreiben der Jahre 1703 1704 und 1705 zu ersehen ist,

C. A. T. II. S. 1582. 1771 f. 1773 f. 1782. 1785. 1802. 1803.

solchemnach würde die Generalaccisecasse für die Städte eigentlich $47\frac{1}{2}$ Quatembern zu übertragen schuldig seyn, und es würden diesfalls die extraordinairen $22\frac{1}{2}$ Quatember in den Städten ganz wegfallen. Doch hat die gesammte Landschaft selbst solches nicht, sondern in allen bis mit dem Jahre 1787 dem Landesfürsten übergebenen Landtagsbewilligungsschriften nur soviel verlangt und sich vorbehalten, daß theils der Acciseüberschuß obgedachtermaßen den Städten verbleiben, theils außer der Landsteuer auch

$20\frac{1}{2}$ Pfennigsteuer und
$25\frac{1}{2}$ Quatembern

für die Städte aus der Generalaccisecasse übertragen werden sollten. Es hat aber dem ungeachtet diese Casse exclusive der 16 Pfennige betragenden Landsteuer niemals mehr als obige

$20\frac{1}{2}$ Pfennigsteuer und
$23\frac{1}{2}$ Quatembern

für die Städte bezahlt, indem selbige mit denjenigen Steuern, welche hin und wieder erst nach introducirter Accise neuerlichst zur Gangbarkeit gediehen, nichts zu thun haben,

l. c. S. 1110.

obwohl die 24 Extraquatember bereits vorher gangbar gewesen sind. Da einige städtische Deputirten bei dem Landtage des Jahres 1793 sich auf den wörtlichen Inhalt der vorherigen Bewilligungsschriften bezogen, und aus diesem Grunde 2 Quatember weniger bewilligen wollten, auch sogar die Ritterschaft in den allgemeinen Intercessionalien das städtische Gesuch, $25\frac{1}{2}$ Quatembern für die Städte aus der Accisecasse zu bezahlen, unterstützte, wurden sie fernerweitig abgewiesen, und es blieb bei der vorherigen Einrichtung. Die Hauptsummen, welche die Generalaccisecasse diesfalls zur Steuercasse bezahlt, betrugen im Jahre 1792

Thlr.	Gr.	Pf.	
154,614	16	$10\frac{1}{3}$	Pfennigsteuern.
13,205	8	$3\frac{1}{2}$	dergleichen wegen der Stadt Leipzig.
149,990	21	$1\frac{1}{2}$	Quatembern.
24,150	—	—	dergleichen wegen der Stadt Leipzig.
321,960	22	$3\frac{1}{3}$	

und es können diese Steuern vermöge der sämmtlichen städtischen Schocksteuer und Quatember nach einem im Jahre 1798 gemachten Ueberschlage nie die Summe von

338,166 Thlr. 20 Gr. $3\frac{11}{12}$ Pf.

übersteigen. Gleichwohl aber zeigte sich das Einkommen der Generalaccise schon bei ihrer allerersten Entstehung dergestalt ergiebig, daß außer dem Bedürfniß der Steuerübertragung für die accisbaren Städte und der nur sparsam zahlbaren Baubegnadigungen ein sehr ansehnlicher Ueberschuß vorhanden war. Solchemnach hätte der König, Friedrich August, Veranlassung genug gehabt, die Accisesätze zu mindern, allein er sahe es für billiger an, den Generalaccisedirector, Adolph Magnus, Frei-

herrn von Hoym, außer seiner in dem Genusse der Eimergelder und des Nahrungsgeldes bestehenden Besoldung noch zweihundert Thaler monatliche Tafelgelder von den Brosamen der Acciscontribuenten, als ein ausnehmendes Merkmal seiner Zufriedenheit, ganz besonders auszusetzen.

Die Acciseinkünfte sind zwar ihrer Natur nach steigend und fallend, sie haben auch durch die von Zeit zu Zeit ergangenen General- und Specialrescripte so vielerlei Abänderungen erlitten, daß im Jahre 1794 ein ganz besonderer Codex Augusteus de Accisa generali, das ist: ein vollständiger Auszug aus den Churfürstlich Sächsischen Generalaccisgesetzen in alphabetischer Ordnung zu Leipzig gedruckt worden. Allein die Hauptsache ist immer einerlei geblieben. Die Besoldungen und Administrationskosten der Generalaccise betragen jährlich ungefähr zwei Tonnen Goldes, nach deren Abzug in schlechten Jahren sieben, und in guten Jahren acht Tonnen Goldes reiner Ertrag übrig bleiben. Rechnet man nun hiervon die Baubegnadigungen und die für die Städte aus der Generalaccisscasse zahlbaren Steuern

ab, so sind es ungefähr vier bis fünf Tonnen Goldes Generalaccise, welche dem städtischen Acciscontribuenten nicht zu Gute kommen, sondern zu den übrigen Landeseinkünften gehören, und vom Churfürsten nach Belieben verwendet werden. Da auch seit der Errichtung des Brandcasseninstitutes vom Jahre 1787 die Baubegnadigungen der wegbrennenden Häuser ganz wegfallen, vermöge des Generalis vom 3ten Jun. 1788 und hiernächst bei neu erbaueten Wüstungen ein gewisses Quantum festgesetzet worden, nach dessen Betrag die Baubegnadigungssumme bezahlet wird, welches nicht überstiegen werden darf; so wird nunmehr der Acciscassenüberschuß bei den sich vermindernden Ausgaben von Zeit zu Zeit beträchtlicher ausfallen. Vermöge eines in den Codicem Augusteum nicht aufgenommenen Rescripts vom 10ten Jan. 1704 sollten die Accisüberschußgelder zur Obersteuereinnahme geliefert werden, bis der Churfürst sich mit der Landschaft vernommen haben würde, auf was Art und Weise selbige zu des Landes und der Städte Aufnahme anzuwenden wären. Dadurch wurden die Stände

veranlasset, bei dem im Jahre 1708 gehaltenen Landtage dahin anzutragen: daß von dem vorhandenen Ueberschusse die Verpflegung der Miliz in den Städten, wie nicht weniger die Einquartierungskosten und dergleichen bürgerliche Beschwerungen aus den Acciseinnahmen baar bezahlet werden möchten. Da aber diese Bitte kein Gehör fand, thaten die Stände beim Landtage des Jahres 1711 fernerweitig Vorstellung, und behaupteten in der Beschwerdeschrift vom 8ten April 1711 Tit. von Accissachen, sub Nr. 6. ausdrücklich: Es sey bei Einführung der Consumtionsaccise die allergnädigste Versicherung gegeben worden, dafern sich nach Abtrag der Pfennig- und Quatembersteuern irgendwo ein Ueberschuß ereignen möchte, solcher den Städten zu ihrem Nutzen und Besten überlassen werden sollte. Daher sie in der Bewilligungsschrift nochmals baten, daß die Städte mit Leistung des Ueberschusses verschonet, und derselbe auf extraordinaire verwilligte Quatember und Pfennige, oder auf Reste abgerechnet werden möchte. Allein der König Friedrich August, welcher zur Behauptung

seiner polnischen Krone, und zur Bestreitung seines glänzenden Hofstaates viel Geld brauchte, antwortete auf diesen Antrag in dem Landtagsabschiede vom 24sten April 1711: „Er sey zwar zufrieden, habe sich auch dessen schon vormals erkläret, daß so viel als die damals bei Einführung der Generalaccise jährlich ausgeschrieben gewesene Land-Pfennig und Quatembersteuer jedes Orts ausgemacht, aus der Accisecasse noch weiter entrichtet, und solchemnach selbiger Ort, (außer was die Stadt Leipzig betrifft, mit welcher es hierunter eine besondere Bewandniß habe) an Steuern auf so hoch zu übertragen, das übrige aber, was nach der Zeit die Nothdurft weiter erfodert, von den daselbst befindlichen Contribuenten absonderlich aufgebracht werden müsse, daher dann, obschon ein oder andern Orts einige Uebermaße bei der Accise sich hervorthun dürfte, selbige doch dazu nicht mit angewendet werden könne, eines Theils, weil solche ohnedies ungewiß, steigend und fallend, auch bereits zu andern unumgänglichen Ausgaben destiniret wären, andern Theils auch wohl zu erwägen sey, daß bei Einbringung

der Consumtionsaccise auch so viel andere Personen mit concurriren, welche außer dem die Unterobrigkeiten der Städte zur Mitleidenheit und Collection nicht hätten ziehen können, wie denn auch an und vor sich selbst ein großes über die sonst nur gewöhnlich gewesenen Steuerbefreiungen zu den neu erbaueten Häusern überall gereichet werde ꝛc.

C. A. T. I. S. 370. 371.

Ob nun gleich die Stände ihre vorherige Bitte bei dem Landtage des Jahres 1713 und fast bei allen nachfolgenden Landtagen wiederholet haben, und von dem Accisüberschusse eine Erleichterung in Aufbringung der extraordinairen Pfennig- und Quatembersteuern für die Städte zu erlangen sehr angelegentlich wünschten, konnte dennoch ihr der Sache selbst angemessenes Vorstellen den gesuchten Entzweck nicht erreichen. Da also die der Generalaccise unterworfenen Städte in Chursachsen mittelst dieser Abgabe ein weit mehreres ausbringen, als zu Uebertragung derjenigen Pfennig- und Quatembersteuern, mit welchen sie dermalen verschonet werden, nöthig ist; so wird die

Generalaccisabgabe für selbige keine Wohlthat, sondern sie ist eine Vergrößerung der städtischen Lasten, und der Steuercontribuente in der Stadt hat diesfalls an Accisabgaben ein weit mehreres als der vom Generalaccis befreiete Landmann an Land-Pfennig- und Quatemberſteuern zu entrichten. So bezahlet z. E. nach der Accisverfassung

C. A. C. T. II. S. 995 und 1109.

der städtische Handwerksmann nicht nur Vierteljährig seine Nahrungsgelder, sondern er veracciset auch alle Arbeiten seiner Profession, und alle seine Nahrungsmittel, welches zusammen mehr beträgt, als die von der Acciscasse übertragenen Steuern seines Wohnhauses. Und der mit Grundstücken ansäßige Bürger in der Stadt hat nebst 18¼ Pfennigsteuer, als der Hälfte der obgedachten sogenannten Grundsteuer von Aeckern und Wiesen, Gärten, und wie sie sonst Namen haben mögen, ingleichen von Mühlen und Scheunen, zugleich auch den im Tarif festgesetzten Accis vom Korn, Gerste, Weitzen, Brodt, Fleisch und Zugemüse, ja so gar vom Zucht- und Zug-

viehe, und überhaupt von allen accisbaren Sachen, mit Ausschluß der unten beniemten Stücke, ingleichen den Handelsaccis zu bezahlen. Er ist blos von der sogenannten Eingangsaccise befreiet. Man weiß aber aus der Erfahrung, daß ein Wirthschafter in der Stadt von allen seinen Bedürfnissen weit mehr verbrauche als der Reiche und Vornehme, welcher keine Wirthschaft treibt. Es entrichtet also der erstere so wohl die Hälfte der ehemaligen Land- und Pfennigsteuern, als auch den Accis der Consumtion und den Handelsaccis, folglich kommt ihm die nunmehrige Accisabgabe höher zu stehen, als sie vorher gewesen war. Wollte man ihm vorgegebenermaßen unter die Arme greifen, so sollte man jene Accispfennigsteuern von seinen besitzenden Grundstücken ganz weglassen; denn seine Abgaben werden dadurch in Gegeneinanderhaltung der vorherigen nicht vermindert, sondern vermehret. Der Vorwand, daß in den Städten der Grundsteuercontribuente dadurch, daß er von der Eingangsaccise frei gelassen werde, vor den übrigen Accisanten eine große Begünstigung und einen Vorzug genieße, ist

nur scheinbar, weil diese Befreiung nur einen geringen Vortheil gewähret, mithin die Entrichtung der Grundsteuern dadurch nicht verhältnißmäßig vergütet wird.

Die Eingangsaccise muß gegeben werden, so bald der Grundeigenthümer seine Waaren verkauft. Man fodert selbige zwar vorgeblich vom Käufer, aber der Verkäufer darf bei Vermeidung des Selbstersatzes das verkaufte Product seines vergrundsteuerten Ackerbaues nicht eher verabfolgen lassen, als bis der gehörige Accis entrichtet worden *). Wem fällt nun wohl diese Abgabe zur Last, dem Käufer, oder dem Verkäufer? Hiernächst ist es eine in der Erfahrung gegründete Wahrheit, daß die zu entrichtenden Abgaben auf den Verkaufspreis selbst einen großen Einfluß haben. Sie verhindern den Abgang der Waare und erhöhen den Preis derselben, mithin genießet der Eigenthümer, der bezahlten Grundsteuer ungeachtet, diejenigen Vortheile nicht, welche er bei dem Wegfall der

*) vid. Generalaccis-Tarif de ann. 1753 sub voce. Eingangsaccise in C. A. C. T. II. S. 473.

Eingangsaccise erlangen könnte, und diese Umstände verringern den Ertrag seiner Wirthschaft. Solchemnach bleibt es zu Vermeidung der Ungleichheiten, und zur Beförderung des Wohlstandes der Stadtgüter, auf welche bei Einführung der Generalaccise vorzügliche Rücksicht soll genommen worden seyn, eine wohlgegründete Regel: in accisbaren Städten entweder die Grundsteuer nicht blos zur Hälfte, sondern ganz, abzuschaffen, oder die vergrundsteuerten Produkte allesammt von der Eingangsaccise schlechterdings frei zu sprechen, damit nicht das Grundstück und zugleich auch die auf selbigem erbaueten Früchte fernerweitig veraccisiret werden dürfen.

Der Einwand zur Vertheidigung des Accisüberschusses, als ob bei der Generalaccise auch so viel andere Personen mit concurriren, welche außerdem nicht hätten zur Mitleidenheit gezogen werden können, mag diese vorstehend behauptete Wahrheit nicht entkräften, weil der Beitrag solcher Personen, welche außer der Accise nichts contribuiren würden, überhaupt nur sehr geringe, und von keiner Erheblichkeit ist, indem

dem die meiste Accise an Grundsteuern, ingleichen von Lebensbedürfnissen, und Handlungssachen gegeben wird, hiernächst aber bei den Quatembern in Städten die unangesessenen Stadteinwohner und Hausgenossen ebenfalls zur Mitleidenheit gezogen werden,

s. Befehl vom 16. Jul. 1716. C. A. T. II. S. 1835.

wogegen der Befehl vom 6ten Sept. 1704 ausdrücklich verlanget, daß bei Formirung der extraordinairen Anlagen diejenigen Stücke, welche mit der Generalaccise bereits getroffen sind, verschonet werden sollen.

C. A. T. II. S. 1774.

Folglich verursachet die Generalaccisverfassung den Unterobrigkeiten in Ansehung des bei den extraordinairen Quatembern ihnen zustehenden juris subcollectandi manche Beschwerlichkeit, und entziehet ihnen durch die angeordnete Verschonung der von der Generalaccise bereits getroffenen Steuerobjecte einen sehr bequemen Ansatz zur Mitleidenheit, indem fast alles accisbar ist, und es allerdings schwer hält, jenen Befehl genau zu befolgen. Was soll nun der städtische Bürger bei solcher Bewandniß

thun? Da es erwiesen ist, daß die Städte in Ansehung des obgedachten Accisüberschusses weit mehr an die Landescassen bezahlen, als die in Wegfall kommenden Steuern betragen; so stehet es ihnen noch immer frei, ihre diesfalsigen gegründeten Beschwerden bei der Behörde gebührend vorzustellen, und um Erleichterung ihrer Lasten zu bitten. Eine gänzliche Abschaffung der Accisabgabe werden sie nie, vielleicht aber eine Milderung ihres dermaligen Schicksales durch ihre Vorstellungen bewirken. Zwar giebt es sehr viel Feinde der Accise, welche eine ganz unbedingte Abschaffung derselben verlangen, wohin vorzüglich alle Physiocratisten gehören. Der ungenannte Verfasser der allgemeinen und besondern Anmerkungen vom einheimischen und besondern Handel, dessen Buch zu Leipzig im Jahre 1776 gedruckt worden, hat alle diejenigen Uebel, welche dieses Churfürstenthum drücken, zwei verderblichen Quellen zugeschrieben, nämlich dem fremden Handel und der Generalaccise. Die Mittel, welche er dagegen angiebt, nämlich eine Erschwerung des frem-

den Handels und eine Befreiung aller innländischen Producte ohne Unterschied von der Consumtionsaccise möchten wohl noch vielen Zweifeln unterworfen seyn. Denn nach billigen Grundsätzen muß die Einfuhr von solchen nothwendigen Fabricaten, welche die Einwohner des Landes nicht selbst fertigen können, nicht erschweret, sondern erleichtert werden, und mit einer allgemeinen Befreiung der innländischen Producte sind die wahren Cassenbedürfnisse nicht füglich zu vereinbaren. Daher bleibt die Generalaccise, da das physiocratische Steuersystem nach den oben dargestellten Gründen nicht angenommen werden kann, eine an und für sich schickliche Abgabe, durch welche in den Städten eine allgemeine Mitleidenheit, zu den Landesbedürfnissen beizutragen, bewirket wird. Allein dem ungeachtet erfodern es Billigkeit und Klugheit vom Landesfürsten, daß er die von den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen zu erlegenden Accisabgaben mit möglichster Schonung bestimme. Es ist allerdings eine der vornehmsten Quellen der großen Armuth des gemeinen Mannes in den Städten, daß selbiger von dem,

was er zur Leibesnahrung und Nothdurft gebrauchet, so vielerlei lästige Abgaben geben muß, wovon aber freilich die Projectanten derselben, die natürlichen Folgen nicht beherzigen. Dergleichen Abgaben erhöhen den Preis der Lebensmittel. Daß solches wahr sey, bestätiget sogar das Generale den Bieraccis betreffend d. d. den 27sten August 1705, in welchem gemessenst anbefohlen worden: „Die Stadtbrauer sollten vom Fasse Bier 1 Thaler Accise geben, wogegen ihnen nachgelassen sey, die Kanne Bier um einen Pfennig theurer zu verkaufen.

C. A. T. II. S. 1904.

Daher müssen die Stadteinwohner in Sachsen es lediglich der von ihrem Landesherrn beliebten Accise zuschreiben, daß sie für die Kanne Bier 1 Pfennig mehr geben müssen, und der Dorfeinwohner kann sich sothanen Pfennig ersparen. Es bewirket eine dergleichen Preiserhöhung der Lebensmittel, zugleich auch eine Steigerung des Arbeitlohnes. Diese ziehet eine Uebertheurung der Waaren nach sich, und derjenige Staat, wo die Arbeit am wohlfeilsten ist, wird auch im Stande seyn, seine gefertigten

Waaren wohlfeiler zu verkaufen, als andere Länder. Nach diesen richtigen Grundsätzen gereichen die allzusehr erhöheten Abgaben der Lebensbedürfnisse zum Verderben der Manufakturisten, welche im Verhältnisse der nach einem wohlfeilern Preise verkaufenden Gegenden ihre Waaren mit Vortheil zu verkaufen nicht im Stande sind, und diesfals in ihrer Nahrung sehr zurücke gesetzet werden *). Je mehr hiernächst der Landesfürst die nothwendigen Lebens-bedürfnisse mit Abgaben beleget, destoweniger ist der Arme im Stande, sich sein Brod zu verdienen, und je mehr man diesem die

*) Siehe von dergleichen Ursachen, durch welche besonders die Städte sehr hart angegriffen werden, das Journal für Aufklärung im Jahre 1789 ingleichen D. Carl Heinrich Römers Abhandlung über den Verfall der Städte, insbesondere der Chursächsischen, Dresden, 1791. Ueber indirecte Auflagen überhaupt, und über die in den Preußischen Staaten auf Coffe, Zucker und Sirop haftende Consumtionsaccise, Berlin, 1791. J. L. D. Dorn Bemerkungen über Luxusauflagen, und deren Gegenstände, vornämlich politischen Inhalts, Nürnberg, 1737.

Mittel raubet, die ihm unentbehrlichen Lebensbedürfnisse sich anzuschaffen, destomehr wird er gereitzet, in andere Länder und Gegenden oder auf die Dörfer zu ziehen, wo ihn dergleichen harte Abgaben nicht treffen. Dieses war ehedem in Sachsen zugleich der Grund des überhandgenommenen Betteln-gehens, indem die meisten Bettler sich für reisende Handwerkspursche ausgaben, welche keine Arbeit bekommen konnten. Bewandten Umständen nach ist es offenbar, daß ein Fürst sein Volk um so viel glücklicher mache, und den Verhältnissen zwischen dem Armen und Reichen um so viel näher komme, folglich einer großen Ungleichheit abhelfe, je weniger er die Lebensbedürfnisse des gemeinen Mannes mit Auflagen beschweret. Er hat darauf zu sehen, daß er dieselben nach Möglichkeit mäßige, wenn er vermöge der Cassenbedürfnisse nicht im Stande seyn sollte, selbige ganz abzuschaffen. Friedrich der Einzige, auf dessen Urtheile ich mich schon öfters berufen habe, saget hiervon sehr richtig *) „Eine andere

*) in seinem Versuche über die Regierungsformen,

Art von Auflagen die man von den Städten erhebt, ist die Accise. Diese muß von geschickten Händen eingerichtet werden, um nicht die unentbehrlichsten Lebensmittel, wie das Brod, Speisebier, Fleisch u. s. w. zu beschweren, welches dem Soldaten, dem Handwerker und dem Künstler zur Last fallen würde. Die Folge davon würde zum Schaden des Volks seyn, daß die Handarbeiten kostbar, und also die Waaren so vertheuert würden, daß man den auswärtigen Absatz verlieret."

Wenn aber der Fürst die Abgaben auf die Bedürfnisse des gemeinen Mannes zu sehr erhöhet, so hebet er das Gleichgewichte zwischen dem Reichen und Armen ganz auf. Zum Beispiele mag folgendes aus dem gemeinen Leben dienen: Eine arme, bedrängte und in die traurigsten Umstände versetzte Familie, bestehend in einem kranken Manne, seiner Ehefrau, welche vielleicht eine Kindbetterin ist, und 6 oder 8 unerzogenen Kindern, muß essen. Sie brau-

---

und über die Pflichten der Regenten im 6ten Bande seiner hinterlassenen Werke, S. 64.

chet auch Holz zur nothwendigen Feuerung, das Essen zu kochen und im Winter die Stube zu heitzen. Alles dieses muß angeschaft werden; diese Familie muß es veraccisen, wenn sie schon nicht im Stande seyn sollte, den Lebensunterhalt zu verdienen. Und dennoch ist hier, in Absicht der Veraccisirung der consumirten Lebensbedürfnisse das Verhältniß der Abgabe zwischen dem Reichen und Armen gar nicht zu berechnen. Denn dieser bezahlet nicht nur nach seinen wahren Vermögensumständen, welche doch den Grund aller Abgaben ausmachen sollen, schon an und für sich zu viel Accise von den gebrauchten Lebensbedürfnissen, sondern er veraccisirt auch mehr als jener aus dem Grunde, weil er mehr brauchet. Seinem Magen sind bei den schweren Handarbeiten, welche er zu verrichten hat, jährlich 6 Dresdner Scheffel Korn erfoderlich, ohne dasjenige zu rechnen, was Weib und Kinder essen. Hier wird also doppelt und dreifach mehr erfodert, statt dessen der Reiche bei seiner gemächlichen Lebensart mit zwei bis drei Scheffel auskommen kann. Folglich entrichtet in diesem Falle der Arme

jährlich

jährlich 1 Thaler, und der Reiche nur 12 Groschen an Kornaccise. Je mehr also die Abgabe von solchen dem Armen unentbehrlichen Dingen erhöhet wird, um destomehr werden dem gemeinen Manne, Tagelöhner und Handwerker, die Mittel erschweret, für seinen Unterhalt zu sorgen. Die Consumtionsaccise kann nun zwar, so viel diesen Punct anbetrifft, in Ansehung des Beitrages von den Lebensbedürfnissen zwischen dem Armen und Reichen, nicht füglich einen Unterschied machen, sondern beide müssen Brod, Bier, Fleisch, Salz und Zugemüse nach einerlei Ansatz versteuern. Es giebt aber dennoch Mittel genug, dem Armen eine ihm nothwendige Erleichterung zu verschaffen, wenn die Auflagen der zum gemeinen Leben gehörigen und für den arbeitsamen Unterthanen unentbehrlichen Bedürfnisse gemindert werden. Der jetzige weise Churfürst von Sachsen, Friedrich August, hob sogar von Heu und Stroh, Grumt, Gras, Klee, Kraut, Möhren, Rüben, Obst, Erdäpfeln, Erdbirn, welches die städtischen Landwirthe auf ihren mit Grundsteuern belegten Ländereien selbst

erbauen, so wohl zur Hauptconsumtion als zur Fütterung und Mastung ihres haltenden Viehes den Generalaccis sehr wohlthätig auf, und man hat nicht gehöret, daß er zur Entschädigung für diesen Cassenverlust andere Artikel mit einem höhern Accisansatze beleget habe. Er könnte aber auch insonderheit den Generalaccis vom Salze mindern, und den Verkaufspreiß des Salzes zwischen dem Bürger und Landmann zu einem richtigen Verhältnisse bringen. Denn es ist eine wirkliche Ungleichheit, daß die Bürger in den Städten das Salz von ihrem Landesvater theurer kaufen und mehr, als der Einwohner auf dem Lande, dafür in die landesherrlichen Cassen bezahlen müssen, da sie doch beiderseits Chursächsische Unterthanen und sogar die Rittergutsbesitzer vom Salzzwange dergestalt befreiet sind, daß ihnen jährlich eine Fuhre Hallisches Salz von 20 Stücken Zoll und Accisfrei passiret. C. A. T. II. S. 2220.

Besonders dienet auch in Ansehung des Salz-Preises der Umstand der Fuhre eine nähere Erwägung. Es ist offenbar, daß der Churfürst selbst einen für ihn kostbaren

Umweg nehmen lasse, wenn das Salz zuförderst in die allgemeine Salzniederlage angefahren wird, aus welcher es die Consumenten entweder auf Wagen oder auf Schubkarren in ihre Heimath fahren. Der Churfürstliche Salzfuhrmann hat bisweilen an den Ort des Bedürfnisses näher als zur Salzniederlage, und es können nach Beschaffenheit der Lage zwei, vier bis sechs Meilen Frachtlohn erspαret werden. Dennoch aber wendet der Landesfürst mehrere Kosten an, das Salz zur allgemeinen Salzniederlage zu schaffen, damit es der Salzbedürftige dort holen müsse, wobei dieser ebenfalls einen Umweg von mehrern Meilen zu machen genöthiget ist. Solchemnach wäre es eine große Erleichterung für das Land, wenn das Salzbedürfniß aus den sächsischen Salzcocturen unmittelbar einer jeden Stadt zugefahren, und durch diese Ersparniß des doppelten Fuhrlohnes eine Verminderung des Salzverkaufspreises bewirket würde.

Hiernächst sind auch in dem Generalaccistarife des Jahres 1753 die Lebensbedürfnisse überhaupt im Verhältnisse der Ge-

genstände des Luxus und des Vergnügens zu sehr beschweret.

C. A. C. T. II. S. 959 f.

Diese ungleiche Vertheilung der Generalaccisabgaben hat eine Bedrückung des gemeinen Handwerksmannes, und ein Mißverhältniß zwischen dem Reichen und Armen hervorgebracht. Denn jener giebt zu wenig, und dieser zu viel Generalaccise. Hierher gehören alle diejenigen Umstände, welche bereits oben angeführet worden. Es können aber auch noch einige besondere Exempel in Ansehung des Haus- und Bankbackens, ingleichen des Haus- und Bankschlachtens hinzugefüget werden. Denn der Arme, welcher einen Scheffel Korn nicht selbst einmahlen kann, sondern mit dem Becker essen muß, ingleichen derjenige, welcher Unvermögenshalber nicht selbst für sich einschlachten kann, sondern sein Pfund Fleisch bei dem Fleischer zu hohlen sich genöthiget siehet, geben mehr Accise als der Wohlhabende, welcher sein Brodkorn selbst einmahlen, und sein Fleischbedürfniß durch das Einschlachten für sich herbeischaffen kann, weil der Becker so wohl als der Fleischer den von ihnen be-

zahlten Accis auf die zu verkaufende Waare schlagen müssen, wenn sie keine Einbuße haben wollen. Es giebt aber der Becker vom Dresdner Scheffel Weitzen 3 Gr. und vom Dresdner Scheffel Korn 2 Gr. mehr Generalaccise als der für sich zur Hausconsumtion einmahlende Bürger. Ochsen geben 6 bis 10 Gr., Schweine 2 Gr., Kälber, Schaafe, Hammel und Ziegen 6 Pf. mehr Generalaccise beim Bankschlachten als beim Hausschlachten.

S. den Generalaccis-Tarif de ann. 1753. C.A. T.II. S. 981. u. 1005.

Mit der Fleischsteuer ist es eben so beschaffen, denn bekanntermaßen geben die Fleischer einen doppelten, und die übrigen für sich einschlachtenden nur den einfachen Fleisch-Pfennig.

C. A. T. II. S. 1339 f.

Also muß auch in diesem Puncte der Arme wirklich zu viel leiden, und doppelte Fleischsteuer bezahlen. Sollte in diesen Fällen die Milde des Fürsten nicht so viel erfodern, daß er die diesfalsigen Accis- und Fleischsteuersätze in ein Gleichgewichte brächte, und den Aermern mit der Generalaccise, und

dem Fleisch-Pfennige wenigstens nicht höher als den Reichen und Bemittelten ansetzen ließe? Eben also belästigend ist dem städtischen Ackersmanne die Bezahlung der sogenannten Viehaccise.

Cod. Generalaccis-Tarife de ann. 1753. C. A. C. T. II. S. 989 f.

Ungeachtet er von seinem Acker die halbe Grundsteuer giebt, und denselben ohne Vieh nicht bewirthschaften kann, soll er dennoch von den Pferden und Ochsen, welche den Acker bestellen, ingleichen von den Kühen, deren Milch und die daraus hervorgebrachte Butter und Käse er so wenig als den Mist zur Düngung der Felder entbehren kann, ebenmäßigen Accis entrichten. Wird er hier nicht doppelt angegriffen, da er den Acker, und zugleich auch das zur Bewirthschaftung des Ackers unentbehrliche Vieh veraccisiren muß? Gleichergestalt sollen die Schaafe, welche der Stadtwirth in Ansehung des nöthigen Schaafdüngers zum Behuf seines Ackerbaues billig halten muß, jährlich 2 Gr. Accise geben. Ein Schaaf bringet wegen der Kosten des Hüterlohnes, der Fütterung und des Schaafscheerens

nicht so viel ein, daß jene 2 Gr. übrig bleiben, und die Wolle wird noch besonders veraccisiret, mithin wird der Accis doppelt gegeben, von dem Schaafe, und auch von der Wolle des Schaafes. Daher bleibt die Schaafzucht in den Städten, zum Vortheil des Rittergutsbesitzers und Landbauers, welche beiderseits keinen Schaafaccis zu geben haben, ganz liegen. Da aber die Schaafzucht in den Städten eben so gut wie auf dem Lande zum Behuf des Düngers und zur Beförderung der Manufakturen unentbehrlich ist, sollte eine Moderation oder vielmehr ein gänzlicher Wegfall dieses Schaafaccises billig gestattet werden.

Von denjenigen Begünstigungen, welche die Generalacciseeinnehmer hin und wieder begehen, wenn sie mehr Accise fordern, als im Tarif gegründet ist, und z. E. vom Fabricanten, ingleichen vom Hopfen des Bierbrauers, welchen dieser an dem Orte des Einkaufs bereits veraccises, Nachschußaccise bezahlen lassen, will ich hier weiter nichts erwähnen, weil dergleichen Acciseerhöhungen Tarifswidrig sind, sondern ich habe nur aus obigen Gründen be-

weisen wollen, daß es zur Erleichterung des ärmern Contribuenten nöthig sey, in den angeführten Artikeln eine Minderung der Accisesätze zu bewirken, damit nicht der arme Stadteinwohner über die Gebühr angegriffen werde.

Wenn aber der Landesfürst durch die vorgeschlagenen Erleichterungen bei den Einnahmen seiner Casse nichts verlieren will, und wenn es ihm nicht rathsam zu seyn scheint, eine Schwächung der Landeseinkünfte zu gestatten; so kann er diejenigen Artikel, welche die Reichen vorzüglich brauchen, nothdürftig erhöhen. So wird schon in Sachsen vom Tabak nach dem Verhältnisse des Verkaufspreises eine verschiedentliche Accise eingefordert, und es hat auf solche Art der Reiche mehr als der Arme an Tabaksaccise zu entrichten.

S. das Mandat vom 11ten Dec. 1771. in C. A. C. T. II. S. 1193 f.

Auch stehet es in der Macht des Fürsten, diejenigen Consumtibilien mit einem höhern Impost zu belegen, deren übermäßiger Gebrauch der Gesundheit schädlich ist. Hieher rechnet das Churfürstlich Sächsische

Sanitätscollegium in einem besondern im Lande bekannt gemachten Avertissement *) vorzüglich den Brandtewein, welcher diesfalls mit einer höhern Acciseabgabe beleget werden könnte. Auch dürften die orientalischen Gewürze und hitzigen Weine in diese Klasse zu bringen seyn, deren häufiger Genuß die Gesundheit benachtheiliget. Eine höhere Impostirung von dergleichen hitzigen Sachen kann vielleicht die Consumtion verringern, aber eben dadurch für die Gesundheit vortheilhaft werden. Endlich gehören noch hieher alle Gegenstände des Entbehrlichen, und des Ueberflusses, alle kostbar von dem Auslande herbei geschafften Kleidungsstücke, und alle wohlriechende Sachen, mit denen man sich die Nase verderbet, desgleichen Pomade, Schnupftabak und Puder. Letzterern weiß man, zum großen Verlust für die Mehlspeisen und

*) Unter dem Titel: Des Churfürstl. Sanitätscollegii Belehrung für das Publicum, von dem großen Nachtheil, welcher aus dem Mißbrauche des Brandteweins für die Gesundheit und Seelenkräfte entstehet, Dresden 1786.

das Brodtbedürfniß, aus dem feinsten Weizen zu bereiten; sogar zur Zeit der Theurung und größten Hungersnoth vermag man es nicht, in ungepuderten Haaren einher zu gehen, selbst der Soldat muß sich pudern, wenn er Schildwache stehet, und Spießruthen oder Steigriehmen austheilet. Auf solche Weise wird der Weizen, seiner Seltenheit und des Magenbedürfnisses ungeachtet, zum Nachtheile des Landes verschwendet *). Hier kann allerdings der Landesfürst dergleichen Fabricationen, zur Strafe der *wohllüstigen* Uepvigkeit, mit einem doppelt und dreifach erhöheten Impost belegen. Er ist befugt, diese Dinge insgesammt im Accisetarif nach einer verhältnißmäßigen Progression höher

---

*) Bereits im Jahre 1714 wurde wegen Getreidemangel die Fertigung des Puders in Sachsen eingeschränket, und im Jahre 1719 gänzlich verbothen.

C. A. T. I. S. 1813. 1908.

C. A. T. III. S. 510.

Bei der jetzigen immer noch fortwährenden Theurung aller Sorten des Getreides wäre es wohl nöthig, das damalige Verbot zu erneuern.

anzusetzen, um den Fortgang jenes Erlasses wieder heraus zu bringen, welchen er beim Biere, Brodt, Fleisch, Salz, Oel, Zugemüse und Brennholze, den ärmern Unterthanen zum Besten, angedeihen zu lassen sich großmüthig entschließen wollte, wodurch er sich zugleich der Liebe seines Volkes noch mehr versichern würde. Ein gewisser ungenannter Verfasser *) will die Trankſteuer vermindert, oder ganz abgeschaffet wissen, und bringet zur Erreichung dieses Endzwecks erhöhete Zölle auf ausländische Weine, eine Steuer auf Kutschen und Pferde, ingleichen eine Anlage auf Livrebediente in Vorschlag. Die Weinsteuer ist in Sachsen, und zwar nach richtigen Grundsätzen, bereits erhöhet, daß man sie noch mehr erhöhe, werden freilich die Consumenten nicht gerne sehen, obwohl

---

*) S. Gedanken zu einer Finanzoperation zur Verbesserung der Trankſteuer mit einer unparteiischen Vorstellung der Wirkungen, die diese Anlage im Königreiche Böhmen, in der Hauptstadt Wien, vorzüglich aber auf dem platten Lande in Niederösterreich hervorbringet, Wien 1781.

die fremden ausländischen Weine in Sachsen allerdings entbehrlich sind, und zum Luxus gehören. Wenn der Landeseinwohner mit dem an sich guten Meißner Landweine nicht vorlieb nehmen, sondern sich durch den Wein des Auslandes, welcher seiner Meinung nach besser ist, laben will; so kann ihm auch die zu erhöhende Weinanlage nicht beschwerlich fallen, zumal ja der gemeine Stadtbrauende von jedem Fasse Bier, exclusive der Trankſteuer, ebenfalls einen Thaler Consumtionsaccise erlegen muß. Aus eben dieser Ursache ist es nicht unbillig, jedes Pferd, welches *nicht* zum Ackerbaue und Fuhrwesen, sondern für die Staatskutschen und zum Reiten gebrauchet wird, ingleichen jeden Portechaisenträger, Laufer, Mohren oder Heiducken, Koch und Livrebedienten, jede Gesellschaftsdame, Kammerjungfer, Köchin und Amme *) mit einem ähnlichen Beitrage anzu-

*) Da die Haltung der Ammen mit dem Gesetze der Natur streitet, und dem Säuglinge mehrentheils schädlich ist, dürften sie bei dieser Anlage am allerwenigsten übergangen werden, es

setzen. In so ferne vornehme Standespersonen und Herrschaften dergleichen verschwenderische Ausgaben in ihren Haushaltungen beibehalten, dürfen sie es sich auch nicht befremden lassen, die benannten Ansätze zur Staatscasse zu bezahlen. Der Landesfürst kann daher obige Vorschläge insgesammt in seinem Accisetarif, und die letzteren insonderheit unter der Rubrik des Nahrungsgeldes, zur Erleichterung der Abgaben von den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen in Ausübung bringen.

§. 22.

Von der Landaccise.

Bereits im Jahre 1615 wurde auf eine Zeitlang, und bis auf Wiederruf auf die ausländischen sowohl als auf die in Sachsen gefertigten Kaufmannswaaren, und auf verschiedene rohe, außerhalb Landes verführte Producte eine gewisse Kammerabgabe, und bei den Tuchen

---

wäre denn, daß die Frau Mama ihr Kind selbst zu stillen durch körperliche Ursachen behindert würde.

die sogenannten Siegelgebühren für jedes Stück 1 Gr. eingeführt.

C. A. T. II. S. 1247.

Es ist aber dieser Wiederuf nie erfolget, vielmehr wird diese Abgabe in den nachherigen Landaccismandaten als ein für beständig fortdaurendes Regale angesehen;

C. A. T. II. S. 1266. 1284. 1300.

mithin wird sie nebst der Landaccise zugleich gegeben. Letztere wurde im Jahre 1640 zu Aufbringung der damaligen außerordentlichen Bedürfnisse verwilliget;

C. A. T. II. S. 1255. 1291.

jedoch durch das Patent vom 19ten März 1670 aus dem Grunde:

weil sie den Unterthanen und Einwohnern zu großer Beschwerde, Hemmung ihrer Nahrung, auch Schmälerung des Handels gereiche;

C. A. T. II. S. 1290.

dergestalt eingeschränket, daß

1) alles, was im Lande erwächst und erzeuget wird, als Wolle, Flachs, Wein, Getreide, Schaaf- und Rindvieh;

2) alle Handwerkswaaren, so im Lande gearbeitet und gefertiget, auch im Lande verkauft, oder an andere Orte außerhalb Landes geführt und gebracht werden;

3) die in Sachsen erbaueten Mineralien und Baumaterialien, ausgenommen die blaue Farbe, auch rothe und verzinnte Bleche, von der Landaccise gänzlich frei seyn, und nur

4) von fremden nach Sachsen kommenden Kauf- und Handelswaaren von 100 Thalern des Werths 16 Gr. Accise gegeben, auch

5) wenn diese Accise einmal abgestattet worden, bei fernerm Verkauf nicht gefordert, und

6) die ausgehende Waare nur mit 8 Gr. Accise von 100 Thaler vernommen, übrigens aber

7) von allen ausländischen Wein, Brandtewein, Bier, Getreide, Obst, Fischen, Leder, Wolle, Vieh, Honig, holländischen Käse, Speck, Schinken und allen fremden Waaren und Vi-

ctualien die im Patente vom 5ten Sept. 1657;

C. A. T. II. S. 1279. 1291.

festgesetzte Landaccise entrichtet werden solle.

Hiebei verordnet zugleich das Mandat vom 10ten Nov. 1668, daß die Acciseeinnehmer hinführo die Accise nicht vom Käufer, sondern vom Verkäufer forden sollen.

C. A. T. II. S. 1289.

Allein wegen der unvermeidlichen Landesbedürfnisse wurde die vorherige Landaccise statt der im Jahre 1661 weggefallenen ritterschaftlichen Vermögenssteuer *) in dem Ausschreiben vom 9ten März 1682 abermals eingeführt. Jedoch sollte dem Ausschreiben gemäß

1) von einländischem Tuche und von seidenem Bande, Schnuren, Borten, und was im Lande gewirkt sey, nur 2 Pf.

2) von silbernen und goldenen Spitzen hingegen, Borten, Franzen, Gallonen,

*) Die Städte hätten statt einer der Negotianten drückenden Abgabe, allerdings auf Beibehaltung jener Steuer fallen sollen.

nen, Schnüren und aller Goldzieherarbeit, ingleichen von Mühlsteinen 6 Pf. vom Thaler Landaccise gegeben, übrigens aber

3) die eingesessenen Künstler und Handwerksleute, wenn dieselben nicht deutlich mit etwas angesetzet, ingleichen

4) Hüner, Gänse, Enten, Tauben, Vögel, Eier, Butter, Käse, Gartensachen, Bau- und Brennholz, so auf Wagen zugeführt wird, ferner Heu und Stroh, es wäre denn, daß solches verhandelt würde, ingleichen Bücher, einländische Weine und Malze, im Lande gebrauetes Bier und geschlachtetes Fleisch von Landaccise frei seyn, und was

5) bereits durch die erste oder andere Hand veracciset, mit fernerer Accise nicht beschweret werden.

C. A. T. II. S. 1298.

Lediglich nach diesem Ausschreiben hatten die Landstände bei allen nachherigen Landtagen die Landaccise mit ausdrücklicher Verwahrung gegen alle Erweiterungen von Zeit zu Zeit bewilliget. Da aber die Land-

accisecontribuenten den willkührlichen Behandlungen der Einnehmer, besonders in Schätzung der Waaren und Vervielfältigung der Landaccise zum öftern ausgesetzt waren, so wurde zu Abstellung dieser Beschwerden bereits im Jahre 1717 eine Commission niedergesetzet,

C. A. C. T. I. S. 24.

und der Churfürst versprach im Jahr 1721, das diesfalsige Mandat, sobald selbiges, nach vollführter Untersuchung der Landaccisegebrechen zu Stande gebracht worden, den Landständen vorlegen zu lassen;

l. c. S. 53.

es wurde auch endlich im Jahre 1733 ein Entwurf zu einem neuen Landaccisemandate höchsten Orts zur Genehmigung überreichet, allein die Sache blieb liegen, weil es, wie Hunger sagt, nicht ohne Cassenverlust dabei abgegangen seyn würde, unterdessen ergingen wegen der Landaccisebeschwerden in einzelnen Fällen verschiedene besondere Decisivbefehle und Rescripte;

C. A. C. T. II. S. 80 f.

und im neuen Landaccisetarife vom 1sten Nov. 1788 sind abermals sehr beträchtliche

Erhöhungen der an sich lästigen Landaccise eingeführt worden. Die Abgabe findet sich in diesem Mandate von 3 Pf. auf 4 Pf., auch wohl auf 6 Pf. vom Thaler, und nicht vom Materiali, sondern vom Materiato, angesetzt. Bei den Artikeln der Pracht, Verschwendung und des Vergnügens, welche entbehrlich sind, könnte eine dergleichen Erhöhung gar wohl statt finden, aber nicht bei den Lebensbedürfnissen des gemeinen Mannes. Wenn also z. E.

Federspuhlen, ein einländisches Gänseproduct, 100 Stück mit 3 Pf.

Federvieh, Tauben, Hüner und dergleichen à Stück 1 Pf.

Leinöl, à Kanne 1 Pf.

Leinewand, à Thaler 4 Pf.

Melonen, à Stück 3 Pf.

Gebacken Obst, à Viertel 6 Pf.

Wilde Schweine, à Stück 2 Gr.

Stühle und Tische, auch Töpferwaare, vom Thaler 4 Pf.

Dachziegel, ein zum Hausbau unentbehrliches Bedürfniß, 100 Stück 2 Pf.

angesetzt worden; so ist ein dergleichen Ansatz nach den bereits im vorigen §. 21. in Ansehung der Generalaccise dargestellten Gründen eine Belästigung des Handwerksmannes, und der arbeitsamen Volksklasse.

Solchemnach dürfte es allerdings nöthig seyn, daß die Landstände eine Abstellung dieser nachtheiligen Erhöhung des Landaccises, und den Wegfall der obgedachten Kammerabgabe höchsten Orts zu bewirken suchten, um dadurch den Manufakturisten einige Erleichterung zu verschaffen.

§. 23.

Von der Tranksteuer.

Die Tranksteuer ist eine der ältesten Consumtionsabgaben in Sachsen, deren Ursprung auf das Jahr 1438 gesetzt wird. Sie wurde im Jahre 1440 zur Bezahlung der Thüringischen Landesschulden mit angewiesen,

S. Wickens Dresdner Chronik, S. 440 und

Müllers Annales, S. 39.

und im Jahre 1469 auf dem Landtage fernerweitig verwilliget. Nach Behaup-

tung der Anti-Physiokraten war diese Steuer damals bei weitem so drückend nicht, als die directe Grundsteuer, welche nach dem gewöhnlichen Kammeranschlage des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts zu 10 Procent gerechnet, und nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte oder Herrengefälle, welche damals ebenfalls 10 oder 10½ Procent betrugen, bezahlt wurde. S. Meusels Geschichtsforscher, im dritten Theile, S. 223. Das Faß Bier kostete damals ungefähr 50 Gr., wovon 5 Gr. Ohmengeld, oder Umgeld (nach heutiger Art Tranksteuer) gegeben wurde. Daher betrug die Tranksteuer ungefähr den zehnten Theil des Verkaufspreises, und wurde deswegen gemeiniglich der Vierzehend genannt. Hingegen wurde diese Steuer im Jahre 1546 zu Abtragung und Verzinsung der Churfürstlichen Schulden *) vierfach er-

*) Diese Ursache ist in dem Lochauer Tranksteuerausschreiben vom 14ten Nov. 1552 und in den nachherigen Ausschreiben sehr deutlich ausgedrückt;

C. A. T. II. S. 2370. 1375. 1382. 1386. 1390. 1392.

höhet, dergestalt, daß vom Fasse Braunbier 20 Gr. und vom Fasse Weißbier 30 Gr. gegeben werden mußte, weshalb sie in dem Ausschreiben die große Tranksteuer genannt wird.

Der Churfürst August, einer der würdigsten Regenten des Churhauses Sachsen, starb im Jahre 1586, und hinterließ keine Schulden, wohl aber 17 Millionen baaren Geldes. Dem ungeachtet wurde die große Tranksteuer im Jahre 1605 verdoppelt; es mußte statt 20 Gr. 1 Thlr. 16 Gr. und statt 30 Gr. 2 Thlr. 12 Gr. nunmehr gegeben werden.

C. A. T. II. S. 1393.

Es ist zwar die Summe des Tranksteuerquantums in diesen Ausschreiben nicht zu finden, sie kann aber aus dem Befehle vom 5ten Febr. 1652

C. A. T. II. S. 1466.

gefolgert werden. Nach einer vom Churfürst August niedergeschriebenen Nachricht, deren Original in der Churfürstlichen Rentkammer seyn soll, hat diese Steuer in den zehn Jahren 1553 bis 1563 eingetragen 1 Million und 900,000 Gulden. S. Schlözers Staatsanzeigen im 4ten Hefte, S. 452.

Auf der Brauerschaften zu Bitterfeld und Brehne geführte Beschwerde wurde das eingebrachte ausländische Bier nicht nur ebenfalls mit dieser doppelten Tranksteuer, sondern auch noch außerdem mit 1 Thaler Accisesteuer beleget.

C. A. T. II. S. 1466. 1488.

Endlich wurde im Jahre 1702 die bisherige doppelte Tranksteuer beim braunen Bier auf 1 Thr. und beim weißen Bier auf 1 Thlr. 12 Gr. herabgesetzt *),

C. A. T. II. S. 1569.

C. A. C. T. II. S. 246.

zugleich aber auch wegen der vom Churfürst August den Untereinnehmern vom 5ten April 1564 ertheilten Instruction, nach welcher viele Städte Erlaubniß hatten, auf ein Faß Guß ein mehreres als zwei Dresdner Scheffel zu rechnen,

C. A. T. II. S. 1436. 1476.

die Setzung und Aichung der Malzkasten anbefohlen. Allein im Jahre 1749 wurde

---

*) In Hungers Geschichte der Consumtionsabgaben S. 105 ist die Jahrzahl 1749 unrichtig, und es muß das Jahr 1702 dafür gesetzt werden.

die Trankſteuer zur Unterſtützung des Steuerkredits abermals, jedes Faß Braunbier mit 8 Gr. erhöhet,

C. A. C. T. II. S. 267.

die Stifts- und Bergſtädte geben nur die Hälfte der Trankſteuer;

C. A. T. I. S. 401. n. 12. T. II. S. 1645.

es wird dieſelbe ſchlechterdings ohne Reſt eingebracht, und muß noch vor dem Brauen oder Unterzünden erleget werden.

C. A. T. II. S. 1576.

Mit dieſer Steuer iſt ſchon in dem Lochauer Trankſteuerausſchreiben die Weinſteuer vereiniget worden, welche im Jahre 1605 bei Verdoppelung der damaligen Trankſteuer ebenfalls mit 5 Gr. pro Eimer erhöhet,

C. A. T. II. S. 1375. 1395.

und nachher in verſchiedentlichen Sätzen beſtimmt wurde.

C. A. T. II. S. 121. 124. 162.

C. A. C. T. II.

Im Jahre 1742 hat man in Sachſen außer der Weinſteuer auch noch eine ganz beſon-

besondere Weinanlage auf ausländische Weine eingeführt, nemlich:

Vom Eimer Ungarischen Wein 2 Thlr.

Vom Eimer Rhein=, Moseler, Französischen und allen ausländischen Weinen 1 Thlr.

Vom Eimer Frankenwein *) 12 Gr.

und es soll von dieser Weinanlage niemand, auch selbst die bei der Weinsteuer eximirten, nicht befreiet bleiben.

C. A. C. T. II. S. 222.

Auch ist die Anlage von ausländischen Brandteweinen auf 1 Thlr. 12 Gr. vom Eimer ordinairen, 3 Thlr. vom Eimer abgezogenen, und nachher im Jahre 1767 auf 2 Thlr. 12 Gr. vom einfachen, 4 Thlr. vom abgezogenen, festgesetzt worden.

C. A. C. T. II. S. 317. 340. 350. 357.

Daß aber die Ritterschaft in den ehemaligen alten, und auch in den nachherigen Zeiten für ihren Tischtrunk von der Tranksteuer frei gewesen sey, möchte selbige wohl

*) Diese Weinanlage des Frankenweines ist in den neuern Zeiten statt 12 Gr. ebenfalls auf 1 Thlr. erhöhet worden.

schwerlich beweisen können. In dem Loschauer und in den nachherigen Tranksteuerausschreiben

C. A. T. II. S. 1370. 1375. 1382. 1386.

wird der Ritterschaft Tranksteuerfreiheit mit keinem Buchstaben erwähnt. Vielmehr sagte der Churfürst Moritz auf dem zu Leipzig im Jahre 1547 gehaltenen Landtage: „Nun ist die Steuer von Getreide von dieser Zeit gewilliget, dieselbe wird von fremden und einländischen, von den Herren und Unterthanen, und also von männiglich, gegeben. Darum wir in keinen Zweifel stellen, ihr werdet dieselbe länger willigen.“ Dieses billigten damals die Städte, und in den Tranksteuerausschreiben ist die Erlegung dieser Steuer, NB. zu Bezahlung der großen Schuldenlasten,

l. c. S. 1369.

für welche die Ritterschaft mit zu haften sich nicht entbrechen mag, einem jeden, der zu brauen berechtiget, wes Standes er sey, zu bezahlen angewiesen worden. Aber aus den nachherigen Tranksteuerausschreiben

C. A. T. II. S. 1432. 1447. 1489. 1490. ist zu ersehen, daß die Adelichen unter dem Prätexte des freien Tischtrunkes steuerfrei zu brauen angefangen, und unter jenem Vorwande ihre und andere Dorfschenken mit diesem Biere beleget, auch selbiges zum Theil in die Städte verführet, heimlicher Weise darin verkaufet, zugleich auch andern in ihren Brauhäusern gegen einen Zins zu brauen gestattet, an der Trankstener hingegen gar nichts, oder doch ein gar weniges ausgeliefert. „Welches vortheilhafte eigennützige Beginnen sowohl ihrer als der andern Mitstände gethanen eigenen Bewilligung und darauf gerichteten Steuerausschreiben und Befehlen vom Jahr 1617 ja der Pflichtschuldigkeit schnurstracks zuwider sey. Weshalb diejenigen, welche wegen ihrer Rittergüter für ihren Tischtrunk frei zu brauen berechtiget, sich solchen unziemlichen Vortheils und Mißbrauchs gänzlich zu enthalten, und in Abstattung der Trankstener von dem verkauften und verzapften Biere sich bei Verlust ihrer Lehn redlich und getreu zu verhalten hätten.“

Desgleichen sind die steuerfreien Biere in dem Steuerausschreiben vom 14ten Oct. 1640 wegen Mißbrauchs abgeschafft, und es soll nicht nur der Ober- und Kreiseinnehmer der Steuern, sondern auch die Räthe in Städten, Schösser und Verwalter der Aemter keine steuerfreien Biere außer denen, die den Geistlichen und Universitäten zu ihrem Tischtrunk verwilliget, und darüber absonderliche Lehnbriefe vorhanden seyn möchten, passiren lassen.

C. A. T. II. S. 1472.

Hingegen ist den Adelichen in dem Tranksteuerausschreiben vom 20sten Jan. 1703 Cap. X. und vom 14ten Jan. 1747 der Steuerfreie Tischtrunk zugesichert worden,

C. A. T. II. S. 1573.

C. A. C. T. II. S. 250.

ob er wohl, sowohl der ursprünglichen Tranksteuerfundation, als auch den Grundsätzen der allgemeinen Mitleidenheit *) entgegen läuft. Auch haben die Geistlichen

*) S. oben §. 5.

einige Vorzüge in Ansehung der Trank-steuer, und berufen sich diesfalls auf die Kirchenordnung vom Jahre 1580 unter dem Titel: Von Immunitäten und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener.

C. A. T. I. S. 535.

In dem Mandate vom 9ten November 1646

C. A. T. II. S. 1439.

ist dieserhalb verordnet: daß statt des allgemeinen Tischtrunkes, und zwar den Superintendenten acht, den Pastoren und Archidiaconis in großen Städten sechs, den andern Pfarren und Diaconis sowohl in Städten als auf dem Lande fünf, dem Rector und Conrector vier, den andern Schulcollegen und Organisten in Städten drei, den Glöcknern (oder Küstern) und Schulmeistern auf den Dörfern aber zwei Faß, wofern nicht andere Specialbegnadigungen vorhanden, und hiernächst den Mädchenschulmeistern in Städten, vermöge des Tranksteuerausschreibens vom 10ten Jan. 1747. Cap. XI.

C. A. C. T. II. S. 253.

nur ein Faß Bier Steuerfrei passiren solle.

Daß die Geistlichkeit obigen Tranksteuerbetrag aus der Tranksteuercasse zurück erhalte, scheint nach Maßgebung der Kirchenordnung nicht unbillig zu seyn. Denn Bürger und Bauer geben, wenn sie einen Krug Bier trinken, vom Fasse Bier 1 Thlr. 8 Gr. Tranksteuer. Diese ist schon bezahlt, wenn sie das Bier Kannenweise trinken, oder in ganzen Gefäßen für sich abhohlen, und der Bierverkäufer schlägt beim Verkaufe die schon bezahlte Tranksteuer auf den Verkaufspreiß, mithin muß eigentlich der Bierconsument diese Tranksteuer erlegen, sie wird ihm vom Bierverkäufer bei Bezahlung des Biers mit zugerechnet. Allein eben in diesem Puncte steckt abermals eine große Ungleichheit. Von den Superintendenten und Stadtpredigern sollte man freilich vermuthen, daß sie ihr Bier bei den Einwohnern ihrer Stadt holen, und also hätte hier die Sache ihre Richtigkeit. Aber wie siehet es denn mit dem Dorfprediger und Dorfschulmeister aus? Diesem letztern sind zwar nur zwei Faß Bier und seinem Pfarrer fünf Faß zugeschrieben, aber er würde fürwahr sehr

unklug handeln, wenn er sein Bier nicht an demjenigen Orte, wo es am wohlfeilsten zu haben ist, das heißt: bei dem Rittergutsbesitzer des Dorfes, wo er wohnet, oder der Nachbarschaft halber im Filialdorfe holen wollte. Ist denn aber dieses Dorfbier wirklich versteuert? Tranksteueraufseher und Visitator, als Unterthanen des Rittergutes, möchten hier wohl schwerlich ein gültiges Zeugniß ablegen können. Unterdessen trinken der Schulmeister auf dem Dorfe und sein Pfarrer beide Dorfbier vom Rittergutsbesitzer, welcher Steuerfrei ist, und der Stadtbrauer, bei welchem jene ihr getrunkenes Bier nicht einmal geholet haben, muß ihnen den Ersatz der angeblich bezahlten Tranksteuer aus der Obersteuercasse, wohin die Tranksteuer abgeliefert wird, ersetzen helfen. Wo ist hier die natürliche Billigkeit? Man sollte den Geistlichen und Schulmeistern, auf dem Lande sowohl als in den Städten, die Tranksteuerfreiheit dergestalt einschränken, daß selbige zuvörderst erweisen müßten, daß sie wirkliches Stadtbier und kein Dorfbier trinken, ehe ihnen das Steuerbeneficium

bezahlt würde. Denn es sind Fälle genug vorhanden, daß der Stadtprediger ebenfalls von dem benachbarten Rittergute Bier geholet und eingebracht habe, weil er es daselbst wohlfeiler haben konnte. Hiernächst genießen die Akademien Wittenberg und Leipzig nebst den daselbst studierenden *), ingleichen die Scheibenschützen der Städte und eine große Anzahl Landesherrlicher Officianten, und die Adelichen, sogar mit ihrer Familie und sämmtlichen Hausgenossen, die Tranksteuerfreiheit dergestalt, daß die Officianten und übrigen Beneficiarii ein sogenanntes Tranksteuerbeneficium, und die Adelichen, wenn sie ihr Bier in Städten holen, den Tranksteuerbetrag aus der Casse zurück erhalten, auch letztere, wenn sie ihre eigenen Brauhäuser haben, ihr Bier Steuerfrei brauen können. Hingegen sollen die Steuereinnehmer, ingleichen die Schösser und Verwalter, die Tranksteuer, wenn sie brauen wollen, richtig erlegen. In den

*) Letztere bekommen nur etwas weniges, und wenn sie Convicturisten sind, gar nichts.

Trankſteuerausſchreiben vom 16ten Jan. 1747. Cap. XII.

C. A. C. T. II. S. 1454.

heißt es wegen dieſes Punctes: „Mögen unſern Miniſtris und wirklichen Geheimen, auch Kammer- Hof- Juſtiz- Appellations- General- Acciſe- und Ober- Conſiſtorial-Räthen, wenn ſie in Beſoldung ſtehen, ingleichen den Ober- Steuereinnehmern, Ober-Hofgerichtsaſſeſſoren, wirklichen Leibmedicis, wenn ſie ebenfalls Beſoldung genießen, ferner den Conſiſtorialien zu Leipzig und Steuerbedienten, ſo dergleichen bis anhero genoſſen, wegen über ſich habender Dienſtbeſtallungen, wie nicht weniger denjenigen, ſo wir durch beſondere Reſcripte dieſe Begnadigung angedeihen laſſen wollen, anſtatt eines Dresdniſchen Freibiers, wie bis anhero geſchehen, alſo auch fernerweit 23 Thlr. 8 Gr., weil es ein Stück ihres Salarii, nicht weniger der Erben auf dasjenige Jahr, darinnen Defunctus verſtorben; maßen das angefangene Jahr pro completo zu achten, ingleichen was den Schützengeſellſchaften geordnet, woferne

sie das Exercitium wirklich treiben, nochmalen, und zwar in baarer Zahlung, ungehindert passiren. Ebenfalls wird unsern Landeshauptleuten, Oberaufsehern, Kreis- und Amtshauptleuten, sie haben ein oder mehr Aemter zu verwalten, mehr nicht als jährlich einmal für ihren Tisch Steuerfrei zu brauen, nur daß sie auch gleichmäßigen Schütt und Guß mit der dabei befindlichen Stadt halten, nachgelassen." Da aber die meisten dieser Besoldungen nach der Landesverfassung auf die Fleischsteuercasse gewiesen sind; so gehören die Tranksteuer-Freibiere als Pars Salarii à 23 Thlr. 8 Gr. bei der Tranksteuercasse eigentlich in Wegfall, und sollten aus der Fleischsteuercasse bezahlet werden. Allein der Ueberschuß dieser letztern, welcher im Jahre 1781 nach Abzug der Besoldungen 53,800 Thaler betrug, wird der Landschaft nicht zugerechnet, auch durch die sich verstärkende Menschenanzahl jährlich vermehrt, und jene Besoldungszulagen muß der Städter von seiner erlegten Tranksteuer bezahlen. Was hat denn überhaupt diese Classe von Menschen, sowohl die Officianten als die Ritterguts-

besitzer vor den übrigen Chursächsischen Unterthanen zum voraus, daß sie eine ursprünglich zu den Landesschulden bestimmte Anlage nicht übernehmen sollen? Wenn die Besoldung der ersteren nicht ergiebig genug seyn sollte, kann ihnen zwar eine Zulage, aber nicht auf Kosten der Trankstenercasse zugestanden werden. Gewiß eine Landesöconomie, welche alle Befreiungen ohne Unterschied aufhebt, ist in der Natur der Sache selbst gegründet, weil zu Beförderung des gemeinen Besten von den gemeinschaftlichen Lasten niemand sich ausschließen soll. Wenn der Vorzug des Adels und der Stände blos in der Befreiung von den Landesabgaben bestehen soll, ist er verwerflich, und gereichet zur Bedrückung der ärmern Unterthanen. Man kann rechnen, daß in Sachsen 30,000 Menschen sind, (ohne die Geistlichkeit zu rechnen,) welche diese Befreiung entweder mittelst Steuerfreien Bierbrauens, wie die Rittergüter, oder durch Vergütung aus der Tranksteuercasse erlangen. Dieses beträgt, auf einen jeden jährlich 4 Faß Bier Consumtion gerechnet, 150,000 Thlr. aus, welches für

die gesammte Landschaft, bei den durchgängig erhöheten Bierabgaben, keine Kleinigkeit ist. Der Wegfall dieser Befreiungen würde die Trankstеuereinkünfte trefflich vermehren und bewirken, daß man die Trankstеuer, welche jetzt jährlich um etwas mehr als 200,000 Thlr. einträgt, von jedem Fasse Bier um den dritten Theil herunter setzen könnte, ohne daß die landschaftliche Casse diesfalls Einbuße hätte. Im funfzehnten Jahrhundert betrug die Trankstеuer a Faß 5 Gr., ohngefähr den zehnten Theil des Verkaufspreises. Jetzt gilt das Faß Bier, ohne die Abgaben zu rechnen, 6 Thlr., und man bezahlt davon in accisbaren Städten

Thlr.	Gr.	Pf.	
—	1	—	ohngefähr Accise von Holz und Hopfen.
—	3	8	Eimergeld, à Eimer 6 Pf.
1	8	—	Trankstеuer.
1	—	—	Ausschankaccise, excl. des Ausschrotens.
2	12	8	

folglich $\frac{5}{12}$ mehr, als der unsprüngliche

Verkaufspreis ist. Hieraus erhellet, daß der Einwohner in Städten von seiner Kanne Bier, welche er trinket, 2 Pf. Landesabgaben zu bezahlen habe, folglich der Vornehme und Reiche vom Wein, welcher ihm ungefähr 20 Thaler kostet, überhaupt an Weinsteuer, Weinanlage und Accise 6 Thaler 16 Groschen verhältnißmäßig geben sollte. Und dennoch würde hierdurch das Verhältniß gegen die Bierabgaben nicht vollständig erreichet, weil der Reiche nach seinen Vermögensumständen allemahl ein mehreres geben kann.

§. 24.

Von der Fleischsteuer.

Die Fleischsteuer, deren Verpachtung aus den vom Landesfürsten selbst geäußerten an sich sehr richtigen Grundsätzen,

C. A. C. T. II. S. 1045.

nicht gebilliget werden kann, wurde zuerst im Jahre 1628 auf dem Landtage zu Torgau bewilliget,

C. A. T. II. S. 1335.

und auf jedes Pfd. Fleisch damals 1 Pfennig geleget. In dem diesfalsigen Ausschreiben,

ingleichen in dem nachherigen vom Jahre 1635 wird der Fleischsteuerfreiheit der Adelichen gar nicht gedacht. Im Jahre 1641 wurde diese Fleischsteuer, zur Besoldung der Räthe und Canzleisecretarien dergestalt erhöhet, daß von jedem Pfunde 2 Pfennige gegeben werden mußte, wovon die eine Hälfte zur Rentkammer, und die andere zur Buchhalterei einzurechnen waren. Damals blieben die Adelichen von demjenigen, was sie auf ihren Rittergütern zu ihrer eigenen Nothdurft schlachten ließen, von der Fleischsteuer befreiet *).

Im Jahre 1653 wurde die Fleischsteuerabgabe hinwiederum vermindert, und vom Hausschlachten auf 1 Pfennig, vom Bankschlachten auf 2 Pfennige bestimmt **), und in dem Mandate vom 10ten October 1654

*) C. A. T. II. S. 1270. 1272. Das Ausschreiben der Fleischsteuer vom Jahre 1641 findet sich nicht im Codice Augusteo.

**) Das Fleischsteuerausschreiben des Jahres 1653 stehet ebenfalls nicht im Codice Augusteo, sondern es wird sich nur T. II. S. 1339 darauf bezogen.

heißt es ausdrücklich: daß niemand als die Geistlichkeit, von der Fleischsteuer ausgenommen wäre.

C. A. T. I. S. 1550.

Seit dem Jahre 1657 hingegen war der Adel und die Geistlichkeit, ebenfalls nur von dem, was sie auf ihren Rittergütern und in ihrer Haushaltung, zu ihrer eigenen Nothdurft schlachten ließen, steuerfrei,

C. A. T. II. S. 1341.

und in solcher Maße ist die Fleischsteuer nachher von Zeit zu Zeit beibehalten worden. In den Fleischsteuerausschreiben der Jahre 1661. 1667 und 1682

C. A. T. II. S. 1342, 1347, 1353

stehet wörtlich: „daß der von Adel auf dem Lande, Bedienten, als: Schößer, Verwalter, Schützen, Voigte, Gärtner, Müller und Schäfer, so nicht an derer von Adel Tisch und Brode, sich der Fleischsteuer thätiger Weise entbrechen, und daß solches nicht gestattet werden könne, sintemahlen niemand als die von Adel auf ihren Rittergütern und die Geistlichen von dem, was sie vor ihre eigene Haushaltung schlachten lassen, befreiet wären, gemeine Lehngüter

hingegen wären nicht mit unter die Fleisch-steuerbefreieten zu rechnen."

C. A. T. II. S. 1553.

In dem Fleischsteuerausschreiben vom 20sten Febr. 1671.

l. c. S. 1345.

beschweret sich der Churfürst hauptsächlich darüber, „daß wegen der vielen Unterschleife die Bewilligung der Fleischsteuer bei weitem so ergiebig nicht sey, daß davon die unvermeidlichen Ausgaben und Besoldungen, wozu sie gewidmet worden, entrichtet werden können, da doch die diesfals ergangenen Landtagsabschiede klar besagen, daß hiervon niemand als die von Adel von dem, was sie auf ihren Rittergütern, und die Geistlichen was sie vor sich alleine und ihre häusliche Nothdurft schlachten lassen, befreiet seyn sollen, worunter denn nicht einmal die geistlichen Wittwen, Kirchen- und Kassenvorsteher, Organisten und Stadtpfeiffer, viel weniger andere, sondern allein diejenigen Priester und Schuldiener, so der Kirchen und Schulen wirklich abwarten müssen, zu verstehen." Bei dem Landtagsabschiede des Jahres 1713 erklärte sich der König

Fried-

Friedrich August sehr nachdrücklich folgender Gestalt: „Wie weit den von Adel und andern Besitzern von Entrichtung des Fleischsteuerpfennigs Freiheit gegeben worden, zeiget das Accismandat de ann. 1682, wobei es denn billig sein Bewenden hat, maßen denn widrigenfalls, wenn alle adeliche Bediente bei den Rittergütern, so Deputate bekommen, die Exemtion vom Fleischpfennig zu genießen haben sollten, gar vieler Unterschleif und Mißbrauch zu besorgen, jedoch wollen Sr. Königl. Majestät dasjenige noch frei lassen, was die in dem Beschluß des Rittersitzes wohnende Bediente an Deputaten wirklich erlangen, davon schlachten lassen, und selbst consumiren."
C. A. T. I. S. 372.

Allererst im Jahre 1716 wurde die Befreiung der Adelichen dergestalt erweitert, daß nicht nur sie selbst und ihre auf dem Rittergute wohnende Domestiquen, sondern auch ihre außerhalb der Rittersitze und Hofruthen wohnende Bediente von der Fleischsteuer frei bleiben, da hingegen die Rittergutsbesitzer schuldig seyn sollen, diejenigen Bedienten, welche sie von der Fleischsteuer

eximiret wissen wollen, darauf mit zu verpflichten, daß sie dasjenige Fleisch oder Vieh, welches sie von ihren Herren, laut ihrer Bestallungen und Lohnbriefe an Deputaten an statt der Kost bekommen, und nicht selbst consumiren, sondern verkaufen, dem Fleischsteuerausschreiben gemäß richtig versteuern, und hierunter keinen Unterschleif machen wollen.

C. A. T. I. S. 389. T. II. S. 1360.

Welche Befreiung auch nachher vermöge des Erläuterungsrescripts vom 18ten Jun. 1737 auch auf die ritterschaftlichen Pachtschäfer erstrecket worden ist.

C. A. C. T. II. S. 113. 114.

Aus dieser wahren Geschichtserzählung siehet man, daß die Ritterschaft von der Abgabe des Fleischpfennigs vermöge seiner Besoldungsbestimmung, da die diesfalsigen Landescollegia dem Rittergutsbesitzer eben so viel Nutzen verschaffen, wie dem Bürger und Bauer, sich frei zu machen keine Befugniß habe, vermuthlich auch in den ersten Zeiten der Entstehung nicht frei gewesen sey, sondern sich allererst in dem Jahre 1635 frei gemachet, und diese Befreiung von Zeit

zu Zeit nicht nur auf die Rittergutsbewoh-
ner, sondern auch auf die ausserhalb des Rittersitzes wohnenden, ja sogar auf die Schaafpachter zu erweitern, gewußt habe.

Da aber diese Befreiungen den Absichten der Fleischsteuer nicht gemäß, und mit den Regeln der allgemeinen Mitleidenheit nicht übereinstimmend sind; so würde bei dem Wegfall derselben vermuthlich der doppelte Pfennig des Bankschlachtens in den einfachen verwandelt werden können, ohne das Einkommen der Fleischsteuer in der Hauptsumme zu schwächen.

§. 25.

Von dem Mahlgroschen.

Der Mahlgroschen wurde im Jahre 1682 zu den Landesbedürfnissen verwilliget, weil die anfänglich auf die Schocksteuern und Quatembern gelegten Milizgelder nicht zulänglich seyn wollten.

C. A. T. II. S. 1691.

Es sollte derselbe den 24sten April 1682 seinen Anfang nehmen, bis zu Ausgange des 1683sten Jahres continuiren, und von jedem Scheffel zur Mühle gebrachten Ge-

treides, blos die Malze und was vor das Vieh geschroten, auch zu Grütze oder Graupen gestossen wurde, ausgenommen, von allen adelichen und unadelichen Einwohnern des Churfürstenthums Sachsen und zugehörigen Land ohne Unterschied, auch sogar vom Churfürstlichen Getreide, so viel er, der Churfürst, mahlen lasse, abgestattet, vom geringen Getreide aber nur die Hälfte gegeben werden.

l. c. S. 1693.

Bei dieser Landesbewilligung bedachte die Ritterschaft damahlen nicht, daß sie von allem Beitrage zur Grundsteuer frei, und ihre Vermögenssteuer seit dem Jahre 1661 ebenfalls weggefallen sey. Sie erinnerte sich auch nicht an ihre Obliegenheit, welche sie in Ansehung der schuldigen Ritterdienste zur Unterhaltung der Miliz ganz besonders verpflichtet, und verfiel bei den damals unzulänglichen Steuern auf eine ganz neue Anlage, welche den arbeitsamen Bürger und Bauer weit mehr, als sie, die Reichen und Vornehmen, betraf, weil jene mehr als diese, zum Brodbedürfnisse nöthig haben. Die Städte aber begnügten sich bei

der damahligen Einrichtung damit, daß die Ritterschaft zu diesem Mahlgroschen ihr geringes Contingent ebenfalls beitrug und nicht befreiet war, ob sie wohl auf eine verhältnißmäßige Weise nicht zur Mitleidenheit gezogen wurde. Demungeachtet aber ist der Ritterschaft bei der im Jahre 1767 geschehenen Erneuerung des Mahlgroschens, in so ferne sie denselben freiwillig zu entrichten sich nicht entschließen wollte, die Befreiung davon, ohne Consequenz auf andere Fälle, abermahlen zugestanden worden.

S. Ausschreiben vom 10ten December 1766. §. 10. C. A. C. T. II. S. 724.

Es waren aber die Churfürstl. Kammergüter und die Rittergutspachter unter dieser den Rittergutsbesitzern nachgelassenen willkührlichen Freiheit von der Abgabe des Mahlgroschens keineswegs begriffen, sondern die auf den Kammergütern lebenden Personen insgesammt und die Rittergutspachter für sich und die ihrigen blieben verbunden, den Mahlgroschen gleich den andern Unterthanen zu entrichten.

C. A. C. T. II. S. 733. 1098.

Um desto befremdender war es, daß hier die Rittergüter abermals eine Ausnahme von der Regel machen, und sich befreien wollten, da doch ohnedem die Bürger und Bauern nach ihrer ungleich stärkern Consumtion weit mehr als sie, an Mahlgroschensteuer zu entrichten hatten. Und seit dem Jahre 1770 haben sich die Rittergüter aller diesfalsigen Mitleidenheit dadurch gänzlich entzogen, daß sie statt des Mahlgroschens, von welchem sie sich nicht füglich ausschließen konnten, eine Vermehrung von 3 Pfennigen und 3 Quatembern auf dem Lande bewilliget haben,

C. A. C. T. II. S. 807.

die Städte hingegen haben die Beibehaltung des Mahlgroschens als ein Surrogatum sothaner neuerlich hinzugefügten Steuern beizubehalten für gut befunden. Denn in den Städten ist die Mahlgroschensteuer ihrer Allgemeinheit halber, weit bequemer, als die blos den Grundstückbesitzer treffende Pfennig- und Quatembersteuer. Es wird also wohl der Mahlgroschen in den Städten allem Vermuthen nach so lange beibehalten werden, bis man ihn nach dem der-

einstigen Wegfall der sämmtlichen die Grundstücke betreffenden Steuern nicht mehr nöthig haben wird.

§. 26.

Vom Geleite.

Beim Zoll und Geleite haben sich die Rittergutsbesitzer ein ebenmäßiges Vorrecht der Befreiung angemaßet, welches die landesherrlichen Zoll- und Geleitseinkünfte dergestalt schwächet, daß die Unterthanen außer ihren ordentlichen Zoll- und Geleitsabgaben annoch einen Zuschuß zum Straßenbau, von jeder Hufe jährlich 12 Gr. entrichten müssen. Zwar ist jene Befreiung vermöge eines Befehls vom 8ten Mai 1689 gänzlich aufgehoben,

C. A. T. II. S. 1137. 1138.

doch aber dieses alte Verbot in den neuern Zeiten dergestalt eingeschränket worden, daß den Rittergütern alles dasjenige, was sie zu ihrer eigenen Nothdurft, und zur Besserung ihrer Rittergüter brauchen, oder von ihrem eigenen Zuwachs und Früchten zu Markte fahren lassen, Zoll- und Geleitsfrei passiren soll.

C. A. T. I. S. 272. Erledigung der Landesgebrechen im Jahre 1661 Tit. von Kammer- und Staatssachen §. 4. in C. A. C. T. II. S. 2. 19. 42.

Hiernächst würde in Sachsen eine Gleichförmigkeit und Vereinfachung der Zoll- oder Geleitsabgaben zur Beförderung des Gewerbes sehr dienlich seyn. Denn derjenige Ort, an welchem das Geleite nur ein weniges beträgt, hat große Vorzüge vor den übrigen, welche ein mehreres geben. Sogar in den Kreisen selbst sind diese Abgaben wider das wahre Verhältniß eines Ortes gegen den andern nicht einerlei, und sie werden hin und wieder auf eine sehr drückende Art vermehret. Man lese nur die verschiedenen Geleitsrollen in

C. A. T. II. S. 1118. 1131. 1139. 1142. 1158.

so wird man allenthalben einen großen Unterschied finden, und dennoch sind nicht einmal alle Geleitsrollen in dieses Gesetzbuch eingeschaltet worden, daher die Landeseinwohner nicht genau wissen können, wie viel sie hin und wieder an Geleitsabgaben zu entrichten schuldig sind. Man fodert aber

an

an einigen Orten Geleite vom Wagen, von den Pferden, welche den Wagen ziehen, von den Waaren, welche auf dem Wagen liegen, und zwar bei diesem Puncte ebenfalls nach sehr verschiedenen Ansätzen, und noch obendrein hin und wieder einen sogenannten Wagengroschen für den Zollbereuter. Das macht vielmals, ehe noch abgefahren wird, 16 Gr. bis 20 Gr. aus, und wenn man etwa eine Stunde oder eine Meile weit gefahren ist, muß an dem Orte der Durchfahrt abermaliges Geleite gegeben werden. Alles dieses ist zu entrichten, wenn gleich der Commerciante seine Waaren, mit welchen er auf die Märkte ziehet, nicht verkaufen kann, sondern dieselben wieder mit nach Hause nehmen muß. Wenn er damit von neuem auf die Straße fährt, giebt er fernerweitiges Geleite von eben diesen Waaren. Daher sind viele Fabricanten und Commercianten der Städte fast nicht mehr im Stande, die Märkte (nach ihrer Mundart) zu beziehen, weil die Geleitsabgaben denjenigen Gewinn, welchen sie durch den Verkauf ihrer Waaren zu erlangen gedenken, gänzlich verzehret, und sie die Reise-

kosten vergeblich aufwenden müssen. Die Zoll und Geleitseinnehmer sagen zwar gemeiniglich, sie foderten diese Abgabe nicht von dem Commercianten, welcher seine Waaren fortschaft, sondern vom Fuhrmanne, allein das ist im Grunde einerlei. Denn der Fuhrmann fodert sein Frachtlohn, und das Geleite dazu, hinwiederum vom Commercianten, sonst fährt er nicht. Folglich muß letzterer dem ungeachtet alles bezahlen, und das starke Geleite fällt auf diesen zurücke, wenn gleich der Fuhrmann solches verlegen muß. Bereits die ältern Geleitsordnungen an den Böhmischen Gränzen in den Aemtern Schwarzenberg, Grunhausen, Wolkenstein, Lauterstein, Frauenstein und Altenberg, vom 15ten März 1660 und 9ten Febr. 1678.

C. A. T. II. S. 1117. 1124. 1125. reden „von der Ungleichheit der Geleitsrollen, durch welche die Handels- und Fuhrleute an manchen Orten mit der Abgabe des Zolls allzuviel beschweret, an manchen Orten aber mit einem leidlichern durchkommen können,„ woraus denn folge, daß theils die Straßen gänzlich verlassen, die Fuhre

auf andere gelehrt, und dadurch etlichen Städten und privilegirten Schenken an ihrer Nahrung und Gewerbe merklicher Eintrag geschehe." Nach dieser wichtigen Ursache ist eine Vereinfachung der Zoll- und Geleitsabgaben, und eine Gleichförmigkeit derselben im ganzen Lande, zur Emporbringung der Handlungsgeschäfte eine sehr vortheilhafte Einrichtung, weshalb nach landesherrlicher Versicherung in den Landtagsresolutionen des Jahres 1766. sub C. Nr. 3.

C. A. C. T. I. S. 146.

schon damals zu beßerer Einrichtung des Landaccis- Zoll- und Geleitswesens und Abstellung aller bei diesen Abgaben zeither eingerissenen Mißbräuche eine besondere Commission niedergesetzet worden.

§. 27.
Von den Vortheilen der Vereinfachung der sämmtlichen Consumtions- und Handlungsabgaben.

Endlich würde eine große Erleichterung für das ganze Land dadurch entstehen, wenn der Landesfürst die sämmtlichen Consum-

tions= und Handlungsabgaben zu vereinfachen, oder in eine einzige zu verwandeln sich gnädigst entschließen wollte. Schon vor vielen Jahren hat man in Sachsen eine Vereinigung der General= und Landaccis=abgaben gewünscht, und gehoffet, daß dieses heilsame Werk wirklich zu Stande kommen sollte,

C. A. C. T. I. S. 129.

es ist aber nicht geschehen. Gleichwohl verursachet die bisherige Einrichtung den Churfürstlichen Cassen selbst in Ansehung der mancherlei Rechnungen große Beschwerlichkeiten und es wird dem contribuirenden Unterthanen ebenfalls beschwerlich, wenn er von einer einzigen Sache mit mehrerm Zeitverluste an verschiedenen Orten und in verschiedenen Einnahmen, welche doch allesammt einem Landesherrn gehören, mehrere Abgaben geben soll. Denn so wohl die alte Kammerabgabe, als der Generalaccis, und der Landaccis, ja sogar auch die Fleischsteuer, kommt in die Hauptcasse des geheimen Finanzcollegii, und nur einige Arten der Imposten, nebst der Trankſteuer werden zur Steuercasse berechnet, weshalb beider=

seitige Hauptcassen wegen eines Aversional-quanti zum Steuerbedürfniß sich gar füglich mit einander vereinigen könnten.

Beim Bierbrauen wird anfänglich Eimergeld in der Generalaccise, hernach Tranksteuer in der Steuereinnahme, und alsdenn bei der Consumtion in der General-accise abermalen entweder Ausschrot- oder Schankaccise oder auch wohl beides zugleich, ersteres von dem Bierverkäufer, und leztere von dem Consumenten, gegeben. Dieses verursachet drei bis viererlei Einrechnung, und eben soviel Mühwaltung für den Contribuenten, könnte aber ganz füglich mittelst einer Hauptsumme in eine einzige Abgabe verwandelt werden. Auf diese Weise fielen doch wenigstens in den Städten die Trank-steuereinnehmergebühren weg, welches Er-sparniß zu einiger Milderung der Haupt-einnahme dienen könnte.

Beim Schlachten muß Generalaccise, auch Fleischsteuer, besonders gegeben wer-den. Es wäre in accisbaren Städten besser, den diesfalsigen Landaccis und die Fleisch-steuer nebst der Generalaccise zur Ersparung der Landaccis- und Fleischsteuereinnehmer-

gebühren in einer einzigen die Höhe jener Ansätze erreichenden Summe festzusetzen. Es ist allerdings seltsam, daß Kalender und Spielkarten so wohl bei der Generalaccise, als bei der Impoststeuereinnahme mithin zweimal, gestempelt werden müssen. Es verursachet dieses doppelte Rechnung, doppelte Mühwaltung für die Einnehmer so wohl als für die Contribuenten, und bei der Imposteinnahme noch besondere Einnehmergebühren, von jedem Gulden 1 Gr. 6 Pf., folglich $\frac{3}{42}$ Theile von der ganzen Haupteinnahme welche hier offenbar erspares werden können. Auch dem Contribuenten wäre es bequemer, die Stempelgebühren an einem Orte, und auf einmal zu bezahlen. Vom ausländischen Weine wird Generalaccise, Landaccise, Weinsteuer und neue Weinanlage gegeben, welche verschiedentliche Abgaben allesammt besonders zu verrechnen sind. Ist es denn nicht möglich, alles dieses in eine einzige Weinabgabe zu bringen. Und könnten nicht endlich diejenigen Licente, welche von verschiedenen Waaren nebst den Accisen noch besonders gegeben werden müssen, mit den diesfalsigen

Accisen vereiniget werden? Bei der Tranksteuer sind noch obendrein doppelte Visitationen, exclusive derjenigen, welche die Generalacciseinnahme unternimmt, die sogenannte Aichung oder auch Visiren auf dem Bottiche und die Visitation des Braugefäßes.

Zu jenem Behuf sind sieben besondere Bottichrevisores angestellet, welche dem Steuer-Aerario jährlich 1400 Thlr. kosten. Ja es müssen nunmehr auch doppelte Visitationsgebühren aus der Casse bezahlt werden. Rechnet man nun den Nebenaufwand bei der Bottichaichung, die Reisen der Steuerrevisoren, und dergleichen, ferner die bei den Visitationen selbst vorfallenden Nebenspeesen noch dazu, so erwächset hieraus allenthalben ein beträchtlicher Aufwand für den Stadtbrauer, und die landschaftliche Steuercasse gewinnet dabei gewiß nicht so viel, daß sie in Ansehung derjenigen Kosten, welche sie aufgewendet hat, schadlos gehalten werden kann. Alle diese verschiedentlichen Abgaben, welche von einem einzigen steuerbaren Objecte zu bezahlen sind, in eine einfache zu verwandeln, wäre gewiß ein

großes und nützliches Werk für den Finanzminister und für den Landstand. Hier hätte der ritterschaftliche Verfertiger des Grabmahls des Leonidas bequeme Gelegenheit gefunden, seinen Patriotismus und seine Einsichten zu zeigen. Denn diese Vereinigung würde ganz ohne Schwächung der Casseneinkünfte den Städten eine große Erleichterung der Accis- Consumtions- und Handlungsabgaben darreichen. Die vielerlei Einnehmergebühren sind bei der Landaccise, der Imposteinnahme, wie auch bei der Fleischsteuer, auf ein gewisses Procent von allen einkommenden Geldern gesetzet, welches manchen Einnehmer verleitet, zu Vermehrung seiner Gebühren gegen den Contribuenten mit möglichster Strenge zu verfahren. Diese Besoldungen, und die besondern Landaccisvisitatores, Tranksteuer- und Fleischsteueraufseher, ingleichen die vielfachen Rechnungsablegungen fielen allesammt weg, mithin gewönne die landschaftliche Casse bei den verminderten Einnehmergebühren in jedem Jahre viele tausend Thaler, welche dem Bürger, Handwerksmanne und Contribuenten bei seinen Abgaben zu Gute

kommen könnten. Sollte es nicht der Mühe werth seyn, dieses Mittel genauer zu untersuchen? Und sollte nicht derjenige Fürst allgemeinen Dank oder den Namen des Vielgeliebten in der That verdienen, welcher durch den Gebrauch derselben ohne wahren Cassenverlust seinen bedrängten Unterthanen eine Verminderung der Abgaben zu bewirken vermag? Das gemeine Volk empöret sich nach dem Urtheil des staatsklugen Sully

T. I. S. 141 seiner Memoiren.

nicht aus Lust, der angreifende Theil zu seyn, sondern nur um eine unerträgliche Last von sich abzuwerfen. „Die Auflagen sind, sagte im Jahre 1750 das Parlement zu Paris dem damaligen König von Frankreich, heutiges Tages dergestalt vermehret, daß es beinahe eine eigene Wissenschaft ausmacht, die Namen und die verschiedenen Gegenstände derselben zu kennen. Allein das würde eine weit nützlichere und schätzbarere Wissenschaft seyn, welche uns die Mittel zeigte, das Uebermaß der Auflagen zu vermindern, ohne dadurch die Einkünfte allzusehr zu schwächen. Eine kluge Haushaltung, eine genaue Aufmerksamkeit, daß

dasjenige, was aus den Händen der Unterthanen kommt, wirklich in die Cassen gelangt, ein unbeweglicher Eifer, den Erpressungen Einhalt zu thun, eine sonderbare Sorgfalt, sich von allen Umständen eine genaue Einsicht zu erwerben, um dadurch so viel möglich die Unkosten bei der Verwaltung und die ungeheure Menge der Beamten zu vermindern; das ist es was man zu allen Zeiten als das sicherste und kräftigste Mittel angesehen hat, um die Ordnung in den Finanzen herzustellen." Die Sächsischen Steuerschulden sind seit dem Jahre 1764 in einem Zeitraume von 40 Jahren um 11 Millionen, ganz vorzüglich durch den Bürger- und Bauerstand, vermindert worden, und die Ritterschaft hat außer ihrem Antheile zur Personensteuer nicht das mindeste dazu beigetragen. Gesetzt nun, daß diese Schulden auf obige Weise innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, in so ferne kein neuer Krieg entstehet, ganz getilget werden, so bleiben doch noch die Bedürfnisse für die Armee übrig, zu deren Unterhaltung von dem Lande jährlich eine Million aus der Steuer vom Zuschusse excl. der

Naturaleinquartierung und Cavallerieverpflegung, ausgebracht wird, und es können vielleicht Zeiten kommen, wo diese Million nicht zulänglich ist, wenn die Armee noch weiter verstärket werden sollte. Von den Rittergütern wird zu diesem gemeinnützigen Behuf, wenn man die Personensteuer zu den Landesschulden rechnet, gar nichts gegeben, und die arbeitsame Volksklasse soll das Bedürfniß für die Armee zu allen Zeiten allein übernehmen. Dieses sind freilich die Gesinnungen der Ritterschaft, allein der gemeine Mann wünschet in diesem wichtigen, für ihn gar zu lästigen Puncte, eine Abänderung, welche dem natürlichen Rechte und der Billigkeit ganz gemäß ist. Im heurigen Jahre hat die Batavische Republik dem Mangel der 24 Millionen zu Bestreitung ihrer Ausgaben dadurch abgeholfen, daß die sämmtlichen Einwohner eine Abgabe von 2 Procent von dem Betrage ihres Vermögens, und einen verhältnißmäßigen Beitrag von ihren Einkünften bezahlen müssen. In dieser Einrichtung ist ein richtiges Verhältniß, besser als in der Mahlgroschensteuer oder den Pfennigen und Quatembern. Der

Arme darf hier nicht seufzen, denn er giebt seinem geringen Vermögen gemäß. In Sachsen wünschet der vernünftig denkende der geringern Volksclasse, welche durch die anhaltende Theurung ganz entkräftet wird, durch schickliche Beiträge der Rittergutsbesitzer und andere mögliche Hülfsquellen eine Erleichterung der bisherigen Lasten. Vor acht Jahren erschien unter dem Druckorte: Germanien, die wichtige und lehrreiche Schrift: „Freimüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlandes, welche ein Freund des Vaterlandes seinem und andern guten Fürsten zur Prüfung vorgeleget hat." Wenn die Sächsischen Repräsentanten des Volkes bei ihrer bevorstehenden Versammlung diese Schrift genau erwegen, und den Nebel des Vorurtheils verjagen, werden sie ohne Zweifel eine Befriedigung dieses gerechten Wunsches bewirken.

Dixi.

Beilagen.

Nr. 1.

Landtagsschrift der Städte des weitern Ausschusses, den geforderten ritterschaftlichen Beitrag zu den allgemeinen Landesbedürfnissen betreffend.

Wenn in der Vorzeit es den Abgeordneten der Städte Sachsenlandes Freude brachte, bei den Landesversammlungen erscheinen, und in dem Zirkel ihrer Mitstände des blühenden Wohls ihres Vaterlandes sich freuen zu können; so haben im Gegentheil wir seit mehrern gehaltenen Landtägen, vorzüglich aber diesesmal, unsere Wohnorte nicht ohne kummervolle Rückblicke verlassen. Denn Sachsens Städte sind das nicht mehr, was sie sonst waren. Sie sind von ihrem blühenden Zustande tief herab

gesunken, und die Armuth hat ihren traurigen Wohnsitz in selbigen aufgeschlagen. Wir dürfen in der Geschichte unsers Vaterlandes nur eine mäßige Reihe von Jahren zurück denken, und wir finden die glücklichen Zeiten, daß die Plätze zum Erbauen der Häuser in den Städten nicht hinreichend waren, man mußte es erlauben, daß diejenigen, welche Theilnehmer der geschätzten städtischen Nahrung zu werden wünschten, sich außerhalb den Ringmauern anbauen durften, und es entstanden dadurch die Vorstädte. Damals vermochten es die Bürgerschaften, sich Tempel, Rathhäuser und andere öffentliche Gebäude, und sogar kostbare Vestungswerke zu erbauen und auch zu erhalten, die nach dem Geschmacke jener Zeiten, und nach den damaligen Kenntnissen in der Baukunst, bei weitem unter die prächtigsten gehörten. Die Städte vermochten es, Commungüter um nicht geringen Werth, und nicht selten benachbarte Landgüter sich anzukaufen, so blühend war ihr Zustand.

Aber! sie sind dahin, jene glückliche Zeiten, und allgemeiner Nothstand ist ihnen

nen auf dem Fuße nachgefolget. Man ist genöthigt gewesen, die meisten von den gemeinschaftlichen städtischen Grundstücken zu veräußern, man vermag jetzt nicht, aus dem Vermögen der Bürger, die Wüstungen auch nur mit mäßigen bürgerlichen Wohnhäusern zu bebauen, und sogar liegen die Schutthaufen vor unsern Augen noch öde da, welche die zerstörende Gewalt des siebenjährigen, vor bereits dreißig Jahren beendigten Krieges in nicht wenig Städten unsers Vaterlandes zurück gelassen hat. Noch bis zum heutigen Tage zählet man z. B. an Wüstungen, die allen angewandten Bemühungen ungeachtet keine Erbauer gefunden haben,

343	Hausbaustellen	in St.	Annaberg.
68	=	=	Buchholz.
200	=	=	Herzberg.
215	=	=	Marienberg.
144	=	=	Oschatz.
60	=	=	Pirna.
265	=	=	Meißen.
104	=	=	Schmiedeberg.

mithin in acht Städten

1399

caduce Bürgerhäuser, und wir könnten deren fast in jeder Stadt anführen. Es lässet sich daher daraus ein Ueberschlag machen, wie groß die Anzahl derselben durchs ganze Land seyn müsse. Der Werth der Häuser ist gegenwärtig in den meisten Städten außerordentlich herab gesunken, und es giebt der Städte nicht wenig, wo annoch stehende Häuser, die man unentgeldlich feil bietet, keine Annehmer finden. Das baare Vermögen der Bürgerfamilien ist größesten Theils so unbedeutend, daß es zu Anschaffung der nöthigsten Bedürfnisse, die ihr Brodterwerb erfodert, nicht hinreichet. Täglich ziehen daher mehrere Bürgerfamilien mit den ihrigen aufs Land, und es ist nicht zu bezweifeln, daß, sobald es einen benachbarten Fürsten gäbe, der durch Ansiedelungen seines Landes Volksmenge zu vermehren für gut erachtete, die Bewohner der Städte unsers Vaterlandes ihm in zahlreichen Haufen zuströmen würden. Dieses Uebels Ursachen liegen am Tage. Die die Städte umgebenden Rittergüter haben nemlich so, wie die Kammervorwerke, alle Arten des städtischen Nahrungs-

erwerbes an sich gezogen. Bei Gelegenheit des ihnen steuerfrei zu brauen vergünstigten Tischgetränkes haben sie sich so ansehnliche Brauereien zugeleget, daß von jeder derselben eine ziemliche Anzahl Bürgerfamilien hinreichend würde leben können, wenn man sie ihnen nicht entrissen hätte. Denn es giebt der Rittergüter nicht wenig, bei welchen der Brauurbar allein in den Pacht- und Nutzungsanschlägen auf mehrere tausend Thaler reinen Gewinstes alljährlich von dem Eigenthümer zugesichert wird. Auf den mehresten Dörfern fährt man fort, die Anzahl der Häuser durch neuen Anbau, besonders auf Ritterguts Grund und Boden, zu vermehren, welches die von den Kreis- und Amtshauptleuten alljährlich hierüber eingesendeten Berichte ohne Widerspruch beweisen. Alle diese Häuser werden aber nicht mit Ackersleuten, als für welche kein Land zu vertheilen mehr übrig ist, sondern mehrentheils mit Handwerkern und Dorfhändlern besetzt, die den Städter auch von dieser Seite brodtlos machen. Denn frei von allen städtischen Beschwerden an Schocksteuern, General-

Consumtionsaccisen, Nahrungsgeldern und andern bürgerlichen Lasten, können sie ihre Waaren um weit wohlfeilere Preise verlassen, als die städtischen Einwohner, und wenn sie dieses auch nicht thun, so ist es schon dem Landmanne Veranlassung genug, ihnen abzukaufen, weil er sie näher bei sich als die Stadt hat. In den Werkstädten des städtischen Meisters hingegen herrschet unterdessen eine Armuth gebährende Stille, von der das Schicksal es verhüten wolle, daß sie zuletzt nicht in Verzweiflung ausarte.

Es ist jetzt nicht die Absicht, zu behaupten, daß der Unterschied der Stände mit dem Wohlstande eines Landes an sich nicht bestehen könne. Das aber wird mit gutem Bestande der Wahrheit laut behauptet, daß der zu große Glücksabstand der Stände von einander, wenn man nemlich die arbeitenden Classen im Staate ganz hin in die Gefilde des schmachtenden Hungers verbannt, ernsthafte Folgen für den ganzen Staat befürchten lässet. Wir dürfen vielmehr mit Zuversicht hoffen, hierunter Glauben und Gehör zu finden, wenn wir

unser darauf hinblickendes Anliegen vortragen, und um dessen Abstellung geziemend bitten.

Jeder weise, und für sein Land Vaterliebe in seinem Busen fühlende Fürst wird ohnedies von dieser Wahrheit überzeugt seyn, und dafür sorgen, daß die Wageschale hierunter auf keiner Seite zu viel überwogen werde. Das aber glauben wir ist jetzt in unserm Vaterlande unleugbar der Fall, wenn man die Ritterschaft und ihren blühenden Wohlstand auf einer, und den fast in letzten Zügen liegenden nahrlosen Bürgerstand auf der andern Seite in Betrachtung nimmt. Der Ertrag der Rittergüter ist, seitdem alle ländliche Producte im Werthe so hoch gestiegen sind, und seitdem viele Rittergüter die Nahrung der Städte an sich gezogen haben, um die Hälfte gegen sonst und höher gestiegen. Bei jedem zum Verkauf ausgeboten werdenden Rittergute wird der Kaufswerth desselben gegen ehedem zur Hälfte und drüber überstiegen. Wie groß ist aber dagegen nicht der Abfall, wenn man die herabgesunkenen Umstände des täglich mehr ver-

armenden Bürgerstandes jenem Ueberflusse und Wohlstande gegenüber stellet. Jeder Edle des Landes, dem von der Vorsehung ein Herz voll Menschenliebe und Mitleid zu Theil ward, begleite uns in die Wohnungen unserer Bürger, und er wird daselbst das aus Armuth entstandene Elend der leidenden Menschheit in mehreren Gestalten erblicken, er wird finden, wie sehr die Anzahl derer angewachsen ist, welche auf öffentliche Kosten ernährt werden müssen. Wird wohl irgend ein Freund der Wahrheit, der dieses unbefangen beherziget, behaupten wollen, daß hier die Wagschale noch richtig inne stehe? Aber woher dieser zu auffallende Abstand? — Es fällt in die Sinne, daß die vorher erwähnten Ursachen die einzigen nicht seyn können, welche des Bürgers dermalige Armuth nach sich gezogen haben. Man hat vielmehr eine noch weit wichtigere damit zu vergesellen gewußt, die darinnen bestehet:

daß man zu Aufbringung der allgemeinen Landesbedürfnisse eine im Verhältniß gegen die Besitzungen der Ritterschaft so ungleiche Last auf die

Schultern des Bürgerstandes geleget hat, welche ihn so tief nothwendig hat beugen müssen.

Die Richtigkeit dieses Anführens wird anschaulich, wenn man den Ertrag eines Rittersitzes und einer Stadt, die nach Quadratmaß gerechnet, beide ungefähr gleichviel Landeigenthum besitzen, neben einander aufstellet. Der Rittersitz trägt z. E. in diesem Falle seinem Herrn alljährlich ungefähr 2000 Thlr. und drüber, an gewissen Pachtgeldern oder Nutzungen ein, und davon zahlt er zu Bestreitung aller und jeder Landesbedürfnisse auf ein volles Jahr mehr nicht als 19 bis 20 Thlr. Donativgelder von einem vollen Ritterpferde, und 2 Thaler an Personensteuerbeitrage. Die Stadt hingegen zahlt zu den Landesbedürfnissen, nach einem sehr mäßigen Anschlage alljährlich

1100	Thlr.	Schock- und Quatembersteuern.
100	=	Landaccise.
50	=	Geleite.
1800	=	Generalaccise.
200	=	Personensteuer.
300	=	erbliche Gefälle ins Rentamt, an Zinsen, Jahrrenten, Küchengeldern, und wie man das alles nennt.
150	=	Servis- und
150	=	Fleischsteuer.
3850	Thlr.	zusammen.

Berechnet man dieses auf eine Zeit nur von zwanzig Jahren, so wird binnen dieser Zeit die Stadt um

77,000 Thlr.

geldärmer, wo es der adliche Gutsbesitzer höchstens um

440 Thlr.

wird. Dieses ersetzet aber bei vielen die Besoldung von ihrer Staatsbedienung in einem einzigen Jahre oft doppelt und drüber. Die Stadt und ihre Bürgerschaft hingegen muß über obiges, und ungerechnet der noch aufzubringenden nicht unbeträchtlichen

Brand-

Brandcassenbeiträge, alle geistliche und andere Gemeingebäude, nebst dem Stadtpflaster und den Straßen bauen, unterhalten, und was der Dinge dieser Art mehr sind. Offenbar kann daher, selbst bei Anspannung der letzten Kräfte, hier nicht so viel durch den angestrengtesten Fleiß errungen werden, als zu Aufbringung obiger Staatsbedürfnisse, und noch überdies zur Erhaltung von ungefähr 200 Bürgerfamilien erforderlich ist. Man müßte nicht erwogen haben, wie mannigfaltig die Bedürfnisse unsers Lebens auch selbst bei denen zu seyn pflegen, die es unter Kummer und Thränen dahin führen, wenn man das Gegentheil hiervon behaupten wollte. Welcher Edle im Volke wird aber bei den oben angestellten treuen Gemählden Muth genug haben, noch ferner behaupten zu wollen, daß es billig, daß es gerecht sey, diese drückenden Lasten dem Bürger nicht nur nicht zu mindern, sondern daß auch das Maaß eines richtigen Verhältnisses es sehr wohl verstatte, alle übrigen Bedürfnisse des Landes, deren bei jeder Versammlung der Stände immer mehr verlangt werden, zu

jenen Lasten noch hinzu zu fügen. Sehr unzureichend wird hiebei der Einwand seyn, wenn, um von Seiten der Ritterschaft alle diesfalsige Mitleidenheit von sich abzulehnen, man auf den bisherigen Brauch, und auf die bisher genossene Gnade des Fürsten zu viel sich stützen wollte. Denn sind nicht alle Befreiungen, welche die Vasallen wegen ihrer Ritter- und Lehngüter genießen, von Seiten des Landesherrn ihnen ursprünglich und einzig unter der unleugbaren und unabänderlichen Bedingung zugestanden worden, daß zur Zeit des Krieges sie mit allen ihren reisigen Knechten aufsitzen, und unbesoldet auf ihre alleinige Kosten ins Heer ziehen wollten? — Kann das Vaterland, wenn die gefürchtete Wolke des verheerenden Krieges über dasselbe daher zu ziehen beginnet, diesen unentgeldlichen Dienst und unbesoldeten Schutz wider seine Feinde sich von ihnen immer noch versprechen? Es sage niemand unter ihnen, daß sie dieser Obliegenheit, durch Zahlung obiger Donativgelder sich entledigten. Denn es ist leicht abzunehmen, daß mit dieser unbedeutenden Sum-

me, wenn sie auch von zwanzig Ritterpferden zusammen gerechnet wird, man nicht einen einzigen gemeinen Reuter ins Feld zu stellen, und ein Jahr lang daselbst zu erhalten vermag.

Hat aber die Ritterschaft ihre Ländereien und Güter ursprünglich und eigentlich wegèn der für sich und die ihrigen unentgeldlich dafür zu leisten angelobten Kriegsdienste ausgethan bekommen, so folgt auch sehr richtig, daß sie die zur Erhaltung des vaterländischen Kriegsheers erforderliche Kosten, wo nicht allein, doch vorzüglich zu tragen habe.

In Rücksicht dessen, und da überhaupt auch zu den übrigen Landesbedürfnissen die Ritterschaft einen verhältnißmäßigern Beitrag, als bisher, zu geben sich nicht weigern wird, tragen wir hiermit darauf an:

Daß die Ritterschaft hinkünftig zu den gemeinen Staats- und insonderheit Militärbedürfnissen alljährlich einen ihrer Güter Werthe und Ertrage angemessenen Beitrag zur Landescasse zu leisten sich geneigt finden lassen möge, dagegen man die

Abgaben des Landes, und insonderheit der Städte, um so viel zu erleichtern gehorsamst bittet.

Das ansehnliche Directorium und den engern Ausschuß unserer städtischen Mitstände ersuchen wir übrigens auf das inständigste, nicht nur um Vorsprache und Beitritt hierbei, sondern bitten auch, dieses unser Anliegen und Gesuch, ohne allen Anstand, der löblichen Ritterschaft mitzutheilen, derselben bestimmte Erklärung darauf zu erbitten, sodann aber diese Angelegenheit zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Cognition zu bringen, damit nach Erörterung derselben, wir wegen der übrigen Landesangelegenheiten gemeinschaftliche Berathschlagungen mit Nutzen ferner anzustellen, und bestimmt darüber uns zu erklären in den Stand gesetzt werden.

Denn wenn von der gegenwärtigen Versammlung wir nicht die Hoffnung von einiger Erleichterung der Lasten, unter welchen die arbeitenden Volksclassen bis jetzt seufzen, mit uns zurückbringen; wenn im Gegentheil allenthalben nur von Vermehrungen und Erhöhung der Abgaben, die

zu jenen noch hinzu kommen sollen, hinwiederum die Rede bleibt: so dürften die getäuschten Hoffnungen des verarmten, und dennoch unabänderlich treu verbliebenen Bürgerstandes sowohl gegen uns, die wir doch für ihren Wohlstand zu sorgen verbunden sind, als sonst zu den lautesten Klagen und Mißvergnügen Veranlassung geben. Sign. Dresden den 26sten Januar 1793.

Nr. 2.

Ganz ergebenster Vortrag.

Bei der gestrigen Sitzung sind auf E. hochansehnl. Directorii Versicherung: daß man Eine hochlöbl. Ritterschaft zu einer höhern und ergiebigern Beitragssumme zum Besten der steuerbaren Unterthanen zu vermögen suchen wollen, wir allesammt weit entfernt gewesen, die gestern in Deliberation gewesene Schrift nur einen Augenblick aufzuhalten. Weil aber von Niemandem, der unser Vaterland, die Beschaffenheit der Umstände, der Bewohner desselben, und insonderheit der städtischen Einwohner kannte, die damalige Nothwendigkeit einer Erleichterung für den steuerbaren Unterthanen geleugnet werden kann und deren Angedeihung in jedem Betracht eben so rathsam als

nothwendig ist, so leben wir auch des zuversichtlichen Vertrauens, daß wenn die gütig versprochene Vermittelung und Verwendung E. hochansehnlichen Directorii und des gesammten engern Ausschusses erfolgt, E. hochlöblichen Ritterschaft aus schon gezeigter Vaterlandsliebe sich gewiß zu einem höhern und ergiebigern, zur Erleichterung des steuerbaren Unterthanen, dem Landsherrn zu offerirenden Quanto geneigt finden lassen, dadurch aber die Liebe und Treue der Unterthanen gegen ihren gnädigsten und gütigsten Landesfürsten so wohl überhaupt als ihrer eigenen Rittergutsunterthanen befestigen werde. Unser allerseitiger auf Pflicht und ehrfurchtsvolle Treue gegründeter Wunsch ist, wie wir gestern schon vereint angetragen haben, dieser:

> daß auch während des damaligen Reichskrieges und mit Anfang der instehenden Bewilligung dem Unterthanen eine Erleichterung von 3 Pfennigen und 3 Quatembern angedeihen möchte.

Irgend eine so sehr zu wünschende Erleichterung könnte jedoch bei promptester Bestim-

mung des Kriegskostenfonds und bei Ermangelung anderer Quellen unserm Dafürhalten nach nicht anders als durch edelmüthige Darbietung eines ergiebigen Quanti von E. hochlöbl. Ritterschaft erlangt werden, und wir hoffen von deren Vaterlandsliebe das Beste, überlassen aber unsern auf die Erleichterung der Unterthanen gerichteten treuesten Wunsch sodann Ihro Churfürstl. Durchl. höchstem landesväterlichen Ermessen, und fügen noch die ehrfurchtsvolle Bitte bei, daß nach Gott gebe bald geendigtem Reichskriege den steuerbaren Unterthanen die anderweite Verminderung von 3 Pf. und 3 Quatembern mildest wiederfahren möge, und zu Conservation der städtischen Einwohner, den die Herabsetzung der Pfennige und Quatember allein nicht aufhilft, die Accisabgaben von den zu Erhaltung menschlichen Lebens schlechterdings erfoderlichen Bedürfnissen von Getreide, Mehl, Erdbirn, Gemüsen und andern Lebensnothwendigkeiten herabgesetzet und der hierdurch erfolgende Abgang auf Delicatessen gelegt werde. Wo hingegen jedoch die vielen Städten zu Tilgung ihrer Kriegsschulden gnädigst accor-

dirten Anlagen bis zu gänzlicher Schulden⸗Abtragung ferner ohne Abänderung huldreichst zu lassen ehrerbietigst gebeten wird.

Diese aus Pflichtschuldigster Treue gegen unsern geliebtesten Fürsten und aus Anerkenntniß unserer Pflicht lediglich entsprungenen Anliegen bitten wir resp. durch die gütigst versprochene Vermittelung und Verwendung kräftig zu unterstützen, und unserm gnädigsten Herrn, zur huldreichsten Beherzigung, Ehrfurchtsvoll jedoch angelegentlichst zu empfehlen.

Werden diese ehrerbietigsten treu devotesten Bitten, wie wir zuversichtlich hoffen, gnädigst uns gewähret, in unsern resp. Anliegen durch der Edlen des Landes Vaterlandsliebe zum Besten der Unterthanen befriediget; so würden wir bei unserer Zurückkunft die größte Freude bei unsern anvertrauten Bürgern erregen und die nie gewankte devoteste Treue und eifrigste Liebe gegen unsern preiswürdigsten Fürsten würde über alle Maßen erhöht werden.

Wir aber würden des dadurch befestigten Staatsglücks uns innigst erfreuen.

Dresden, den 6. Febr. 1793.

Die Deputirten des weiten Ausschusses.

Nr. 3.

Unterzeichnete Abgeordnete haben von ihren je mehr und mehr in Verfall gekommenen Städten den Auftrag, auf Verminderung der städtischen Abgaben um 3 Pfennige und 3 Quatember zu stimmen und daher nur

15½ Pfennig und
19½ Quatember

zu bewilligen. Sie entledigen sich auch dieses Auftrags andurch mit den besten patriotischen Gesinnungen, da sie überzeugt sind, daß

1. von den Städten den zeither geleisteten Beitrag zu den allgemeinen Landesbedürfnissen noch ferner einzubringen schlechterdings unmöglich, vielmehr
2. bei der fortdauernden Anstrengung der äußerste Nothstand zu befürchten,
3. diesen aber zu entgegenarbeiten Pflicht und Schuldigkeit ist. Bei der fernern

Ueberzeugung, daß das Staatsbedürfniß die Hauptsumme der zeither bewilligten Abgaben erheischet, und daher der durch erwähnten Wegfall entstehende Mangel anderwärts zu ersetzen ist, müssen Unterzeichnete hierbei auf diejenigen Staatsglieder, welche seit einiger Zeit das wenigste dazu beitragen, die Herrn Besitzer der Rittergüter, ihr Augenmerk richten, und sie glauben hierzu berechtiget zu seyn, da

1. im allgemeinen gegründet ist, daß jedes Mitglied des Staats zu dessen Erhaltung und Fortdauer der daraus entstehenden Vortheile nach Vermögen beitragen muß. Sie, die Herrn Rittergutsbesitzer, haben auch

2. sich nie der Mitleidenheit in der Maße entzogen, als sie seit dem Wegfalle der Vermögenssteuer, und mithin erst nach dem Ende des siebenjährigen Krieges gethan haben, ungeachtet sie doch die Steuerschulden als Landesschulden mit übernommen, und dadurch Mitschuldner worden sind, auch die Vermehrung der Armeen und sonstige

Staatsbedürfte, wie es denn auch ist, für nöthig erachtet, und die Kosten dazu mit erwilliget haben. Von jeher haben sie ihr baares und sonstiges mit Ritterdiensten nicht verdientes Vermögen versteuert, ja sogar nach der Erläuterung des Vermögensteuerausschreibens vom Jahr 1705 nicht einmal die Ritterpferde davon in Abzug bringen dürfen. Der Beweis von dieser Behauptung liegt in den ältern Land- so wie in den seit dem Jahre 1705 ins Land ergangenen Vermögen-Steuerausschreiben. Auch bei außerordentlichen Fällen haben sie sich ihre Schuldigkeit nie entbrochen. Sie haben, um nur einige Beispiele anzuführen zu der in den Jahren 1541 und 1542 verwilligten Türkenhülfe von jedem Tausend ihres gesammten Vermögens 1 fl. Bürger und Bauer aber der damals noch brauchbaren Ritterdienste halber nur ½ fl. mehr, und also 1½ fl. ausgebracht. So haben sie auch besage der landesherrlichen Befehle vom 3. December 1639 und 12. Jan.

1646 jedes Pferd jährlich mit 30 Thlr. verrechten müssen, und sind dagegen von wirklichen Ritterdiensten nur auf 1 Jahr verharrt worden.

3. Mehrgedachte Ritterdienste sind, wenn man die Geschichte des sächsischen Steuerwesens durchgehet, der alleinige richtige Grund ihrer jedoch nur zum Theil genossenen Befreiung von Geldgaben. Diese aber sind anjetzt nicht mehr brauchbar, und an deren statt ist die kostbare Erhaltung einer stehenden Reuterei getreten. Schon den Gesetzen der gesunden Vernunft nach kann diese Befreiung als Wirkung der weggefallenen Ursache weiter nicht bestehen.

4. Wollen sie etwa ihre vermeintlichen Freiheiten aus dem alten Lehnssysteme herleiten, oder auf die Verjährung gründen; so muß man darauf ergegnen, daß, wenn auch ersteres in Sachsen jemals anwendbar gewesen, oder überhaupt noch jetzt in Rücksicht zu nehmen seyn sollte, doch wenigstens so viel gewiß ist, daß sie nur denjeni-

gen

gen Theil ihres in Lehn erhaltenen Grund und Bodens, den sie ihren Unterthanen oft gegen beträchtliche Zinsen und Dienste abgetreten, keinesweges aber den für sich behaltenen Antheil, und welcher doch so gut wie jener zum Staate mit gehört, und dessen Schutz so wie die übrigen daher fliessenden Vortheile mit geniesset, durch irgend jemand versteuern. Eine Verjährung aber kann im deutschen Steuerwesen, wo vermöge verschiedener Reichsabschiede und der jedesmaligen Landtagsverabhandlungen alles auf freie Bewilligung sich gründet, und wo jedesmal, daß es Niemandem zu nachtheiligen Folgerungen gereichen solle, feierlich bedungen und von den gnädigen Landesherrn zugesaget wird, gar nicht behauptet werden.

Dresden, den 13. März 1793.

D

Nr. 4.

Im Jahr 1787 sind an Braun- und Weißbier so wohl in den Landorten als in den Städten gebrauet, verkauft und versteuert worden überhaupt

210,531 $\frac{1}{8}$ Faß, und zwar

110,064 $\frac{3}{4}$ Faß in den Landorten, als

107,772 $\frac{1}{4}$ Faß *Braunbier, und*

2,292 $\frac{1}{2}$ Faß Weißbier

utſ.

und

100,466 $\frac{3}{8}$ Faß in den Städten, als:

99,410 $\frac{5}{8}$ Faß Braunbier, und

1,055 $\frac{3}{4}$ Faß Weißbier

utſ.

Im Jahr 1791 sind an Braun- und Weißbier so wohl in den Landorten als in den Städten gebrauet, verkauft, und versteuert worden, überhaupt

169,616$\frac{1}{8}$ Faß, und zwar

89,926 Faß in den Landorten, als:

88,095$\frac{3}{8}$ Faß Braunbier

1,830$\frac{5}{8}$ Faß Weißbier

utf.

und

79,690$\frac{1}{8}$ Faß in den Stådten, als:

78,475$\frac{7}{8}$ Faß Braunbier

1,214$\frac{1}{4}$ Faß Weißbier

utf.

Folgende mit der Materie vorstehender Schrift genau verwandte Bücher sind in allen Buchhandlungen zu haben:

Thorntons Papier-Credit von Großbritannien. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen von L. H. Jakob. 2 Thlr.

Annalen der Preußischen Staatswirthschaft und Statistik; von einer Gesellschaft praktischer und theoretischer Staatskundigen. Erster Band. gr. 8. 2 Thlr.

Grundsätze der National-Oeconomie von L. H. Jacob.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

DERUNGSWERK
nikolaus
ESBILDUNGSWERK
DÜRRLAUINGEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klewitz, Wilhelm <<von>>,

Beurtheilung der Steuerverfassung und insbesondere der ritterschaftlichen Steuerfreiheit im Churfürstenthum Sachsen nach den Landesgesetzen Als Widerlegung des Grabmals des Leonidas bei Gelegenheit des auf das Jahr 1805 ausgeschriebenen Landtages

[Dresden?] 1805

Germ.sp. 52 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018584-3